

AMTSBLATT

**des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

Jahrgang 71

Inhaltsverzeichnis für das **Kalenderjahr 2016**

Herausgegeben

vom

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Der Jahrgang 71 (2016) umfasst die Nummern 1 bis 13.

A. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
A			
Altersversorgung		Sechste Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	30
Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung	247	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	2
Anhörungsverfahren		Beurteilung	
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit	193	Zweite Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	246
Anschlussstarifvertrag		Breitbandförderung	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)	31	Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) ...	144
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer		Bund	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)	31	Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) ...	144
Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder		D	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	4	Dienststätte	
Auszubildende		Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	232
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)	31	E	
B		Eingruppierung	
Bahnanlagen		Änderungstarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ..	137
Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermBek)	17	Entgeltordnung	
Baumaßnahmen		Änderungstarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ..	137
Dritte Änderung der Zuweisungsrichtlinie	232	Erbschaftsteuer	
Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie	161	Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der bayerischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer (DÜErbBek)	192
Beamtin/Beamter		Ergänzende Leistung	
Zweite Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	246	Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)	31
Beihilfeverordnung			
Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	34		

	Seite
F	
Fachlaufbahn	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	241
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	240
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	240
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	239
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	239
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	238
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	238
Festsetzung	
Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der bayerischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer (DÜErbBek)	192
Finanzen	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	240
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	240
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	239
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	239
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	238
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	238

	Seite
Förderung	
Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie	247
Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR)	179
Förderungsprogramme	
Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) ...	144
Freistaat Bayern	
42. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 des Freistaates Bayern	148
Berichtigung der Bekanntmachung über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS)	146
Dritte Änderung der Zuweisungsrichtlinie	232
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016	234
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)	31
Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) ...	144
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayerischer Pensionsfonds –	201
Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS)	39
Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie	161
G	
Geschäftsbericht	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayerischer Pensionsfonds –	201
Gewerbsteuer	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2017 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 – StKraftBek 2017)	163
Grundsteuer	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2017 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 – StKraftBek 2017)	163
H	
Haushaltssystematik	
Berichtigung der Bekanntmachung über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS)	146
Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS)	39

	Seite		Seite
J			
Jahresabschluss		Lehrkräfte	
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016	234	Änderungstarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ..	137
Jahreskrankenhausbauprogramm		Leistungsfeststellung	
42. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 des Frei- staates Bayern	148	Zweite Änderung der Richtlinien für die dienstli- che Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	246
K		M	
Katasterwesen		Mobilitätsprämie	
Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermbek)	17	Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitäts- prämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)	172
Kofinanzierung		N	
Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitband- förderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) ...	144	Naturwissenschaft	
Kommunikationstechnik		Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Natur- wissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	241
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunika- tionstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung 136, 168		O	
Krankenhaus		Öffentlicher Dienst	
Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie	247	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Alters- versorgung	247
Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR)	179	Änderungstarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder ..	137
L		Druckfehlerberichtigung der Dreizehnten Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertra- ges für den öffentlichen Dienst der Länder	19
Landesbezirkliche Tarifverträge		Öffentlichkeit	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifver- trag über eine ergänzende Leistung an Arbeitneh- merinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)	31	Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit ...	33
Landesplanung		Teilfortschreibung des Landesentwicklungspro- gramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Ein- beziehung der Öffentlichkeit	193
Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit ...	33	Organisation	
Landesraumordnungsprogramm		Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermbek)	17
Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit ...	33	P	
Laufbahnrecht		Pensionsfonds	
Achte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	3	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayeri- scher Pensionsfonds –	201
Neunte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	38	Personalwirtschaft	
Zehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Lauf- bahn- und Prüfungsrechts	196	Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)	172

	Seite
Pflegepersonen	
Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	34
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	2
Prüfung	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	241
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	240
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	240
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	239
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	239
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	238
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	238
Prüfungsrecht	
Achte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	3
Neunte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	38
Zehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	196
Q	
Qualifikationsprüfung	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	240
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	240

	Seite
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	239
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	239
Qualifizierung	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	241
R	
Rechnungsausschreiben	
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016	234
Rechnungslegung	
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016	234
Rentenversicherungsbeiträge	
Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	34
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	2
Richtlinie	
Änderung der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien	200
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	136, 168
Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie	247
Dritte Änderung der Zuweisungsrichtlinie	232
Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR)	179
Zweite Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	246
Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie	161

S	Seite	T	Seite
Sammelheizung		Tarifrecht	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	16	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung	247
Sondervermögen		Technik	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayerischer Pensionsfonds –	201	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	241
Staatsfinanz		V	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	240	Verbesserungsvorschläge	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	239	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge	185
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	238	Versorgung	
Standards		Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung	247
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	136, 168	Versorgungsfonds	
Standesamt		Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayerischer Pensionsfonds –	201
Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der bayerischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer (DÜerbBek)	192	Versorgungsrücklage	
Steuer		Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayerischer Pensionsfonds –	201
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	240	Verwaltung	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	239	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	136, 168
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	238	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	240
Steuerkraftzahlen		Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	240
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2017 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 – StKraftBek 2017)	163	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	239
Steuerverwaltung		Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	239
Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der bayerischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer (DÜerbBek)	192	Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	238
		Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	238

	Seite
Verwaltungsinformatik	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik	241
Verwaltungsvorschrift	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	4
W	
Wohnung	
Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	232
Wohnungsvergaberichtlinien	
Änderung der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien	200

	Seite
Z	
Zuweisungen	
Dritte Änderung der Zuweisungsrichtlinie	232
Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie	161
Zwischenprüfung	
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	238
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	238

B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
20.11.2015	Druckfehlerberichtigung der Dreizehnten Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/5 - 19
11.12.2015	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az. 24 - P 1719 - 2/3 - 4
02.01.2016	Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVerkBek) - Az. 73-VM-2122-1/1 - 17
19.01.2016	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az. 24 - VV 2810 - 1/2 - 16
20.01.2016	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 6/8 - 2
20.01.2016	Achte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/11 - 3
20.01.2016	Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25-P 1820-6/8 - 34
01.02.2016	Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) - Az. 25-P 2618-1/20 - 31
11.02.2016	Sechste Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/12 - 30
19.02.2016	Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9171-1/2/1 - 33
02.03.2016	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) - Az. 11-H 1007-1/2/3 - 39
07.03.2016	Änderungstarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder - Az. 25-P 2607-2/69 - 137
10.03.2016	Neunte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/12 - 38
05.04.2016	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az. 78-C 1001-3/48 - 136
13.04.2016	Berichtigung der Bekanntmachung über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) - Az. 11-H 1007-1/2/3 - 146

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
21.04.2016	
Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR)	
- Az. 75-O 1903-5/44 -	144
11.05.2016	
Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie	
- Az. 62 - FV 6700 - 1/2 -	161
12.05.2016	
42. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 des Freistaates Bayern	
- Az. 22c-K9342-2015/4 und 62-FV 6800.10-1/37 -	148
06.06.2016	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2017 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 – StKraftBek 2017)	
- Az. 63 - FV 6110 - 2/2 -	163
13.06.2016	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung	
- Az. 78-C 1001-3/47 -	168
06.07.2016	
Belohnungen für Verbesserungsvorschläge	
- Az. 66 - O 1020 - 7/2 -	185
11.07.2016	
Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)	
- Az. 53-L 9325-1/335 -	172
15.07.2016	
Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der bayerischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer (DÜErbBek)	
- Az. 35/34 - S 3844 - 4/4 -	192
19.07.2016	
Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR)	
- Az. 62-FV 6800.8-3/6/21 -	179
28.07.2016	
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit	
- Az. 55 - L 9125.6 - 1/31 -	193
11.08.2016	
Zehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	
- Az. L 2 A 0310 - 1/14 -	196
31.08.2016	
Änderung der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien	
- Az. 15 - VV 8036 - 1/1/1 -	200
26.09.2016	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayerischer Pensionsfonds –	201
12.10.2016	
Dritte Änderung der Zuweisungsrichtlinie	
- Az. 62 - FV 6700 - 1/2/34 -	232
04.11.2016	
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016	
- Az. 17 - H 3025 - 1/8 -	234
08.11.2016	
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	
- Az. 26 - P 3532 - 2/4 -	238
08.11.2016	
Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	
- Az. 26 - P 3532 - 3/4 -	238
08.11.2016	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	
- Az. 26 - P 3533 - 2/4 -	239

<i>Datum</i>		<i>Seite</i>
08.11.2016	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26 - P 3533 - 3/5 -	239
08.11.2016	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26 - P 3534 - 2/5 -	240
08.11.2016	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26 - P 3534 - 3/5 -	240
10.11.2016	Fünfte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24 - P 1728 - 3/4 -	232
11.11.2016	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az. 26 - P 3145 - 1/32 -	241
17.11.2016	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung - Az. 25-P 2626-2/15 -	247
25.11.2016	Zweite Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Az. 22-P 1150-9/7 -	246
02.12.2016	Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie - Az. 62-FV 6800.8-3/6/28 -	247

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBL.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 1

München, den 29. Januar 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
20.01.2016	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegerpersonen - Az.: 25 - P 1820 - 6/8 -	2
	Landespersonalausschuss	
20.01.2016	2030.11-F Achte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/11 -	3
	Reisekosten	
11.12.2015	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az. 24 - P 1719 - 2/3 -	4
	Dienstwohnungen	
19.01.2016	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az. 24 - VV 2810 - 1/2 -	16
	Vermessungs- und Katasterwesen – Organisation	
02.01.2016	2190-F Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermBek) - Az. 73-VM-2122-1/1 -	17
	Druckfehlerberichtigung	
20.11.2015	2034.1.1-F Druckfehlerberichtigung der Dreizehnten Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/5 -	19
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung der Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Finanzgerichts München	26
	Literaturhinweise	27

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. Januar 2016, Az. 25 - P 1820 - 6/8

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2016 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.905 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.520 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen bleibt unverändert bei 18,7%.

Ab 1. Januar 2016 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,7 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2016 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.324,00	2.016,00	434,59	376,99
	21 Std.	60	1.743,00	1.512,00	325,94	282,74
	14 Std.	40	1.162,00	1.008,00	217,29	188,55
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.549,33	1.344,00	289,72	251,33
	14 Std.	35,5555	1.032,89	896,00	193,15	167,55
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	774,67	672,00	144,86	125,66

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2014 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,024679618 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,043476632 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

2. Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Ren-

tenversicherung Bund sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Durchführung der Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 9. Januar 2013 (vgl. Anlage zum FMS vom 6. März 2013, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 8 311/13) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2016 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 48,845 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 51,155 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Lazik
Ministerialdirektor

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Achte Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 20. Januar 2016, Az. L 2 A 0310 - 1/11

Abschnitt I

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. September 2015 (FMBl. S. 267, StAnz. Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.6 werden nach dem Wort „Heimat“ die Wörter „und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz“ eingefügt.
2. In Nr. 4.3.2.1 Abs. 2 Aufzählungspunkt 2 werden die Wörter „Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV)“ durch die Wörter „Bayerischen Rettungssanitäterverordnung (BayRettSanV)“ ersetzt.

Abschnitt II

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Reisekosten

2032.4-F

**Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
die Festsetzung der Auslandstage- und
Auslandsübernachtungsgelder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 11. Dezember 2015, Az. 24 - P 1719 - 2/3

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172, StAnz Nr. 18, ber. Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 2014 (FMBl 2015 S. 2, StAnz Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und die Anlage 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) erhalten die Fassung der Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	90
Algerien	32	190
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidtschan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	33	101
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	33	113
Costa Rica	30	69
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	33	71
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81
Estland	22	71
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	36	104
Indien		
- Chennai	28	87
- Kalkutta	34	117
- Mumbai	26	125
- Neu Delhi	41	144
- im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	23	84
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	29	110
- Toronto	43	142
- Vancouver	40	106
- im Übrigen	36	111
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Kosovo	21	65
Kroatien	23	75
Kuba	41	85
Kuwait	35	185
Laos	27	67
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	39	123
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	39	98
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	30	70
Nigeria	52	255
Norwegen	53	182
Österreich	30	104
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	28	101
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Portugal	30	92
Ruanda	38	141
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	25	118
- St. Petersburg	20	104
- im Übrigen	17	78
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	44	114
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	39	201
Thailand	26	120
Togo	29	108
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97

Türkei		
- Istanbul	29	104
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

**Übersicht über die ab 1. Januar 2016 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	90
Algerien	39	26	190
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidschan	40	27	120
Australien			
- Canberra	58	39	158
- Sydney	59	40	186
- im Übrigen	56	37	133
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	41	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	24	16	70
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	53	36	160
- Rio de Janeiro	47	32	145
- Sao Paulo	53	36	120
- im Übrigen	54	36	110
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	40	27	130
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	40	27	113
Costa Rica	36	24	69
Cote d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	60	40	150
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	40	27	71
Dschibuti	48	32	160

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Ecuador	39	26	55
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71
Fidschi	32	21	57
Finnland	39	26	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	83
- Marseille	51	34	86
- Paris *)	58	39	135
- Straßburg	48	32	89
- im Übrigen	44	29	81
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	30	20	80
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	57	38	125
- im Übrigen	42	28	132
Guatemala	28	19	96
Guinea	38	25	110
Guinea - Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	50	33	111
Honduras	44	29	104
Indien			
- Chennai	34	23	87
- Kalkutta	41	28	117
- Mumbai	32	21	125
- Neu Delhi	50	33	144
- im Übrigen	36	24	145
Indonesien	38	25	130
Iran	28	19	84
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
- Tokio	53	36	153
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	36	24	85

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Kambodscha	36	24	85
Kamerun	40	27	130
Kanada			
- Ottawa	35	24	110
- Toronto	52	35	142
- Vancouver	48	32	106
- im Übrigen	44	29	111
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	26	17	65
Kroatien	28	19	75
Kuba	50	33	85
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	67
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	102
Madagaskar	38	25	83
Malawi	47	32	123
Malaysia	36	24	100
Malediven	38	25	93
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	105
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	48	32	140
Mazedonien	24	16	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	18	12	100
Monaco	41	28	52
Mongolei	29	20	84
Montenegro	29	20	95
Mosambik	42	28	147
Myanmar	46	31	45
Namibia	23	16	77

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Nepal	28	19	86
Neuseeland	47	32	98
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	36	24	70
Nigeria	63	42	255
Norwegen	64	43	182
Österreich	36	24	104
Oman	48	32	120
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	34	23	101
Papua-Neuguinea	36	24	90
Paraguay	36	24	61
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	92
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	26	17	100
- im Übrigen	27	18	80
Russische Föderation			
- Moskau	30	20	118
- St. Petersburg	24	16	104
- im Übrigen	21	14	78
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
Sao Tome - Principe	42	28	75
San Marino	41	28	77
Saudi Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz			
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	30	20	90
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	130
Slowenien	30	20	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	40	27	118
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannesburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94
Südsudan	53	36	114
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	39	26	110
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	120
Togo	35	24	108
Tonga	32	21	36
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	47	32	151
Tschechische Republik	24	16	97
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	33	22	80
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	36	24	85
Ungarn	30	20	75
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	48	32	207
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	57	38	122
- Boston	48	32	206
- Chicago	48	32	130
- Houston	57	38	136

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
- Los Angeles	48	32	153
- Miami	57	38	102
- New York City	48	32	215
- San Francisco	48	32	110
- Washington, D. C.	57	38	205
- im Übrigen	48	32	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	27	18	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	52
Zypern	39	26	90

Dienstwohnungen

2032.6-F

**Sammelheizung
aus dienstlichen Versorgungsleitungen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 19. Januar 2016, Az. 24 - VV 2810 - 1/2

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2014 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 wie folgt festgesetzt:

Energieträger

fossile Brennstoffe	9,79 €/m ² ,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04 €/m ² .

L a z i k
Ministerialdirektor

Vermessungs- und Katasterwesen – Organisation

2190-F

Betreten von Bahnanlagen bei Vermessungsarbeiten (BeBVermBek)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 2. Januar 2016, Az. 73-VM-2122-1/1

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr sowie der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird Folgendes bestimmt:

1. Betreten von Bahnanlagen

1.1 Bahnanlagen im Sinn der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Art. 518 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, sowie Bahnanlagen im Sinn der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA) vom 3. März 1983 (GVBl. S. 159, BayRS 933-2-I), die durch § 1 Nr. 98 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174, 178) geändert worden ist, dürfen zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen des Bahnbetriebes für die Ausführung von Vermessungsarbeiten grundsätzlich nur von Personen betreten und – soweit erforderlich – befahren werden, die dem nachfolgend benannten Personenkreis zuzurechnen sind:

- Bedienstete der Bayerischen Vermessungsverwaltung,
- Bedienstete der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung,
- sowie die mitwirkenden Feldgeschworenen und Hilfskräfte.

1.2 Die Betriebs- und Verkehrsabwicklung der Eisenbahnen darf durch die Vermessungsarbeiten nicht behindert oder gestört werden.

2. Verhalten im Gleisbereich (Unfallverhütung)

2.1 ¹Das Betreten des Gefahrenbereichs von Gleisen ist zu vermeiden. ²Kann zur Durchführung von Vermessungsarbeiten ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,50 m zur Gleismitte nicht gewährleistet werden, sind Sicherungsmaßnahmen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 78 (Arbeiten im Bereich von Gleisen) und der zugehörigen DGUV Regel 101-024 (Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen) sowie der DGUV Information 201-051 (Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen) und DGUV Information 201-021 (Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen) erforderlich.

2.2 ¹Die Sicherungsmaßnahmen sind mindestens 15 Werktage vor Beginn der Vermessungsarbeiten bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle der Deutschen Bahn AG zu beauftragen. ²Dazu ist der „Sicherungsplan für Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 78“ zu verwenden. ³Sollten wegen konzern-

interner Strukturen abweichende Zuständigkeiten gegeben sein, wird die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle die Weiterverweisung veranlassen. ⁴Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle einer nichtbundeseigenen Eisenbahn (NE) kann bei der Bezirksregierung erfragt werden, die örtlich für die Eisenbahnaufsicht zuständig ist. ⁵Für NE-Strecken in den Bezirken Mittelfranken, Oberfranken, der Oberpfalz und Unterfranken ist die Regierung von Mittelfranken zuständig, für NE in den Bezirken Niederbayern, Oberbayern und Schwaben die Regierung von Oberbayern.

2.3 ¹Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) veranlasst die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften. ²Die untere Vermessungsbehörde hat Beginn, Änderungen und Ende von Arbeiten im Gleisbereich und die erforderlichen Räumzeiten der BzS so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen oder durchführen kann. ³Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Sicherungsmaßnahmen durchgeführt sind. ⁴Die dem Eisenbahnunternehmen entstehenden Kosten sind abzugelten. ⁵Die Abgeltung der entstehenden Kosten ist vor Durchführung der Sicherungsmaßnahme, sofern nicht bereits anderweitig geregelt, durch die untere Vermessungsbehörde festzustellen. ⁶Der Kostenersatz entfällt, wenn das Betreten der Bahnanlagen im Interesse des Eisenbahnunternehmens liegt.

2.4 ¹Die mit der Leitung des Vermessungstrupps beauftragte Person (im Folgenden: beauftragte Person) ist verpflichtet, die im Gleisbereich bei der Vermessung tätigen Personen vor Aufnahme der Arbeit entsprechend den unter Nr. 2.1 genannten Unfallverhütungsvorschriften so zu unterweisen, dass sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind. ²Hierzu wird die beauftragte Person durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle unterwiesen.

2.5 Die beauftragte Person hat bei Arbeiten in Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Geräte nicht in den bei der Einweisung angegebenen freizuhaltenen Raum hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann.

3. Ausführen der Vermessungsarbeiten auf Gleisanlagen

3.1 ¹Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik dürfen durch die Vermessungsarbeiten nicht beeinflusst werden. ²Entfernungsmessungen im Bereich von Gleisanlagen sind grundsätzlich mit elektrooptischen Entfernungsmessern durchzuführen. ³GPS-Messungen sind ebenfalls zugelassen. ⁴Die Antennenhöhe bzw. Lotstabhöhe darf dabei drei Meter nicht überschreiten. ⁵Sind ausnahmsweise Messungen mit Messbändern durchzuführen, sind nur isolierte Messbänder zu verwenden. ⁶Nivellierlatten mit einer Länge von mehr als drei Meter sind nicht zugelassen.

3.2 Sollen auf Grundstücken oder auf baulichen Anlagen der Eisenbahnunternehmen Vermessungspunkte festgelegt und vermarktet oder für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden, ist dies im Hinblick auf unterirdische Leitungen und Kabel und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs unbeschadet von Nr. 2.3 mit der örtlich zuständigen Stelle vorher abzustimmen.

4. Arbeiten im Bereich von elektrotechnischen Anlagen

¹Zusätzlich zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften ist im Bereich von elektrotechnischen Anlagen für Bahnstrom die DGUV Vorschrift 4 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) zu beachten, insbesondere die zulässigen Abstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlagen nach § 7 Tabelle 4 DGUV Vorschrift 4. ²Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle legt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gegen mittelbare oder unmittelbare Annäherung oder Berührung von unter Spannung stehenden Fahrleitungen fest. ³Die im Gleisbereich bei der Vermessung an elektrisch betriebenen Strecken tätigen Personen sind von der mit der Leitung des Vermessungstrupps beauftragten Person über die Gefahren zu belehren, die von Oberleitungsanlagen ausgehen können. ⁴Hierzu wird sie durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle unterwiesen.

5. Sonstige Arbeiten der Flurbereinigungsbehörden

Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für die sonstigen Arbeiten der Flurbereinigungsbehörden.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft; sie ist unbefristet gültig.

7. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten über das Betreten von Bahnanlagen bei der Ausführung von Abmarkungen und Vermessungen und bei sonstigen Arbeiten der Flurbereinigungsbehörden vom 1. Februar 2004 (FMBl. S. 20) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bittlmayer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Lazik
Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigung

Anlagen 9 und 10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 20. November 2015 (FMBl. S. 374) werden wie folgt berichtigt:

Statt der Paragrafenfolge „§§ 1 bis 5“ mit den doppelt vorkommenden „§§ 3“ muss die Paragrafenfolge richtig „§§ 1 bis 6“ heißen. Auf Grund der besseren Lesbarkeit werden die Anlagen 9 und 10 nochmals vollständig veröffentlicht.

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:

.....
.....

- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt

- je Stunde Euro⁶
 monatlich Euro⁶.

- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an, vertreten durch, abzutreten.
- (3) Ergänzende Nebenabreden:

§ 6

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 - 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 - 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 - 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
 - 6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Anlage 10

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:

- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> je Stunde | Euro ⁶ |
| <input type="checkbox"/> monatlich | Euro ⁶ . |
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. August 2016 die Stelle der **Präsidentin/des Präsidenten** (Besoldungsgruppe R 6) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können und sich durch profunde Steuerrechtskenntnisse auszeichnen. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich grundsätzlich

- in einem anderen als dem nunmehr für ihre Verwendung vorgesehenen Geschäfts- oder Aufgabenbereich der bayerischen Staatsverwaltung oder in der Staatskanzlei oder
- bei anderen Dienstherrn oder
- bei supranationalen Organisationen oder
- als Mitarbeiter in parlamentarischen Gremien, z. B. Fraktionen, Landtag, Bundestag, Europaparlament oder
- anderen Verfassungsorganen oder
- in der Privatwirtschaft bzw. bei Unternehmen mit Staatsbeteiligung oder
- bei wissenschaftlichen oder ähnlichen Einrichtungen, z. B. beim Max-Planck Institut

bewährt haben.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 22, erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 01/15, Stand April 2015, Lieferung 02/15, Stand Juni 2015, Lieferung 03/15, Stand August 2015, Lieferung 04/15, Stand September 2015 und Lieferung 05/15, Stand Oktober 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 2134 Seiten, ein Ordner, Preis 112 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **BEEG. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 15. Lieferung, Stand August 2015, 16. Lieferung, Stand November 2015 und 17. Lieferung Dezember 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1068 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €

ISBN 978-3-503-09780-7

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/15, Stand Juni 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1468 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 82 €

ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2015, Stand Juni 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1624 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-09720-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2015, Stand Juni 2015 und Lieferung 02/2015, Stand September 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 1672 Seiten, ein Ordner, Preis 78 €

ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 03/2015, Stand Mai 2015, Lieferung 04/2015, Stand August 2015, Lieferung 05/2015, Stand September 2015 und Lieferung 06/2015, Stand Dezember 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 2996 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 39. Lieferung, Stand Juli 2015 und 40. Lieferung, Stand November 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 2010 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 03/15, Stand April 2015, Lieferung 04/15, Stand Mai 2015, Lieferung 05/15, Stand Juli 2015, Lieferung 06/15, Stand August 2015, Lieferung 07/15, Stand September 2015, Lieferung 08/15, Stand Oktober 2015 und Lieferung 09/15, Stand Dezember 2015, Loseblatt-Gesamtwerk 8730 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Vergütung der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/15, Stand Dezember 2015, Loseblattgesamtwerk 886 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €

ISBN 978-3-503-15640-5

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 2

München, den 29. Februar 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
11.02.2016	2030.8.3-F Sechste Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/12 -	30
	Tarifrecht	
01.02.2016	2034.1.2-F Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) - Az. 25-P 2618-1/20 -	31
	Raumordnung (Landesplanung)	
19.02.2016	Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55-L 9171-1/2/1 -	33
	Druckfehlerberichtigung	
20.01.2016	2030.8.3-F Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25-P 1820-6/8 -	34

Beihilfen

2030.8.3-F

**Sechste Änderung
der Bekanntmachung zu den
Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der
Bayerischen Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 11. Februar 2016, Az. 25 - P 1820 - 9/12

Abschnitt I

Abschnitt 1 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl. S. 358, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Februar 2015 (FMBl. S. 82, StAnz. Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2016 werden folgende Vergütungen berechnet:

- a) eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 18.844 €,
- b) bei extrarenalen Organen (zurzeit Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 7.946 € je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde,
- c) je transplantiertem Herz zusätzlich zu den Pauschalen nach den Buchst. a und b eine Pauschale von 43.881 €, wenn ein OCS™-Einsatz durchgeführt wurde.

Diese von der DSO jeweils in Rechnung gestellten Vergütungen sind nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BayBhV beihilfefähig.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.2-F

**Landesbezirkliche Tarifverträge;
Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer
und Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 1. Februar 2016, Az. 25-P 2618-1/20

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag vom 24. November 2015 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde als Anschlussstarifvertrag vom 16. November 2009 (FMBl. 2010 S. 61, StAnz. 2010 Nr. 6) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) abgeschlossen. Der zuletzt vereinbarte Anschlussstarifvertrag hierzu vom 12. November 2014 wurde im FMBl. 2015 S. 48 sowie im StAnz. 2015 Nr. 1 bekanntgegeben.

Hübner
Ministerialdirektor

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und
Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 24. November 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen
(GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 20. Juli 2015 zwischen dem Freistaat Bayern und der dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 23. Juli 2007.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 24. November 2015

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und
Auszubildende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 20. Juli 2015

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 4. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten eine ergänzende Leistung

a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von 76,58 Euro,

b) ab 1. März 2016
in Höhe von 78,34 Euro

monatlich.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten eine ergänzende Leistung
- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von | 38,29 Euro, |
| b) ab 1. März 2016
in Höhe von | 39,17 Euro |
- monatlich.“
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Dieser Grenzbetrag beträgt für
- | | |
|--|----------------|
| a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| aa) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 | 3.333,58 Euro, |
| bb) ab 1. März 2016 | 3.410,25 Euro |
| b) Auszubildende | |
| aa) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 | 1.184,17 Euro, |
| bb) ab 1. März 2016 | 1.214,17 Euro |
- monatlich.“
- d) Im Absatz 3 Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „28. Februar 2017“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a und b) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder
- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von | 20,42 Euro, |
| b) ab 1. März 2016
in Höhe von | 20,89 Euro |
- monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt
- | | |
|---|----------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016 | 4.642,22 Euro, |
| b) ab 1. März 2016 | 4.748,99 Euro |
- monatlich.“
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Auszubildende (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und d) erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder
- | | |
|--|-------------|
| a) vom 1. März 2015 bis
29. Februar 2016
in Höhe von | 20,42 Euro, |
| b) ab 1. März 2016
in Höhe von | 20,89 Euro |
- monatlich.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „¹Die ergänzende Leistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 28. Februar 2017 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil. ²Hierbei ist die lineare Anpassung des Tabellenentgelts einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 9 TV-L maßgebend; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2015 in Kraft.

München, 20. Juli 2015

Raumordnung (Landesplanung)

Aufstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Februar 2016, Az. 55 - I 9171 - 1/2/1

Das Land Oberösterreich hat den Entwurf eines neuen Landesraumordnungsprogramms erarbeitet und mit Bekanntmachung vom 3. Februar 2016 die Anhörung eingeleitet. Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz wird der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich in der Zeit vom 18. März bis 18. April 2016 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Regierung von Oberbayern und bei der Regierung von Niederbayern – jeweils höhere Landesplanungsbehörde – Zimmer 5418 (Regierung von Oberbayern), Zimmer E 11 G (Regierung von Niederbayern) ausgelegt. Der Planentwurf ist im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.stmflh.bayern.de) unter Themen in der Rubrik Landesentwicklung und Heimat abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München) bis zum 22. April 2016. Die Äußerung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

L a z i k
Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigung

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen vom 20. Januar 2016 (FMBl. S. 2) wird wie folgt berichtigt:

Im vorletzten Satz muss es statt „2014“ richtig „2015“ heißen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 3

München, den 16. März 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
10.03.2016	2030.11-F Neunte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/12 -	38
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
02.03.2016	630-F Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) - Az. 11-H 1007-1/2/3 -	39
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung der Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Finanzgerichts Nürnberg	134
	Ausschreibung der Stelle der Vorsitzenden Richterin/des Vorsitzenden Richters beim Finanzgericht München	134

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Neunte Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 10. März 2016, Az. L 2 A 0310 - 1/12

Abschnitt I

Abschnitt I Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Januar 2016 (FMBl. S. 3, StAnz. Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Heimat“ werden die Wörter „, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 2016 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

630-F

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 2. März 2016, Az. 11-H 1007-1/2/3

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nachstehend Folgendes:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Vorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (AV-BayHS)
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Grundforderungen der Haushaltssystematik
 - 1.3 Titelgruppen
 - 1.4 Titel für die Abwicklung aus Vorjahren
 - 1.5 Auswahl der Titelnummern
 - 1.6 Fallgruppenschema zur Zuordnung des Zahlungsverkehrs von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden
2. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan (AV-GPl)
 - 2.1 Gliederung
 - 2.2 Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
 - 2.3 Begriffsbestimmungen
 - 2.3.1 Übertragungsleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse
 - 2.3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs
 - 2.3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland
 - 2.3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland
 - 2.3.5 Wertgrenzen
 3. Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen
4. Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan (AV-FPl)
 - 4.1 Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung
 - 4.2 Zuordnung
 - 4.3 Besondere Zuordnung
5. Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen
6. Schlussbestimmungen
 - 6.1 Inkrafttreten
 - 6.2 Außerkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (AV-BayHS)

1.1 Vorbemerkung

¹In einem föderativen Finanzsystem müssen die Haushaltsstrukturen auf verschiedenen Ebenen vergleichbar sein. ²Ohne eine einheitliche Haushaltssystematik ist eine abgestimmte Finanzplanung und Haushaltswirtschaft über alle Ebenen der Gebietskörperschaften hinweg nicht möglich. ³Daher hat das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) für Bund und

Länder verbindliche Standards für die Haushaltssystematik beschlossen, die diese durch Verwaltungsvorschriften umzusetzen haben.

⁴Zentrale Elemente der Haushaltssystematik sind der Gruppierungsplan und der Funktionenplan.

⁵Die Aufstellung der Haushalte nach der Ordnung des Gruppierungs- und Funktionenplans soll zum einen den ökonomischen Gehalt des Haushalts widerspiegeln und zum anderen erkennen lassen, welche Mittel für die Erfüllung der einzelnen öffentlichen Aufgaben eingesetzt werden.

⁶Der ökonomische Gehalt eines Haushalts und seine gesamtwirtschaftlichen Wirkungen lassen sich durch die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten nachvollziehen.

⁷Diese Systematisierung nach ökonomischen Arten erfüllt der Gruppierungsplan, der an die Gliederung des Staatskontos in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anknüpft.

⁸Die Systematisierung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabengebieten leistet der Funktionenplan. ⁹Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte nach den Regeln des Funktionenplans gibt Auskunft über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unabhängig von der institutionellen Darstellungsweise der Haushalte.

¹⁰Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 HGrG/Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayHO richtet sich die Einteilung der Titel nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan). ¹¹Dabei sind mindestens die in § 10 Abs. 3 HGrG/Art. 13 Abs. 3 BayHO festgelegten Einnahme- und Ausgabearten gesondert darzustellen.

¹²Über diese Mindestanforderungen hinaus werden die Einnahme- und Ausgabearten für Bund und Länder unter Berücksichtigung ökonomischer Erfordernisse im Gruppierungsplan einheitlich bis auf Gruppenebene gegliedert. ¹³Sofern Haushaltspläne nicht in dieser Gliederungstiefe aufgestellt werden, muss sichergestellt sein, dass die auf Grund gesetzlicher Auskunftspflichten über SOLL-Daten (Plandaten) notwendigen Angaben gemacht werden können. ¹⁴Die IST-Daten sind entsprechend der einheitlichen Gliederung des Gruppierungsplans zur Verfügung zu stellen.

¹⁵Nach § 11 HGrG/Art. 14 BayHO ist dem Haushaltsplan eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten als Anlage beizufügen (Funktionenübersicht). ¹⁶Die Funktionenübersicht richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionenplan). ¹⁷Die Funktionen sind für Bund und Länder einheitlich festgelegt.

1.2 Grundforderungen der Haushaltssystematik

¹An die Haushaltssystematik werden drei Grundforderungen gestellt:

²Die Darstellung muss

- a) die haushaltsmäßigen Erfordernisse bei Aufstellung, Ausführung und Abschluss des Haushalts berücksichtigen, wobei auf ein möglichst einfaches und wirtschaftliches Verfahren zu achten ist,
- b) den wirtschaftspolitischen Gehalt des Haushalts und die Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und auf den Konjunkturablauf ausweisen sowie zeigen, in welchen Größenordnungen sich die Verflechtungen mit der Volkswirtschaft bewegen,
- c) Auskunft darüber geben, mit welchem Mitteleinsatz einzelne öffentliche Aufgaben (Funktionen) erfüllt werden.

³Die haushaltsmäßigen Grundsätze sind bei der Haushaltssystematik gewahrt. ⁴Dies bedeutet vornehmlich, dass das institutionelle Prinzip die Grundlage des formalen Aufbaues des Haushaltsplans ist. ⁵Realpläne können deshalb nur ausnahmsweise in Betracht kommen. ⁶Ohne eine solche Gliederung des Haushaltsplans ließe sich die Verantwortung der einzelnen Dienststellen bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nicht klar erkennen. ⁷Überdies wäre die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Mittel erheblich erschwert. ⁸Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel gegliedert. ⁹Bei der Gestaltung der Titel haben Bewirtschaftungsgrundsätze Vorrang. ¹⁰Die Titel werden also mit einer haushaltsmäßig aussagefähigen Zweckbestimmung versehen.

¹¹Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge und ermöglicht damit die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

¹²Da sich die Gestaltung des Haushaltsplans nach dem institutionellen Prinzip richtet, muss eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen) nach einer anderen Systematik, dem Funktionenplan, vorgenommen werden. ¹³Der Funktionenplan gliedert die Einnahmen und Ausgaben nach funktionalen Gesichtspunkten. ¹⁴Funktionen sind z. B. Bildungswesen, Wissenschaft, kulturelle Angelegenheiten, soziale Sicherung sowie Verkehrs- und Nachrichtenwesen. ¹⁵Die Verbindung mit den Ansätzen des Haushaltsplans wird durch eine zusätzliche, von der Gruppierung des Haushaltsplans unabhängige funktionale Kennziffer erreicht. ¹⁶Diese Kennziffer berührt den Aufbau des Haushaltsplans nicht. ¹⁷So werden z. B. die Ausgaben für das Bildungswesen mit einer einheitlichen Funktionskennziffer versehen, unabhängig davon, in welchem Einzelplan sie veranschlagt sind.

¹⁸Die zusätzliche funktionale Kennziffer ermöglicht es, ohne großen Verwaltungsaufwand den Inhalt des Haushaltsplans nach Funktionen zu gliedern und damit die Durchsichtigkeit des Haushalts wesentlich zu erhöhen. ¹⁹Da die funktionale Kennziffer zudem weitestgehend dem System der

Finanzstatistik entspricht, können den Haushaltsdaten auch unmittelbar die Angaben für die Finanzstatistik entnommen werden, ohne dass es größerer Umrechnungen bedarf. ²⁰Die Finanzstatistik ist dadurch in der Lage, die Finanzen des Bundes und der Länder ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand vergleichbar zu erfassen und zu einem Gesamtbild aller öffentlichen Finanzen (Öffentlicher Gesamthaushalt) nach Aufgabengebieten zu aggregieren.

²¹Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan erläutern die den einzelnen Gruppen und Funktionen zuzuordnenden Ausgaben.

²²Dem Haushaltsplan werden eine Gruppierungsübersicht, eine Funktionenübersicht und ein Haushaltsquerschnitt beigelegt. ²³Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Gruppierungsübersicht nach Einnahme und Ausgabearten und in der Funktionenübersicht nach Aufgabengebieten gegliedert. ²⁴Im Haushaltsquerschnitt werden Einnahmen und Ausgaben der Aufgabengebiete den Einnahme und Ausgabearten zugeordnet.

1.3 Titelgruppen

¹Durch den Gruppierungsplan ist eine weitgehende Aufgliederung, insbesondere bei den Betriebsausgaben sowie den Zuweisungen und Zuschüssen, erforderlich. ²Um diese Ausgaben – ausnahmsweise auch Einnahmen – in begründeten Fällen zusammenfassend darzustellen, können Titelgruppen gebildet werden, die am Schluss des Kapitels nach den Einzeltiteln aufzuführen sind. ³Unter der Zweckbestimmung der Titelgruppe werden die Einzeltitel, wie sie sich aus dem Gruppierungsplan ergeben, in systematischer Reihenfolge und mit den entsprechenden Einzelbeträgen aufgeführt und sodann summiert. ⁴Um bereits in der Nummerierung der Titel die Unterscheidung zwischen den Einzeltiteln und den Titeln innerhalb von Titelgruppen ersichtlich zu machen, werden die letzten beiden Ziffern der Titelnummern wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) für Einzeltitel | 01 bis 49, |
| b) für Titelgruppen | 51 bis 99. |

⁵Abweichend davon dürfen bei Titeln der Hauptgruppe 7 mit Ausnahme der Gruppen der Obergruppe 70 die Endziffern 51 bis 69 weiterhin mit Einzeltiteln belegt werden.

⁶Bei Bedarf (= Notwendigkeit zur getrennten Veranschlagung der Ausgaben einer Gruppe innerhalb einer Titelgruppe) dürfen ausnahmsweise Titel mit verschiedenen Endziffern zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden (z. B. „71 - 72 Förderprogramm für ...“).

⁷Die Ausgaben für die Datenverarbeitung werden einheitlich bei der Titelgruppe 99 veranschlagt.

⁸Diese Titelgruppe ist für andere Ausgaben gesperrt. ⁹Die festgelegten Festtitel, Standarderläuterungen und Zuordnungshinweise sind zu beachten.

1.4 Titel für die Abwicklung aus Vorjahren

¹Die Titelnummer bei einer übertragbaren Ausgabebewilligung darf für eine andere Zweckbestimmung so lange nicht belegt werden, als ein

Ausgabereist bei dieser Titelnummer noch vorhanden ist. ²Im Übrigen sind Titelnummer und Zweckbestimmung im Haushaltsplan so lange zu wiederholen, bis die Maßnahme endgültig abgewickelt ist.

1.5 Auswahl der Titelnummern

Es dürfen nur Titelnummern aus den im Gruppierungsplan enthaltenen Obergruppen und Gruppen gebildet werden.

1.6 Fallgruppenschema zur Zuordnung des Zahlungsverkehrs von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden

Anlage 1 „Fallgruppenschema zur Zuordnung des Zahlungsverkehrs von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden“ ist nach Maßgabe dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügt.

2. **Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan (AV-GPI)**

2.1 Gliederung

¹Der Gruppierungsplan (GPI) gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptgruppen – Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Obergruppen – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

Gruppen – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

²Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1. ³Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

⁴Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. ⁵Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

2.2 Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

2.3 Begriffsbestimmungen

2.3.1 Übertragungsleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse

¹Übertragungsleistungen sind insbesondere Zins-einnahmen und -ausgaben, Darlehensrückflüsse, Gewährung von Darlehen, Tilgungsausgaben, Zuweisungen, Zuschüsse und Schuldenaufnahme. ²Keine Übertragungsleistungen sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

³Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs.

⁴Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

⁵Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffent-

lichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben.

2.3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinn des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,
2. die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 2.3.3),
3. die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 2.3.3),
4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbstständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

2.3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

¹Zum sonstigen Bereich im Sinn des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nr. 2.3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. ²Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. ³So sind z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

⁴Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. ⁵Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. ⁶Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

⁷**Öffentliche Unternehmen** sind:

– Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinn des §26 BHO/Art. 26 BayHO,

- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50% am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

⁸Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 2.3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50% am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung, des Gesellschaftsvertrags o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

2.3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

¹Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. ²Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

³Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

2.3.5 Wertgrenzen

2.3.5.1 ¹Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. ²Die dort genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

2.3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z. B. beruflichen Bestimmungen ergeben.

3. Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen

Die Anlage 2 „Gruppierungsplan (GPI)“ sowie Anlage 3 „Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen“ sind nach Maßgabe dieser Bekanntmachung als Bestandteile beigelegt.

4. Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan (AV-FPI)

4.1 Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung

¹Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabebereichen.

²Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

- Hauptfunktionen – Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
- Oberfunktionen – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
- Funktionen – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

³Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. ⁴Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. ⁵Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

4.2 Zuordnung

Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

4.3 Besondere Zuordnung

¹Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. ²Der „Verwaltung“ sind die

- Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
- Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8),

der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

³Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. ⁴Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z. B. 313 Arbeitsschutz).

5. Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen

Anlage 4 „Funktionenplan (FPI) mit Zuordnungshinweisen“ ist nach Maßgabe dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügt.

6. Schlussbestimmungen**6.1 Inkrafttreten**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft; sie gilt unbefristet. ²Abweichend von Satz 1 sind Anlagen 2 (Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen) und 3 (Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen) erstmals bei der Aufstellung und Ausführung des Doppelhaushalts 2017/2018 anzuwenden.

6.2 Außerkräftreten

¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) vom 16. Oktober 2001 (FMBl. S. 342, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. April 2012 (FMBl. S. 218) geändert worden ist, außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Nr. III Funktionenplan (FPI) in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Fallgruppenschema
zur Zuordnung des Zahlungsverkehrs
von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden

¹Innerhalb des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen grundsätzlich nach dem **Zahlungsweg** zu behandeln (zahlende oder empfangende Einrichtungen). ²Bei Maßnahmen, die nicht jeweils von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/Gemeindeverbänden (GemVerb.) allein, sondern „gemeinsam“ finanziert werden, sind die anteiligen Bundesmittel grundsätzlich an die Länder zu zahlen, von diesen zu vereinnahmen und der Gesamtbetrag (einschließlich Landesanteil) entweder direkt zu verausgaben oder an die Gemeinden/GemVerb. weiterzuleiten und von diesen als Zuweisungen des Landes zu vereinnahmen. ³Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/GemVerb. „parallel“ finanziert werden.

⁴Bestimmend für den korrekten haushaltsmäßigen Nachweis des Zahlungsverkehrs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GemVerb. sind die vorgegebenen Regelungen über die Bewirtschaftung der Bundes- und Landesmittel sowie der Empfänger der Zahlungen.

⁵Die **Bewirtschaftung** der Haushaltsmittel kann erfolgen durch

- Bundesdienststellen,
- Landesdienststellen oder
- kommunale Dienststellen.

⁶**Empfänger** der Zahlungen können sein

- Länder,
- kommunale Körperschaften,
- Dritte, aber auch Gebietskörperschaften bei Zahlungen auf Grund privatrechtlicher Beziehungen (z. B. Mietausgaben des Landes an Gemeinden, Erschließungsbeiträge des Bundes an Gemeinden).

⁷Nach den genannten Kriterien wird der Zahlungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/GemVerb. in Fallgruppen gegliedert, **die im Folgenden dargestellt sind:**

Fallgruppenschema für den Zahlungsverkehr von Bund, Ländern und Gemeinden/GemVerb.							
Bewirtschaftung bei			Bundesdienststellen		Landesdienststellen		Kommunale Dienststellen E
			A	B	C	D	
Bundes- mittel	Verhältnis Bund - Länder (1)	Zahlung an	Dritte	Länder	Dritte	Länder	
		Fallgruppe	A 1	B 1	C 1	D 1	
	Verhältnis Bund - Gemeinden/ GemVerb. (2)	Zahlung an		Gemeinden/ GemVerb.			Dritte
		Fallgruppe		B2			E2
Landes- mittel	Verhältnis Land - Gemeinden/ GemVerb. (3)	Zahlung an			Dritte	Gemeinden/ GemVerb.	Dritte
		Fallgruppe			C3	D3	E3

1 Bund-Länder-Verhältnis

1.1 Fallgruppe A1

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. ²Empfänger können auch die Länder und die Gemeinden/GemVerb. sein, wenn den Zahlungen privat-rechtliche Beziehungen zugrunde liegen.

³Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“.

⁴Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt nicht als Zahlungen an Länder oder Gemeinden/GemVerb., sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gruppierungsnummern 66 bis 68, 86, 89). ⁵Die Länder und Gemeinden/GemVerb. vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- *Erwerb von Kraftfahrzeugen*
- *Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist*
- *Erschließungsbeiträge an Gemeinden/GemVerb.*
- *Ersatzleistungen des Bundes an Gemeinden/GemVerb. oder Private für Straßenschäden*

1.2 Fallgruppe B1

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder auf Grund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. ²Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. ³Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. ⁴Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

⁵Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Bund	Gr.-Nr.	Einnahme – Länder	Ausgabe – Länder
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	} Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Landesanteil
622	Schuldendiensthilfen an Länder	221	Schuldendiensthilfen vom Bund	
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	
852	Darlehen an die Länder	311	Schuldenaufnahmen beim Bund	
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	

Beispiele:

- *vom Bund zu erstattende Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft*
- *Zuweisungen für Modelleinrichtungen im Bildungswesen*
- *Erstattung der Kosten der Bundestagswahl*

1.3 Fallgruppe C1

¹Die Bewirtschaftung der Bundesmittel liegt bei Landesdienststellen, Empfänger der Zahlungen sind Dritte. ²Die mittelbewirtschaftenden Landesdienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an Dritte an. ³Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die Landeshaushalte. ⁴Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr.-Nr. 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- *Bundesautobahnen*
- *Versorgungsbezüge auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)*

1.4 Fallgruppe D1

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder. ²Es handelt sich um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. ³Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. ⁴Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. ⁵Die in Betracht kommenden Gruppierungsnummern für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind unter Fallgruppe B1 zusammengestellt.

Beispiele:

- *Gemeinschaftsaufgaben*
- *Wohngeld*
- *Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)*

⁶Maßnahmen, die vom Bund und von den Ländern „gemeinsam“ finanziert werden, sind stets der Fallgruppe D1 zuzuweisen. ⁷Maßnahmen der Länder, die vom Bund ausnahmsweise zu 100 % finanziert werden, sind hingegen der Fallgruppe D1 nur dann zuzuordnen, wenn der gesamte Bereich, zu dem die Maßnahmen gehören, der Fallgruppe D1 zugeordnet ist und eine unterschiedliche Handhabung unpraktikabel ist. ⁸Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund und Ländern „parallel“ finanziert werden.

2 Bund-Gemeinde-Verhältnis

2.1 Fallgruppe B2

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/GemVerb. auf Grund öffentlich-rechtlicher Beziehungen.

²Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. ³Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/GemVerb. zu veranschlagen.

⁴Die Gemeinden/GemVerb. vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

⁵Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Bund	Gr.-Nr.	Einnahme – Gemeinden (GemVerb.)	Ausgabe – Gemeinden (GemVerb.)
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/GemVerb.	060	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Gemeindeanteil
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/GemVerb.	230	Schuldendiensthilfen vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/GemVerb.	160	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
		170	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden/GemVerb., soweit nicht Investitionszuweisungen	360	Zuweisungen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen vom Bund; LAF, ERP-Sondervermögen	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GemVerb.			
853	Darlehen an Gemeinden/GemVerb.	370	Einnahmen aus Krediten vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	

Beispiele:

- *Kostenanteil des Bundes für Bundesgartenschau*
- *Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 106 Abs. 8 GG (Ausgleichsleistungen)*

2.2 Fallgruppe E2

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. ²Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. ³Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. ⁴Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gruppierungsnummern 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- *Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)*
- *Leistungen für den erweiterten Katastrophenschutz*

3 **Land-Gemeinde-Verhältnis**

3.1 Fallgruppe C3

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. ²Empfänger können auch die Gemeinden/GemVerb. sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen. ³Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. ⁴Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt nicht als Zahlungen an Gemeinden/GemVerb., sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gruppierungsnummern 66 bis 68, 86, 89). ⁵Die Gemeinden/GemVerb. vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- *Erwerb von Kraftfahrzeugen*
- *Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist.*

3.2 Fallgruppe D3

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/GemVerb. auf Grund öffentlich-rechtlicher Beziehungen.

²Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. ³Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/GemVerb. zu veranschlagen.

⁴Die Gemeinden/GemVerb. vereinnahmen die Beträge korrespondierend.

⁵Für die Veranschlagung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.-Nr.	Ausgabe – Land	Gr.-Nr.	Einnahme – Gemeinden/GemVerb.	Ausgabe – Gemeinden/GemVerb.
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/GemVerb.	041	Schlüsselzuweisungen vom Land	} Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung; Landesanteil und kommunaler Anteil
		051	Bedarfszuweisungen vom Land	
		061	Sonstige allg. Zuweisungen vom Land	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/GemVerb.	231	Schuldendiensthilfen vom Land	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/GemVerb.	161	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Land	
		171	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden/GemVerb., soweit nicht Investitionszuweisungen	361	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GemVerb.			
853	Darlehen an Gemeinden/GemVerb.	371	Einnahmen aus Krediten vom Land	

Beispiel:

Leistungen der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

3.3 Fallgruppe E3

¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. ²Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Landeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. ³Die Haushaltsmittel des Landes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. ⁴Diese Mittel sind im Landeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gruppierungsnummern 66 bis 68, 697 bis 699, 7, 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- *Wohngeld*
- *Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz*

Gruppierungsplan (GPI) mit Zuordnungshinweisen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Hauptgruppe 0
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	Obergruppe 01
011	Lohnsteuer	Gruppe 011
012	Veranlagte Einkommensteuer	Gruppe 012
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	Gruppe 013
014	Körperschaftsteuer	Gruppe 014
015	Umsatzsteuer	Gruppe 015
016	Einfuhrumsatzsteuer	Gruppe 016
017	Gewerbesteuerumlage	Gruppe 017
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 018
	Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag.	
	Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer im Sinn des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912).	
02	EU-Eigenmittel (nur Bund)	Obergruppe 02
03/04	Bundessteuern (nur Bund)	Obergruppen 03/04
05/06	Landessteuern	Obergruppen 05/06
051	Vermögensteuer	Gruppe 051
052	Erbschaftsteuer	Gruppe 052
053	Grunderwerbsteuer	Gruppe 053
055	Totalisatorsteuer	Gruppe 055
056	Andere Rennwettsteuern	Gruppe 056
057	Lotteriesteuer	Gruppe 057
058	Sportwettensteuer	Gruppe 058
059	Feuerschutzsteuer	Gruppe 059
061	Biersteuer	Gruppe 061
069	Sonstige Landessteuern	Gruppe 069

07/08	Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)	Obergruppen 07/08
09	Steuerähnliche Abgaben	Obergruppe 09
092	Münzeinnahmen (nur Bund)	Gruppe 092
093	Abgaben von Spielbanken	Gruppe 093
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	Gruppe 099
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Hauptgruppe 1
11	Verwaltungseinnahmen	Obergruppe 01
111	Gebühren, sonstige Entgelte	Gruppe 111
	Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind (soweit nicht Gruppe 112)	
	Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen	
	Beiträge im Sinn des Abgabenrechts (soweit nicht Gruppe 341)	
	Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)	
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	Gruppe 112
	Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.	
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	Gruppe 119
	Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.	
	Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden	
	Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)	
	Einnahmen aus Aufträgen Dritter	
	Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte	
	Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern	
	Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen sowie Fundsachen	
	Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung	
	Einnahmen aus dem Verfall von Kautionsbeträgen	

	<p>Einnahmen aus Regressen</p> <p>Vertragsstrafen (soweit nicht bei der Hauptforderung)</p> <p>Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB) Haftungsentschädigungen</p> <p>Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes</p> <p>Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen</p> <p>Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.</p> <p>Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Bediensteten, Honorarabgaben</p> <p>Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können oder für die im entsprechenden Haushaltskapitel kein Titel ausgebracht ist</p> <p>Erstattungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 56 Abs. 2a BAföG, sofern nicht bei Gruppe 671</p>	
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	Obergruppe 12
	<p>Als wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes und der Länder ist im Sinn dieser Obergruppe zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb eigener Wirtschaftsunternehmen in verschiedenen Rechtsformen • Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen • Erzeugung und Erwirtschaftung von Gütern für den Eigenbedarf und für den Verkauf an Dritte in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen 	
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	Gruppe 121
	<p>Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen <p>(Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.)</p>	
122	Konzessionsabgaben	Gruppe 122
	<p>Vertragsmäßige, periodisch gewöhnlich jährlich wiederkehrende Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum,</p> <p>z. B. aus Bergbaukonzessionen (Fördererlöse und -abgaben für Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz usw.) von kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen</p>	
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	Gruppe 123
	Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien, z. B. Zahlenlotto, Fußballtoto, Spiel 77 und Losbrieflotterie	

124	Mieten und Pachten	Gruppe 124
	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten und sonstiger Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenbeiträge für Beleuchtung, Heizung, Wasser und andere Abgabenanteile • Pachteinahmen für Parkplätze, Garagen, Tankanlagen, Marktplätze und Ausstellungsgelände • Pachteinahmen für verwaltungseigene Kantinen • Jagd- und Fischereipacht 	
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppe 125
	Verkauf von erwirtschafteten Gütern und Diensten in Wirtschaftsunternehmen sowie in Betriebszweigen der Verwaltung, der Anstalten und Einrichtungen,	
	z. B. Einnahmen aus Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten	
	Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe	
	Einnahmen aus Jagd und Fischerei	
	Einnahmen aus sonstigen Betriebszweigen,	
	z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen	
	Einnahmen aus der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung	
	Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte	
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	Gruppe 129
	frei für Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 125 nicht zugeordnet werden können	
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	Obergruppe 13
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	Gruppe 131
	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-, Verwertungs- und Sicherungs- bzw. Erwerbsrechten)	
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	Gruppe 132
	soweit nicht bei Gruppen 119 und 125	
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	Gruppe 133
	Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen	

	Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen	
	Verwendung von Kapitalbeständen	
	Rückzahlung von Betriebsmitteln	
	Einnahmen aus dem Verkauf von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren	
134	Kapitalrückzahlungen	Gruppe 134
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	Obergruppe 14
	Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgerschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen	
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	Gruppe 141
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	Gruppe 146
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 15
	Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung	
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
151	Zinseinnahmen vom Bund	Gruppe 151
152	Zinseinnahmen von Ländern	Gruppe 152
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 153
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen	Gruppe 154
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 156
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	Gruppe 157
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 16
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 161
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	Gruppe 162
	Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen	
	Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen	
	z. B. Zinseinnahmen aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG	
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	Gruppe 166

17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 17
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	Gruppe 171
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	Gruppe 172
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 173
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen	Gruppe 174
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 176
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	Gruppe 177
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 18
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 181
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	Gruppe 182
	Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland	
	z. B. Darlehensrückflüsse aufgrund von Rückzahlungen von Darlehen gemäß BAföG	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	Gruppe 186
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Hauptgruppe 2
	Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen vgl. Nr. 2.3.1 VV-BayHS	
	(Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vgl. Hauptgruppe 3)	
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 21
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
	Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften	
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	Gruppe 211
	z. B. Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder	
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	Gruppe 212
	z. B. Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	

213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden z. B. Landesumlagen	Gruppe 213
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	Gruppe 214
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 216
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 217
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen	Obergruppe 22
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	Gruppe 221
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	Gruppe 222
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 223
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	Gruppe 224
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 226
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	Gruppe 227
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs	Obergruppe 23
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund z. B. Erstattung <ul style="list-style-type: none"> • von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl • von Kriegsfolgenhilfeeleistungen • des Anteils des Bundes an den Miet- und Lastenbeihilfen • des Anteils des Bundes am Wohngeld 	Gruppe 231

	<ul style="list-style-type: none"> • von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw. • von Ausgaben für statistische Erhebungen 	
	z. B. Anteil des Bundes an den Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gemäß BAföG	
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	Gruppe 232
	z. B. Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 233
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	Gruppe 234
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 235
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 236
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 237
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 26
	Zu Schuldendiensthilfen vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22	
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	Gruppe 261
	z. B. Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch	
	<ul style="list-style-type: none"> • Banken und Versicherungen • Stiftungen und Fonds • Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer 	
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 266
27	Zuschüsse von der EU	Obergruppe 27
271	Erstattungen von der EU	Gruppe 271
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	Gruppe 272
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 28
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	Gruppe 281
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	Gruppe 282
	z. B. Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 286
	Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	

287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 287
	Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	
29	Vermögensübertragungen soweit nicht für Investitionen	Obergruppe 29
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69	
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 291
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 292
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 293
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 297
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 298
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 299
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Hauptgruppe 3
	Schuldenaufnahmen:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen • Disagio- und Geldbeschaffungskosten und Kosten zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen 	
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind 	
	Besondere Finanzierungseinnahmen sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.) • Übertragene Überschüsse aus Vorjahren • Zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Mehr- und Mindereinnahmen • Haushaltstechnische Verrechnungen 	
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	Obergruppe 31
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	Gruppe 311
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	Gruppe 312
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 313

314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	Gruppe 314
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	Gruppe 317
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinn zu verstehen, d.h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen.	Obergruppe 32
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	Gruppe 321
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 322
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	Gruppe 325
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	Gruppe 326
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	Obergruppe 33
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	Gruppe 331
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	Gruppe 332
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 333
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	Gruppe 334
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 336
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	Gruppe 337
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	Obergruppe 34
341	Beiträge Beiträge Dritter – sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte – zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. ä.	Gruppe 341

342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland z. B. Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Länder für den Anteil des Bundes an der Darlehensförderung gemäß BAföG	Gruppe 342
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	Gruppe 346
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	Gruppe 347
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen	Obergruppe 35
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	Gruppe 352
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 355
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	Gruppe 356
359	Sonstige Entnahmen aus Rücklagen z. B. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage, der allgemeinen Rücklage, der Schuldendienstrücklage sowie der Bürgschaftssicherungsrücklage	Gruppe 359
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre Haushalts- und rechnungsmäßiger Nachweis der Übertragung von Überschüssen	Obergruppe 36
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Obergruppe 37
371	Globale Mehreinnahmen Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehreinnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden	Gruppe 371
372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushalts die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden	Gruppe 372
38	Haushaltstechnische Verrechnungen Die Einnahmen der Obergruppe 38 müssen i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen	Obergruppe 38
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben)	Gruppe 381

382	Durchlaufende Posten	Gruppe 382
	<p>Durchlaufende Posten sind im Allgemeinen Beträge, die für andere verinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt,</p> <p>z. B. Durchlaufspenden</p>	
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 389
4	Personalausgaben	Hauptgruppe 4
	<p>Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen</p> <p>Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Käufe von Dienstleistungen aufgrund von Werkverträgen oder anderen Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige</p>	
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	Obergruppe 41
411	Aufwendungen für Abgeordnete	Gruppe 411
	<p>Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, Abgeordneten und Mitglieder des Landtages z. B.</p> <p>Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten</p> <p>Versicherungen</p> <p>Pauschalierte Reisekosten</p> <p>Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen</p>	
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	Gruppe 412
	<p>Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände • Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526 • Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung • Aufwandsentschädigung an Deputierte 	
42	Bezüge und Nebenleistungen	Obergruppe 42
421	Bezüge der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister, der Staatssekretärinnen, der Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 421

- | | | |
|-----|---|------------|
| 422 | <p>Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</p> <p>Grundgehalt</p> <p>Familienzuschlag</p> <p>Zuschüsse zum Grundgehalt</p> <p>Altersteilzeitzuschlag</p> <p>Zulagen</p> <p>Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst</p> <p>Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich</p> <p>Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen</p> <p>Anwärterbezüge</p> <p>Vermögenswirksame Leistungen</p> <p>Sonderzuwendungen/-zahlungen</p> <p>Aufwandsentschädigungen</p> <p>Abfindungen und Übergangsgelder</p> <p>Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)</p> <p>Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter</p> <p>Schulbeihilfen</p> <p>Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. ä.</p> | Gruppe 422 |
| 427 | <p>Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige</p> <p>Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe</p> <p>Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre</p> <p>Vergütungen nach Heuertarifen</p> <p>Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben</p> <p>Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Bedienstete der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind</p> <p>Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526</p> <p>Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge</p> <p>Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten</p> <p>Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer</p> <p>Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer</p> <p>Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer</p> | Gruppe 427 |

428	<p>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)</p> <p>Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte</p> <p>Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit</p> <p>Vermögenswirksame Leistungen</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers</p> <p>Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)</p> <p>Abfindungen</p> <p>Aufwandsentschädigungen</p> <p>Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden</p> <p>Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen</p> <p>Strukturausgleiche</p> <p>Persönliche Zulagen</p> <p>Zeitzuschläge und Schichtzulagen</p> <p>Erschwerniszuschläge</p> <p>Sonderzuwendungen/-zahlungen</p> <p>Jubiläumszuwendungen/-gelder</p> <p>Schulbeihilfen</p>	Gruppe 428
429	<p>Nicht aufteilbare Personalausgaben</p> <p>Zusammenfassung von Personalausgaben, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können</p>	Gruppe 429
43	Versorgungsbezüge und dgl.	Obergruppe 43
431	<p>Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister, der Staatssekretärinnen, der Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger</p>	Gruppe 431
432	<p>Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</p> <p>Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht</p>	Gruppe 432
437	<p>Versorgungsbezüge nach G 131</p>	Gruppe 437
438	<p>Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht</p> <p>Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p>	Gruppe 438

439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl. Alle Versorgungsleistungen, die nicht unter den Gruppen 431 bis 438 veranschlagt sind	Gruppe 439
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.	Obergruppe 44
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Amtsträgerinnen, Amtsträger und andere Kräfte, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, aufgrund der Beihilfavorschriften und der Tarifverträge Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	Gruppe 441
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen Unfallfürsorge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger, Tarifbeschäftigte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen Heilfürsorge Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene usw. Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V	Gruppe 443
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene aufgrund der Beihilfavorschriften Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	Gruppe 446
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	Obergruppe 45
451	Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	Gruppe 451

452	<p>Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst)</p> <p>z. B. Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich</p>	Gruppe 452
453	<p>Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen</p> <p>Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen nach der Trennungsgeldverordnung/Trennungsgeldentschädigungsverordnung</p> <p>Mietbeiträge an Bedienstete mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung</p> <p>Umzugskostenvergütungen nach dem Umzugkostengesetz und Ausführungsverordnungen</p>	Gruppe 453
459	<p>Sonstige personalbezogene Ausgaben</p> <p>Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst</p> <p>Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge</p> <p>Verlustentschädigung</p> <p>Vergütung für Arbeitnehmererfindungen</p> <p>Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen</p>	Gruppe 459
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	Obergruppe 46
461	<p>Globale Mehrausgaben für Personalausgaben</p> <p>Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können</p>	Gruppe 461
462	<p>Globale Minderausgaben für Personalausgaben</p> <p>Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben</p>	Gruppe 462
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	Hauptgruppe 5
	Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 8	
51 bis 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	Obergruppen 51 bis 54
511	<p>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</p> <p>Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände</p> <p>Fahrgelder (soweit nicht Gruppen 525 und 527)</p> <p>Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung, bei Beschaffungen fallen jedoch die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungstiteln zur Last</p>	Gruppe 511

Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten (soweit nicht Gruppen 523 oder 525)

Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkgebühren, Ausgaben für die Verlegung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

Beschaffungen bis zu 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen vgl. Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören z. B.:

Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen

Informationstechnik (Hard- und Software einschließlich Lizenzen), Büromaschinen, eigene Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen

Ärztliche Instrumente; Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte

Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.

Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen, soweit nicht Haltung von Fahrzeugen (siehe Gruppe 514)

(die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen)

514

Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Gruppe 514

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe, Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen

Erwerb und Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

	Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse	
	Kleidergeld	
	Abnutzungsentschädigungen	
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	Gruppe 517
	Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume	
	Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung	
	Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen	
	Ausgaben für Versicherung, Steuern und Abgaben	
	Ausgaben für Bewachung	
	sonstige Ausgaben für die Bewirtschaftung	
518	Mieten und Pachten	Gruppe 518
	Mieten und Pachten für Gebäude, einzelne Diensträume und Grundstücke, Garagen, Stellplätze	
	Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte	
	Ausgaben für Leasingraten (Ausgaben nach Ausübung der Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen in den Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen)	
	Erbbauszinsen	
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Gruppe 519
	Laufende Unterhaltung	
	der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen	
	Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben	
	Ersatz und Ergänzung des Zubehörs	
	Beschaffungen bis zu 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8	
520	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten	Gruppe 520
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Gruppe 521
	Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften, bei Gruppe 519)	

Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppen 7 und 8

Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8

Material für die Unterhaltung, z. B. Pflaster- und Schottermaterial

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen (soweit nicht Gruppe 517)

523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken Gruppe 523

Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) vgl. Hauptgruppe 8

Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken

525 Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel Gruppe 525

Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten (einschließlich Sprachausbildung), z. B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder u. dgl. sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Hinweis:

Reisekostenvergütungen für Ausbildungsreisen sind dagegen bei Gruppe 527 nachzuweisen

Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige

Honorare für Lehrkräfte

Lehr- und Lernmittel, z. B.

- Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial
- Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften
- Lehrfilme und Bildmaterial
- Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

526 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben Gruppe 526

Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen

Preise bei Gutachterwettbewerben

Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).

527	Dienstreisen	Gruppe 527
529	Verfügungsmittel	Gruppe 529
	Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	
531	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	Gruppe 531
	z. B. Ausgaben für	
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate 	
532 bis 546	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	Gruppen 532 bis 546
	Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig den Gruppen 511 bis 529 zugeordnet werden können,	
	z. B. Ausgaben für	
	<ul style="list-style-type: none"> • Besichtigungen (soweit nicht Gruppe 525) • Staatsbesuche im Ausland • ausländische Staatsbesuche • die Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen • Orden und Ehrenzeichen • Bewachung (soweit nicht Gruppe 517) • Fahndung • Haltung von Tieren • Ausgaben im Verkehr mit Gewährspersonen (Belohnungen) • Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks • Abbrüche • Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Gruppe 681) • Steuern, Abgaben und Versicherungen (soweit nicht bei Gruppen 514 und 517) • Herstellung von Datenträgern • Geldbeschaffung, z. B. Provisionen, Ausgaben für Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden • Bankgebühren und dgl. • Prägung von Münzen (Münzwesen) • Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren • Umzug und Verlegung von Dienststellen • Fracht und Transport (soweit nicht bei Beschaffungen bei den jeweiligen Beschaffungstiteln oder bei Gruppe 511) • Messen und Ausstellungen • Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen • Arbeiten im Auftrage Dritter • Überführungen und Beerdigungen • Kranzspenden, Nachrufe • Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht • Schulkinderspeisung • Sächliche Verwaltungsausgaben für Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender • Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68 	

	Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist	
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	Gruppe 547
	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können	
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	Gruppe 548
	Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	Gruppe 549
	Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebiets- körperschaftliche Zusammenschlüsse	Obergruppe 56
	Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite	
561	Zinsausgaben an Bund	Gruppe 561
562	Zinsausgaben an Länder	Gruppe 562
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 563
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	Gruppe 564
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 567
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	Obergruppe 57
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56	
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	Gruppe 571
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 572
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	Gruppe 575
	hier auch: Disagio	
576	Zinsausgaben an Ausland	Gruppe 576

58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Obergruppe 58

Zu Obergruppen 58 und 59:

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten

581 Tilgungsausgaben an Bund Gruppe 581

582 Tilgungsausgaben an Länder Gruppe 582

583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände Gruppe 583

584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen Gruppe 584

Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS

587 Tilgungsausgaben an Zweckverbände Gruppe 587

59 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt Obergruppe 59

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 58

591 Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Gruppe 591

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS

592 Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit Gruppe 592

595 Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt Gruppe 595

hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen

596 Tilgungsausgaben an Ausland Gruppe 596

6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Hauptgruppe 6

Vgl. Erläuterungen zu Hauptgruppe 2

61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Obergruppe 61

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS

Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 21

611 Allgemeine Zuweisungen an Bund Gruppe 611

612 Allgemeine Zuweisungen an Länder Gruppe 612

z. B.

- Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 613
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs • Schlüsselzuweisungen aus dem Steuerverbund • Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen (z. B. Ausgleichsstock) • Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis • Grundsteuerausfälle • Amtsdotationen • Überlassung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer • Zuweisungen des Kostenaufkommens der Landratsämter • Familienleistungsausgleich 	
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	Gruppe 614
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 616
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 617
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	Obergruppe
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22	
621	Schuldendiensthilfen an Bund	Gruppe 621
622	Schuldendiensthilfen an Länder	Gruppe 622
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 623
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	Gruppe 624
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 626
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	Gruppe 627
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 63
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 23	
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	Gruppe 631
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung • Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft • Abführung der Bergmannsprämie • Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel 	

- Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)
 - Erstattung von Versorgungsbezügen
- 632 Sonstige Zuweisungen an Länder Gruppe 632
- z. B. Erstattungen für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
- 633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Gruppe 633
- z. B. Zuweisungen
- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
 - für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
 - für Gastschulbeiträge
 - zur Straßenunterhaltung
 - für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
 - zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - zur Förderung des Fremdenverkehrs
 - zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
- Erstattung von Ausgaben
- für Leistungen der Sozialhilfe
 - für die Schülerbeförderung
 - für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - für Versorgungslasten
 - für öffentliche Wahlen
 - nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung)
 - für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe
- 634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen Gruppe 634
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS
- 636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit Gruppe 636
- z. B. Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte
- Verwaltungskostenerstattung
- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 - an die Bundesagentur für Arbeit
- 637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Gruppe 637
- 66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche Obergruppe 66**
- Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 22
- 661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen Gruppe 661
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS

662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	Gruppe 662
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	Gruppe 663
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	Gruppe 664
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	Gruppe 666
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	Obergruppe 67
671	Erstattungen an Inland	Gruppe 671
	z. B. Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	
676	Erstattungen an Ausland	Gruppe 676
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	Obergruppe 68
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	Gruppe 681
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sozial- und Jugendhilfeleistungen <p>Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Anstalten oder Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Anstalten sind der Gruppe 671 zuzuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegsofferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen) • Arbeitslosengeld II • Unfallrenten • Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz • Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen • Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden) • Wiedergutmachungsleistungen • Entschädigungen, Ersatzleistungen, Abfindungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - für Tierseuchenverluste - für Sprengschäden - für Übungsschäden - an Unfallgeschädigte - für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw. <p>Beträge geringeren Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen</p>	

- Ehrengaben, Ehrensold
- Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
- Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661) Gruppe 682

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen

z. B.

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung bestimmter schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Umsatzsteuer-Rückvergütungen an eigene Betriebe im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug
- Betriebszuschüsse, z. B. an
 - Flughafengesellschaften
 - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
 - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung bzw. -umverteilung bzw. eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, nicht hierher, sondern zu der Gruppe 697 (= Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse); vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 69. Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. nicht hier, sondern bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugute kommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. ä., sind nicht in die Gruppen 682 und 683, sondern in Gruppe 686 einzuordnen.

683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662) Gruppe 683

Vgl. Erläuterungen zu Gruppe 682

z. B.

- Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
- Frachtbeihilfen
- Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

- 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen) Gruppe 684
- Zuschüsse an Verbände, Vereine u. ä. Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
- b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
- c) sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden u. ä. freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.
- Hierzu gehören u. a.
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
 - Religionsgemeinschaften
 - Politische Parteien
 - Sportverbände und -vereine
 - Jugendverbände
 - Flüchtlingsorganisationen
 - Familienorganisationen
 - Verbraucherverbände
- (öffentliche Einrichtungen vgl. Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS)
- 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen Gruppe 685
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS
- 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Gruppe 686
- Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (vgl. Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 2.3.3 VV-BayHS)
- Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).
- Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen)

687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688) Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der Vereinten Nationen • Wissenschaftliche Verbände und Vereine Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B. Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung) Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsuln im Ausland Devisenausgleichszahlungen	Gruppe 687
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	Obergruppe 69
	Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinn ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.	
	Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (vgl. Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (vgl. Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.	
	Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die <ul style="list-style-type: none"> • zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen und/oder • als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden und/oder • die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziel haben 	
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 691
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 692
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 693
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Abwrackprämien und -hilfen • Stilllegungsprämien • Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik • Zuschüsse zur Kapitalausstattung 	Gruppe 697

698 Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse Gruppe 698

z. B.

- Sparprämien
- Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus
- Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz
- Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz
- Ersatzleistungen für Vermögensschäden
- Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich)
- Altsparerentschädigung (Lastenausgleich)
- Währungsausgleich (Lastenausgleich)

699 Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse Gruppe 699

7 Baumaßnahmen Hauptgruppe 7

Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt
(Hinweis: oder soweit die Ausgaben nicht aus dem Grundstock zu leisten sind)

Baumaßnahmen des Hochbaues

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Eingeschlossen sind z. B.

- Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten
- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen
- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind
- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

70 bis 74 Staatlicher Hochbau

Obergruppen 70 bis 74

Zu den Obergruppen 71 bis 77:

Jede Baumaßnahme erhält eine fünfstellige Titelnummer.

Die Unterscheidung der einzelnen Baumaßnahmen erfolgt in der 4. Stelle; eine evtl. erforderliche Aufteilung einer Baumaßnahme in Bauabschnitte erfolgt in der 5. Stelle der Titelnummer, z. B.:

710 01 Neubau Dienstgebäude A

710 11 Umbau Institutsgebäude B

	710 21 Erweiterungsbau Ämtergebäude C Bauabschnitt I	
	710 22 Erweiterungsbau Ämtergebäude C Bauabschnitt II	
	710 31	
	bis Neubau Dienstgebäude D	
	710 69	
	anschließend	
	711 01	
	711 11	
701	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	Gruppe 701
	Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 1.000.000 €.	
702	Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen	Gruppe 702
710 bis 749	Staatlicher Hochbau mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 € je Maßnahme	Gruppen 710 bis 749
	Die Festlegung der Gruppen in der 3. Stelle erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium.	
75 bis 77	Staatlicher Straßen- und Brückenbau	Obergruppen 75 bis 77
750 bis 779	Staatlicher Straßen- und Brückenbau	Gruppen 750 bis 779
78	Staatlicher Wasserbau	Obergruppe 78
780 bis 789	Staatlicher Wasserbau	Gruppen 780 bis 789
79	Sonstige Baumaßnahmen	Obergruppe 79
790 bis 799	Sonstige Baumaßnahmen	Gruppen 790 bis 799
	Unter Anderem auch Baunebenkosten für Baumaßnahmen des Bundes.	
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Hauptgruppe 8
	Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.	
	Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.	
	Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten vgl. Erläuterungen zu Gruppe 518)	

81	Erwerb von beweglichen Sachen	Obergruppe 81
	<p>Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion – mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion – kommen</p> <p>Ein Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) – Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt – wird zu den sonstigen Ausgaben für Investitionen gezählt (Gruppe 812).</p>	
811	Erwerb von Fahrzeugen	Gruppe 811
	<p>Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land- und Schienenfahrzeuge, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Anhänger, Lokomotiven, Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, Spezialfahrzeuge für Polizei, Krafträder (Fahrräder vgl. Gruppe 514) • Wasserfahrzeuge, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Schiffe, Boote für Polizei, Lastkähne, Fähren • Luftfahrzeuge, z. B. <ul style="list-style-type: none"> Propeller- und Düsenflugzeuge, Ballone, Segelflugzeuge, Hubschrauber 	
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	Gruppe 812
	<p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf; Beschaffungen bis zu 5.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall vgl. Hauptgruppe 5</p> <p>Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen • Informationstechnik (Hard- und Software einschl. Lizenzen), Büro- maschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen • Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte • Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl. • Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen <p>Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken • Dienstkleidung 	
813	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen	Gruppe 813

82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	Obergruppe 82
821	Gründerwerb Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke Kauf von sonstigen Anlagen (Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten u. ä.) Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von Grundstücken Ausgaben im Zusammenhang mit Gründerwerb wie z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Gründerwerbsteuer	Gruppe 821
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen z. B. Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen	Gruppe 823
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	Obergruppe 83
	Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren	
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	Gruppe 831
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	Gruppe 836
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 85
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	
851	Darlehen an Bund	Gruppe 851
852	Darlehen an Länder	Gruppe 852
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 853
854	Darlehen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	Gruppe 854
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 856
857	Darlehen an Zweckverbände	Gruppe 857
86	Darlehen an sonstige Bereiche	Obergruppe 86
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	Gruppe 861
862	Darlehen an private Unternehmen	Gruppe 862

863	Darlehen an Sonstige im Inland z. B. Vergabe zinsloser Darlehen gemäß BAföG	Gruppe 863
866	Darlehen an Ausland	Gruppe 866
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	Obergruppe 87
	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts- und Gewährverträgen oder anderen ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen	
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	Gruppe 870
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 88
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinn der Hauptgruppen 7 und 8.	
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	Gruppe 881
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	Gruppe 882
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 883
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen vgl. Nr. 2.3.2 VV-BayHS	Gruppe 884
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 886
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	Gruppe 887
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Obergruppe 89
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88	
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	Gruppe 891
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gruppe 892
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland z. B. Wohnungsbauprämien	Gruppe 893
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.3.3 VV-BayHS	Gruppe 894

896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	Gruppe 896
9	Besondere Finanzierungsausgaben	Hauptgruppe 9
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	Obergruppe 91
	Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)	
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	Gruppe 912
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 915
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	Gruppe 916
919	Sonstige Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 919
	z. B. Zuführungen an die Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage, Schuldendienstrücklage sowie Bürgschaftssicherungsrücklage	
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Obergruppe 96
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	Obergruppe 97
971	Globale Mehrausgaben	Gruppe 971
	Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Mehrausgaben, die für den Gesamthaushalt erwartet werden	
972	Globale Minderausgaben	Gruppe 972
	Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen	
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 98
	Vgl. Erläuterungen zu Obergruppe 38	
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	Gruppe 981
982	Durchlaufende Posten	Gruppe 982
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 989

Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen

Vorbemerkungen:

¹Der Gruppierungsplan schreibt für Bund und Länder eine übereinstimmende Gruppierung der ersten drei Stellen vor (sogenannte Gruppe). ²Eine weitere Aufteilung im Haushaltsplan ist in das Ermessen des Bundes und des einzelnen Landes gestellt. ³Die beiden letzten, durch einen Zwischenraum abgetrennten Ziffern stehen für eine weitere Aufgliederung zur Verfügung. ⁴Sie werden nur insoweit einheitlich festgelegt, als es zur Bildung von sogenannten **Festtiteln mit einheitlicher Zweckbestimmung** für den Gesamthaushalt erforderlich ist, wobei im Allgemeinen diese Festlegung nur in der vierten Ziffer erfolgt. ⁵Soweit danach im Haushaltsplan in der fünften Ziffer eine Aufteilung oder sonstige Spezifizierung vorgenommen wird, kann die Zweckbestimmung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium entsprechend ergänzt werden.

¹Ist die vierte Ziffer nicht festgelegt, ist sie bei der Titelnummerierung mit 0 aufzufüllen, während die Nummerierung in der fünften Stelle grundsätzlich mit der Ziffer 1 beginnt. ²Eine weitere Unterteilung von Titeln in Buchungsabschnitte ist **nicht** möglich.

¹Soweit bei Festtiteln sogenannte **Standarderläuterungen** enthalten sind, sind diese bei der Haushaltsaufstellung zu beachten. ²Sie stehen nachstehend kleingedruckt unter den Zweckbestimmungen der Festtitel und sind auf einen Zweijahreshaushalt abgestellt.

111 0.

und Gebühren, Beiträge, tarifliche und gebührenartige Entgelte

111 1.

111 2. Prüfungsgebühren

112 0. Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgelder

Hier sind auch die Gerichts- und Verwaltungskosten in Strafsachen und Bußgeldsachen zu buchen.

119 0. Einnahmen aus Veröffentlichungen

Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen, Prospekte, Programme, Kataloge, aus Verlagsverträgen usw.

- 119 47** Einnahmen aus Anlass der Rechnungsprüfung
*Entsprechende Einnahmen werden hier nur nachgewiesen, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist.
Dieser Festtitel ist nicht in den Haushaltsplan aufzunehmen.*
- 119 48** Einnahmen aus Anlass von Titelverwechslungen
Zuordnungshinweise vgl. Festtitel 119 47.
- 119 49** Vermischte Einnahmen
- 121 0.** Gewinne der behördeneigenen Kantinen nach Art. 26 BayHO
- 124 0.** Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung
- 129 05** Energieeinspeisevergütungen
Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht kann der Vermerk „Die Umsatzsteuer kann von der Einnahme abgesetzt werden.“ ausgebracht werden.
- 235 12** Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)
- 236 12** Erstattungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz
- 271 0.** Erstattungen von der EU
- 272 0.** Sonstige Zuschüsse von der EU
- 281 0.** Erstattung von Prozesskosten
- 281 1.** Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen
z. B. Erstattung von Personal- und sächlichen Verwaltungsausgaben.
- 421 0.** Bezüge der Mitglieder der Staatsregierung
(bei Kap. 02 01: Bezüge des Ministerpräsidenten)
Standarderläuterung:
- | | | |
|---|---------------|---------------|
| Amtsgehalt einschließlich Zulagen und
Zuwendungen. | (Jahr) | (Jahr) |
| | Tsd. € | Tsd. € |
| Davon | | |
| Dienstaufwandsentschädigungen..... | | |
- 422 0.** Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter
Im Haushaltsplan sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.

Standarderläuterung:

Bezüge einschließlich Zulagen und Zuwendungen.	(Jahr)	(Jahr)
	Tsd. €	Tsd. €
Davon		
Aufwandsentschädigungen		
.....		
.....		

422 12 Bezüge und Nebenleistungen der Juniorprofessoren

422 13 Bezüge und Nebenleistungen der wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Akademischen Oberräte und Akademischen Räte auf Zeit

422 2. Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendare und Dienstanfänger
Im Haushaltsplan sind die Stellen für Beamte auf Widerruf in einem Stellenplan auszubringen und nach den Besoldungsgruppen der Eingangssämter zu gliedern, in das die Beamten auf Widerruf nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintreten. Sie sind zusätzlich getrennt nach Anwärtern und Dienstanfängern auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern. Stellen für Rechtsreferendare sind im Stellenplan auszubringen; Zugänge und Abgänge sind zu erläutern.

422 3. Bezüge und Nebenleistungen der abgeordneten Beamten und Richter
Im Haushaltsplan sind die Stellen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.

Standarderläuterung:

Bezüge einschließlich Zulagen und Zuwendungen.	(Jahr)	(Jahr)
	Tsd. €	Tsd. €
Davon		
Aufwandsentschädigungen		
.....		
.....		

422 41 Mehrarbeitsvergütungen für Beamte

Grundsätzlich nur bei den Sammelansätzen (i. d. R. Kap. .. 02).

422 43 Ausgleichszahlungen gemäß Art. 62 BayBesG

422 45 Leistungsbezüge für Beamte

422 49 Ausgaben für die Nachversicherung der ohne Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten und Richter

427 4. Praktikantenvergütungen

(für EDV-Titelgruppe 99)

427 99 Beschäftigungsentgelte
*Honorare für freie Mitarbeiter,
 Vergütungen für Praktikanten und Volontäre und für nebenberuflich tätige Personen.*

428 0. Entgelte der Arbeitnehmer
Im Haushaltsplan sind die Stellen nach Entgeltgruppen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.

Standarderläuterung:

Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.

	<i>(Jahr)</i>	<i>(Jahr)</i>
	Tsd. €	Tsd. €
Davon		
Aufwandsentschädigungen		
.....		
.....		

428 07 Entgelte der Arbeitnehmer (Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte oder Richter mit Arbeitnehmern (Arbeitnehmer-Budget))

Standarderläuterung:

Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.

428 1. Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer
Im Haushaltsplan ist der durchschnittliche Bedarf an Stellen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.

Standarderläuterung:

Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.

428 12 Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

Standarderläuterung:

wie Festtitel 428 1.

428 2. Entgelte der Arbeitnehmer
Im Haushaltsplan ist der durchschnittliche Bedarf an Stellen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.

Standarderläuterung:

wie Festtitel 428 0.

428 28 Entgelte der Arbeitnehmer (Waldarbeiter)

Standarderläuterung:

wie Festtitel 428 0.

- 428 3.** Entgelte der Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Budget)
Standarderläuterung
wie Festtitel 428 0.
- 428 41** Überstundenentgelte für Arbeitnehmer
Grundsätzlich nur bei den Sammelansätzen (i. d. R. Kap. .. 02).
- (für EDV-Titelgruppe 99)
- 428 99** Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer
- 443 15** Ballungsraumzulage gemäß Art. 94 BayBesG,
- 443 16** Ausgaben für den Vollzug des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- 453 0.** Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen
- 459 0.** Prüfungsvergütungen
- 459 1.** Belohnungen für Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung
- 459 31** Aufwandsentschädigung für ins Ausland entsandte Staatsbedienstete
- 461 91** Neue Stellen
- 461 92** Stellenminderungen
- 461 93** Stellenhebungen
- 461 94** Stellenabsenkungen
- 461 95** Sonstige Stellenänderungen
Nur zur Darstellung der betragsmäßigen Auswirkungen von Stellenänderungsanträgen im Rahmen der Haushaltsaufstellung bei den entsprechenden Titeln der Sammelansätze. Diese Festtitel dienen nur als Arbeitstitel für den Voranschlag. Sie sind spätestens bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wieder aufzulösen (vgl. Nr. 14.1.2 Abs. 2 HaR).
- 511 0.** Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
Bei Bedarf können in betragsmäßig bedeutenden Fällen die vorgenannten Positionen – in der Regel ab 1 Mio. € bezogen auf die einzelne Position – auch auf mehrere Titel innerhalb dieses Festtitels 511 0. verteilt werden. Z. B.:
511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände
511 02 Entgelte für Postdienstleistungen
usw.

511 1. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Selbstschutz der staatlichen Behörden

511 2. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für Fachaufgaben

511 21 Entgelt für die Nutzung der Datenbank BAYERN.RECHT

(für EDV-Titelgruppe 99)

511 99 Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Kommunikation sowie sonstige Gebrauchsgegenstände und Nebenkosten

514 0. Haltung von Dienstfahrzeugen

Standarderläuterung:

	(Jahr)	(Jahr)
	Tsd. €	Tsd. €
1. Betriebsstoffe.....		
2. Wartung, Reparaturen und Sonstiges		
Zusammen		

Gesamtausgaben für die Kraftfahrzeughaltung:

Kosten wie vor.....	
Personalausgaben	
Beschaffung von Dienstfahrzeugen ...	
Ausgaben für Leasing/Miete	
Zusammen	

Bestand an Dienstfahrzeugen:

	Soll	Soll	Soll	am 1.2. (Jahr) ³	
	(Jahr) ¹	(Jahr) ²	(Jahr) ³	gesamt	davon geleast/ gemietet
Personenkraft- wagen einschl. Kombis					
Lastkraftwagen					
.....					

- 1 Erstes Haushaltsjahr
- 2 Zweites Haushaltsjahr
- 3 Vorangegangenes Haushaltsjahr

514 1. Dienst und Schutzkleidung

Einkleidungsbeihilfen, Dienstkleidungszuschüsse, Kleidergeld oder Abnutzungsentschädigungen sind gesondert zu erläutern.

514 2. Verbrauchsmittel

(für EDV-Titelgruppe 99)

514 99 Verbrauchsmittel

Für Toner, DVDs, CDs und andere Verschleißteile.

- 517 01** Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
Erstmalige Beschaffung, Ergänzung und Ersatz von Geräten bis zu 5.000 € im Einzelfall (vgl. auch Nr. 2.3.5.1 VV-BayHS). Energiebewirtschaftungskosten bei Festtitel 517 05.
- Standarderläuterung:*
Veranschlagt sind:
Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Steuern und Abgaben sowie Geräte u. ä.
- 517 05** Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft
- 518 0.** Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume
Soweit erforderlich, sollen die angemieteten oder gepachteten Gebäude, Anlagen und Räume einzeln aufgeführt werden.
- 518 1.** Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie für Software
Hier sind Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (z. B. Buchungautomaten, Freistempler usw.) zu veranschlagen. Mieten und Pachten für größere Anlagen sind in den Erläuterungen gesondert auszuweisen. Bei Anmietung von Maschinen und Geräten gehört dazu nicht nur die Grundmiete, sondern auch die Miete je Herstellungseinheit (z. B. Ablichtung). Miete für Software, soweit nicht bei Titel 534 99 zu veranschlagen.
- 518 18** Ausgaben für Leasing von Dienstfahrzeugen
- (für EDV-Titelgruppe 99)
- 518 99** Mieten für elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Geräte und Maschinen sowie für Software
- 519 0.** Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- (für EDV-Titelgruppe 99)
- 519 99** Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Leitungsverlegungen, Uminstallationen usw.
- (für EDV-Titelgruppe 99)
- 525 99** Aus- und Fortbildung
- 526 0.** Gerichts- und ähnliche Kosten
- 526 1.** Ausgaben für Sachverständige

526 4. Ausgaben für Sachverständige bei der Durchführung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen

(für EDV-Titelgruppe 99)

526 99 Ausgaben für Sachverständige
EDV-Programmierer, EDV-Gutachter u. ä.

527 0. Reisekostenvergütungen für Dienstreisen
Auslagen für Vorstellungsreisen sind dem Titel 546 49 zuzuordnen.

527 2. Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Vertretung der Interessen der Schwerbehinderten

529 0. Zur Verfügung des für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen

531 0. Herausgabe amtlicher Blätter

531 1. Fachveröffentlichungen
z. B. statistische Berichte, Veröffentlichung von Forschungs- und Versuchsergebnissen.

531 2. Sonstige Veröffentlichungen
Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Informationsmaterial, sonstige Kosten für Unterrichtung der Öffentlichkeit.

532 0. Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten

*Hauptsacheleistungen und Erstattung von Rechtsschutzkosten nach Maßgabe der FMBek vom 2. Januar 2004 (FMBl. S. 1, StAnz. Nr. 4).
Gerichts-, Anwalts- und ähnliche Kosten, die nicht gemäß Nr. 3 der FMBek vom 2. Januar 2004 (a.a.O.) zu den Hauptsacheleistungen zählen, sind grundsätzlich bei Titel 526 0. nachzuweisen.*

532 1. Umzugs- und Verlegungskosten von Dienststellen
Umzugs- und Verlegungskosten von mehr als 2.000 € (bis 2.000 € bei Gruppe 511).

532 2.
bis Bleiben für Belegung mit Festtiteln vorbehalten.

532 4.

(für EDV-Titelgruppe 99)

- 534 99** Vergabe von Aufträgen für Datenerfassung, Softwareentwicklung u. ä.
- 546 47** Ausgaben aus Anlass der Rechnungsprüfung
*Entsprechende Ausgaben werden hier nur nachgewiesen, sofern die Buchung bei dem zuständigen Titel nicht möglich ist.
 Dieser Festtitel ist nicht in den Haushaltsplan aufzunehmen.*
- 546 48** Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen
Zuordnungshinweise vgl. Festtitel 546 47.
- 701 0.** Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 € sind im Einzelnen zu erläutern.

(für EDV-Titelgruppe 99)

- 701 99** Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Ausgaben für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten bis zu 1.000.000 €, die ganz oder überwiegend im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung anfallen.
- 702 0.** Grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau und Abwasseranlagen
Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 1.000.000 €. Veranschlagung regelmäßig nur bei den Sammelansätzen (Kap. .. 02 bzw. Kap. 03 62).
- 710 00** Staatliche Hochbaumaßnahmen (siehe Anlage S)

811 0. Erwerb von Dienstfahrzeugen

Standarderläuterung:

(Jahr)¹ Tsd. €

1. Erstbeschaffung

.....

 Zusammen _____

2. Ersatzbeschaffung

Zu ersetzen:

.....

 Als Ersatzbeschaffung vorgesehen:

 Zusammen _____

(Jahr)² Tsd. €

1. Erstbeschaffung

.....

 Zusammen _____

2. Ersatzbeschaffung

Zu ersetzen:

.....
.....

Als Ersatzbeschaffung vorgesehen:

.....
.....

Zusammen _____

¹ Erstes Haushaltsjahr² Zweites Haushaltsjahr

(für EDV-Titelgruppe 99)

811 99 Erwerb von Dienstfahrzeugen*Standarderläuterung:*

wie Festtitel 811 0.

812 0. Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen**812 35** Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software

(für EDV-Titelgruppe 99)

812 99 Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software**919 61** Zuführungen an den Pensionsfonds gemäß Art. 6 Abs. 1 BayVersRückIG**981 99** Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechenanlagen anderer Staatsbehörden oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen**989 01** Minderausgabe zur Finanzierung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX

Funktionenplan (FPI) mit Zuordnungshinweisen

0	Allgemeine Dienste	Hauptfunktion 0
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	Oberfunktion 01
011	Politische Führung	Funktion 011
	<p>Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesbeauftragter für den Datenschutz • Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe <p>Regierung und Ministerien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel bei Kapitel 01 veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ (in der Regel Kap. 02) zu verfahren. <p>Gemeinsame Einrichtungen wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder <p>Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union</p> <p>Volksvertretungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bayerischer Landtag • Fraktionen • Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen • Mitglieder des Europäischen Parlaments • Parlamentarische Vereinigungen <p>Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)</p>	
012	Innere Verwaltung	Funktion 012
	<p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Landratsämter, Kreisämter, • Landesverwaltungsamt <ul style="list-style-type: none"> - Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für lau- 	

fende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.

- Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (Funktion 014).
- Datenverarbeitungszentralen der inneren Verwaltung (vgl. auch Funktion 019)
- Zentrale Beschaffungsstellen
- Disziplinarangelegenheiten
- Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen (z. B. Bundesakademie für öffentliche Verwaltung)
- Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 062)

013 Informationswesen

Funktion 013

Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit,

- z. B. Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Publikationsmittel

(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen).

014 Statistischer Dienst

Funktion 014

z. B.

- Statistische Landesämter

015 Zivildienst

Funktion 015

Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z. B.

- Ausgaben für Dienstleistende
- Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen

016 Hochbauverwaltung

Funktion 016

Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z. B. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder (nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, vgl. Funktion 711)

018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	Funktion 018
	Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene	
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	Funktion 019
	Rechenzentren (Datenverarbeitungsanlagen einzelner Verwaltungen bzw. Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen) Sachverständigenrat	
02	Auswärtige Angelegenheiten	Oberfunktion 02
021	Auslandsvertretungen (nur Bund)	Funktion 021
022	Internationale Organisationen	Funktion 022
	(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge – im engeren Sinn – an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)	
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Funktion 023
	Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Entwicklungsbanken und -fonds • Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen • Internationale Familienplanungsföderation (IPPF) • Entwicklungsfonds der Europäischen Union • Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH • Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer • bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ) 	

- entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft
 - bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
 - Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern
 - entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe
- 024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland Funktion 024**
- Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen
- Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z. B.
- Deutscher Akademischer Austauschdienst
 - Institut für Auslandsbeziehungen
 - Goethe-Institut
- 029 Sonstige auswärtige Angelegenheiten Funktion 029**
- Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B.
- Ausgaben für Kommissionen, Arbeitsdelegationen
 - Teilnahme an Tagungen im Ausland
- Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.
- GIZ Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit e. V.
 - Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
 - Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
 - humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland
- 03 Verteidigung (nur Bund) Oberfunktion 03**
- 04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung Oberfunktion 04**
- 042 Polizei Funktion 042**
- Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei
- Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit
- 043 Öffentliche Ordnung Funktion 043**
- Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z. B.
- Glücksspielaufsicht
 - Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren
- 044 Brandschutz Funktion 044**
- Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz

045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	Funktion 045
	<p>Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes</p> <p>Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht bei den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kampfmittelbeseitigung • Rettungsdienste 	
046	Wetterdienst	Funktion 046
	<p>Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) • Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT) • Flugwetterdienst • Klimagutachten 	
047	Schutz der Verfassung	Funktion 047
	<p>z. B. Landesämter für Verfassungsschutz</p>	
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Funktion 048
	<p>Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p>	
05	Rechtsschutz	Oberfunktion 05
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	Funktion 051
056	Justizvollzugsanstalten	Funktion 056
	<p>Hierzu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten • Gefängniskrankenhäuser <p>(nicht enthalten: Maßregelvollzug, vgl. Funktion 312)</p>	
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)	Funktion 048
	<p>Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018</p>	

059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	Funktion 059
	Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof) • Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation • internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (vgl. auch Funktion 022) • Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen 	
06	Finanzverwaltung	Oberfunktion 06
061	Steuer- und Zollverwaltung	Funktion 061
	Landesfinanzverwaltung	
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	Funktion 062
	Kassenverwaltungen,	
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt 	
	Schuldenverwaltung der Länder,	
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit besonders veranschlagt 	
	Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung	
	Verteidigungslastenverwaltung	
	Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen,	
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012) 	
	Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister	
	Verwaltung des Grundvermögens,	
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen 	
	Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens,	
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen 	
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	Funktion 068
	Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018	
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	Hauptfunktion 1
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	Oberfunktion 11/12
	Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für	

Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote.

(nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024)

- | | | |
|------------|---|---------------------|
| 111 | Unterrichtsverwaltung | Funktion 111 |
| | <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulaufsicht • allgemeine Schulverwaltung • Schulplanung • nichtwissenschaftliche Prüfungsämter • Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen • Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen | |
| 112 | Öffentliche Grundschulen | Funktion 112 |
| | <p>Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)</p> | |
| 113 | Private Grundschulen | Funktion 113 |
| | <p>Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112</p> | |
| 114 | Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen) | Funktion 114 |
| | <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft,</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelschulen • kombinierte Grund- und Mittelschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe) • kombinierte Mittel- und Realschulen • Realschulen • Gymnasien • Integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe) | |

- Schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind)
- 115 Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen) Funktion 115**
- Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114
- 118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder) Funktion 118**
- Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018
- 124 Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs Funktion 124**
- Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen
- (nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, vgl. Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gem. SGB VIII, vgl. Oberfunktion 27)
- 125 Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs Funktion 125**
- Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124

- | | | |
|------------|--|---------------------|
| 127 | Öffentliche berufliche Schulen | Funktion 127 |
| | <p>Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr)• Berufsaufbau-, Berufsfachschulen• Fachoberschulen• Fachgymnasien• Berufs- und technische Oberschulen• Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen• Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen)• Schulen des Gesundheitswesens• Berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe) <p>(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04)</p> | |
| 128 | Private berufliche Schulen | Funktion 128 |
| | <p>Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127</p> | |
| 129 | Sonstige schulische Aufgaben | Funktion 129 |
| | <p>Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen,</p> <p>z. B. schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung</p> <ul style="list-style-type: none">• des Schulsports• von Schulwettbewerben• des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs• der Verkehrs- und Medienerziehung <p>Serviceeinrichtungen für Schulen wie</p> <ul style="list-style-type: none">• Medienzentren• Schulberatungsstellen• schulpsychologischer Dienst• Schullandheime <p>Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, soweit nicht Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128</p> | |

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)

13 Hochschulen Oberfunktion 13

132 Hochschulkliniken Funktion 132

Hochschulkliniken

Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken

133 Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien Funktion 133

Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft:

- Universitäten
- Technische Universitäten
- Pädagogische und theologische Hochschulen
- Sonderforschungsbereiche der Universitäten
- Fernuniversitäten
- Verwaltungsfachhochschulen der Länder (soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, vgl. z. B. Funktion 031)
- Musikhochschulen
- Hochschulen für bildende und darstellende Kunst
- Hochschulen für Film und Gestaltung
- Fachhochschulen
- Duale Hochschulen

Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, vgl. Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 127)

134 Private Hochschulen und Berufsakademien Funktion 134

Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133:

Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 128)

- | | | |
|------------|--|------------------------|
| 137 | Deutsche Forschungsgemeinschaft | Funktion 137 |
| | Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative) | |
| | (nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; der Hochschulen, vgl. Funktionen 133 und 134) | |
| 138 | Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder) | Funktion 138 |
| | Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018 | |
| 139 | Sonstige Hochschulaufgaben | Funktion 139 |
| | z. B. | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Studienberatung • Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS) • Hochschulrektorenkonferenz • Wissenschaftsrat • Stiftung für Hochschulzulassung • wissenschaftliche Prüfungsämter • zentrale Forschungsmittel für Hochschulen | |
| 14 | Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl. | Oberfunktion 14 |
| 141 | Förderung für Schülerinnen und Schüler | Funktion 141 |
| | BAföG für Schülerinnen und Schüler | |
| | Stipendien für Schülerinnen und Schüler | |
| | Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl. | |
| | (nicht enthalten: Schülerbeförderung, vgl. Funktion 145) | |
| 142 | Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs | Funktion 142 |
| | Förderung für Studierende: | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • BAföG für Studierende • Mittel der Hochbegabtenförderung • Zuschüsse an Studentenwerke | |

- Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung
- Individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch
- Landesämter für Ausbildungsförderung

Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs:

- Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende
- Stipendien für Aufbaustudiengänge
- Individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftler austausch
- Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung

Wohnraumförderung für Studierende:

- Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende
- Betrieb landeseigener Wohnheime

144 Förderung für Weiterbildungsteilnehmende Funktion 144

z. B. Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)

145 Schülerbeförderung Funktion 145

Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern

Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)

15 Sonstiges Bildungswesen Oberfunktion 15

(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, vgl. Oberfunktionen 26 und 27)

152 Volkshochschulen Funktion 152

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.

- Heimvolkshochschulen
- Volkshochschulen

153 Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende) Funktion 153

Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie

- Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse

Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung

Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen

Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Überbetriebliche Lehrwerkstätten

Werkkunstschulen

Weiterbildungsstätten

Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern

Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)

Kulturpädagogische Einrichtungen

Landeszentralen für politische Bildung

(nicht enthalten: Schulen, vgl. Oberfunktion 11/12; Musikschulen, vgl. Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, vgl. Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, vgl. Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, vgl. Funktion 253; Volkshochschulen, vgl. Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, vgl. Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, vgl. Funktion 314)

154 Ausbildung der Lehrkräfte

Funktion 154

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern

(nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, vgl. Oberfunktion 11/12)

155 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

Funktion 155

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.

- Fortbildungsstätten für Lehrkräfte
- Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen

16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036)	Oberfunktion 16
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter (nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)	Funktion 162
163	Wissenschaftliche Museen Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter (nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)	Funktion 163
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft) Institutionelle Förderung von Helmholtz-Zentren, Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, Akademien der Wissenschaften	Funktion 164
165	Forschung und experimentelle Entwicklung Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten • außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute • Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen • Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten • Technologietransferstellen • Innovationsberatungsstellen • Geologische Landesämter • Materialprüfämter Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg: Eurostat)	Funktion 165

- (nicht enthalten: Grundlagenforschung: mit Allgemeinen Hochschul-
forschungsmitteln finanzierte FuE (Kapitel 12 der NABS), vgl. Ober-
funktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen
Entwicklung im Bereich Verteidigung (Kapitel 14 der NABS), vgl. Funk-
tion 036)
- 167 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und Funktion 167**
zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen
- Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrich-
tungen wie CERN, EMBL
- 18/19 Kultur und Religion Oberfunktion 18/19**
- (nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, vgl. Funktion
024)
- 181 Theater Funktion 181**
- Theater, Opernhäuser
- Förderung von Theaterfestivals
- Kulturpreise für Theater
- Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich
Theater
- 182 Musikpflege Funktion 182**
- Berufssorchester (soweit nicht Teil eines Theaters)
- Chöre
- Musikhallen
- Förderung von Musikfestspielen und Rockkonzerten
- Kulturpreise für Musik
- Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich
Musikpflege
- 183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen Funktion 183**
- Museen
- Sammlungen
- Permanente Kunstaussstellungen
- Heimat-, Literatur- und Musikarchive
- Förderung einzelner Ausstellungen
- Förderung der bildenden Künste

- Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler
Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen
- 184 Zoologische und botanische Gärten Funktion 184**
- Tierparks
Aquarien
Botanische Gärten
(nicht enthalten: Landschaftsparks, vgl. Funktion 321)
- 185 Musikschulen Funktion 185**
- Jugendmusikschulen
(nicht enthalten: berufsbildende Schulen, vgl. Funktionen 127 und 128)
- 186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken Funktion 186**
- Büchereien
Lesehallen
Jugend- und Wanderbüchereien
Einrichtungen des Bibliothekswesens
Musikbibliotheken
(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, vgl. Funktion 162; Medienstellen der Schulen, vgl. Funktion 129)
- 187 Sonstige Kulturpflege Funktion 187**
- Kommunale Kinos
Kulturzentren
Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)
Einrichtungen des Filmwesens
Einrichtungen der Heimatpflege
Institutionelle Förderung von Zirkussen
Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literaten
Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)
Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur
Literatur- und allgemeine Kunstpreise

- Arbeitsstipendien für Schriftsteller
- Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals
- (nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Oberfunktion 43; Sporthallen, vgl. Funktion 322; Sammlungen und Archive, vgl. Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen u. ä. kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, vgl. Funktionen 181 bis 86)
- 188 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten Funktion 188**
- Landesämter für Denkmalpflege
- Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten
- (nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, vgl. Funktion 186; Naturschutzverwaltung, vgl. Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, vgl. Funktion 195)
- 195 Denkmalschutz und -pflege Funktion 195**
- Einrichtungen
- Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung
 - Denkmale
 - Ausgrabungsstätten
 - Mahnmale und Gedenkstätten
- Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmalen
- (nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, vgl. Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, vgl. Oberfunktion 15])
- 199 Kirchliche Angelegenheiten Funktion 199**
- Zuschüsse an Religionsgemeinschaften
- Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke
- (nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, vgl. Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Oberfunktion 31)

2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	Hauptfunktion 2
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	Oberfunktion 21
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten.	
	Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	Funktion 211
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	Funktion 219
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung) • Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband • Jugendverwaltung • Versorgungsverwaltung • Lastenausgleichsverwaltung • Wiedergutmachungsverwaltung 	
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	Oberfunktion 22
221	Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	Funktion 221
222	Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	Funktion 222
223	Unfallversicherung	Funktion 223
	Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB V II	
	Fremdrenten in der Unfallversicherung	
	Zuschüsse an	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei • die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 	
224	Krankenversicherung	Funktion 224
	Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)	
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	Funktion 225

226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	Funktion 226
227	Pflegeversicherung	Funktion 227
	Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung	
229	Sonstige Sozialversicherungen	Funktion 229
	z. B.	
	• Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes	
	• Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	Oberfunktion 231
231	Kindergeld, Kinderzuschlag	Funktion 231
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	Funktion 232
233	Wohngeld	Funktion 233
235	Soziale Einrichtungen	Funktion 235
	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter,	
	z. B.	
	• Einrichtungen für behinderte Menschen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge	
	(nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, vgl. Oberfunktionen 26 und 27; Einrichtungen der Kriegsopferversorgung, vgl. Funktion 241)	
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	Funktion 236
	Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege	
	(nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, vgl. Oberfunktion 28)	
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Funktion 237
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	Oberfunktion 24
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	Funktion 241
	Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach	

- dem Bundesversorgungsgesetz
- dem Häftlingshilfegesetz
- dem Soldatenversorgungsgesetz
- dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer

Einrichtungen der Kriegsopferversorgung Ausgaben für die Kriegsopferfürsorge

Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegsgefangenen

243 Lastenausgleich **Funktion 243**

244 Wiedergutmachung **Funktion 244**

Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften

Leistungen nach dem Rehabilitierungsgesetz

Sonstige Wiedergutmachungsleistungen z. B.

- Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden
- Stiftung 20. Juli 1944

246 Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler **Funktion 246**

Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen

Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z. B.

- Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland
- Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge
- Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene

(nicht enthalten: Kulturausgaben, vgl. Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, vgl. Funktion 153)

249 Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen **Funktion 249**

Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B.

- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASt)
- Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, z. B.
- Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften
- Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadenersatzansprüche nach § 5 AKG

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Heimkehrerstiftung

Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR

25	Arbeitsmarktpolitik	Oberfunktion 25
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	Funktion 251
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	Funktion 252
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	Funktion 253
	Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen	
	Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen	
	Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften • durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes) 	
	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	
	Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II	
	(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, vgl. Funktion 153)	
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	Funktion 259

-
- | | | |
|------------|---|------------------------|
| 26 | Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung) | Oberfunktion 26 |
| 261 | Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke)

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII | Funktion 261 |
| 262 | Jugendsozialarbeit

Leistungen gemäß § 13 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII | Funktion 262 |
| 263 | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie

Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII | Funktion 263 |
| 265 | Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII

(nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, vgl. Funktion 283) | Funktion 265 |

266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	Funktion 266
	Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern	
	Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe	
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	Oberfunktion 27
	Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern	
	Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII	
	Hierzu gehören auch:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise) • Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter 	
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	Oberfunktion 28
	Zu den Leistungen nach dem SGB XII:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind. • Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen. 	
	(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, vgl. Funktion 236)	
281	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	Funktion 281
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	Funktion 282
283	Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	Funktion 283
	(nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. Funktion 265)	
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	Funktion 284

285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	Funktion 285
286	Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer	Funktion 286
	Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.	
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Funktion 287
	Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.	
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	Oberfunktion 29
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Familienpolitische Programme • Schuldnerberatung • Leistungen an Opfer von Gewalttaten • SGB IX • Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem SGB IX • Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen • Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z. B. Funktion 246) • Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar • Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen 	
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	Hauptfunktion 3
31	Gesundheitswesen	Oberfunktion 31
311	Gesundheitsverwaltung	Funktion 311
312	Krankenhäuser und Heilstätten	Funktion 312
	Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung Maßregelvollzug	
	(nicht enthalten: Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, vgl. Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, vgl. Funktion 056)	
313	Arbeitsschutz	Funktion 313
	Nicht enthalten sind Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z. B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte	

314	Gesundheitsschutz	Funktion 314
	<p>Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arznei- und Lebensmittelkontrolle • Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <p>Sonstiges, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Müttergenesungswerk • Kongresse 	
32	Sport und Erholung	Oberfunktion 32
321	Park- und Gartenanlagen	Funktion 321
	<p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundes-/Landesgartenschauen • Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen • Spielplätze 	
322	Sport	Funktion 322
	<p>Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)</p> <p>Sportanlagen und -einrichtungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitsportanlagen • Schwimmbäder • Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sporthallen, vgl. Oberfunktion 11/12) <p>Allgemeine Förderung des Sports</p> <p>z. B. Zuwendungen an Sportverbände und -vereine</p> <p>(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, vgl. Funktion 129)</p>	
33	Umwelt- und Naturschutz	Oberfunktion 33
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	Funktion 331
	<p>Umweltverwaltung der Länder, z. B. Landesanstalten für Immissionsschutz</p>	
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	Funktion 332
	<p>Maßnahmen im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz und Landschaftspflege • Immissionsschutz • Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe • Strategien Klimaschutz, Emissionshandel • Umweltbildung 	

- Gewässerschutz (soweit nicht Funktion 645)
- Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten

Ausgaben für

- Sachverständige und Fachbeiräte
- internationale Zusammenarbeit
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
- Messnetze und -programme
- Veröffentlichungen
- Mitgliedschaften

Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden

(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, vgl. Funktion 165; Fachinformationszentren, vgl. Funktion 162)

34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Oberfunktion 34

341 Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz Funktion 341

342 Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes Funktion 342

Ausgaben für

- Sachverständige und Fachbeiräte
- internationale Zusammenarbeit
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
- Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes
- gesetzliche Ausgleichsansprüche
- Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen
- End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle
- staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste Hauptfunktion 4

41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie Oberfunktion 41

411 Förderung des Wohnungsbaues Funktion 411

Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe)

Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B.

- Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige
- Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

	Rückflüsse aus Darlehen	
	Wohnungsbauunternehmen	
412	Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)	Funktion 412
419	Sonstiges Wohnungswesen	Funktion 419
	Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungen und Wettbewerbe • Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen 	
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	Oberfunktion 42
421	Geoinformation	Funktion 421
	z. B. Kataster- und Vermessungsverwaltung	
422	Raumordnung und Landesplanung	Funktion 422
	Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze • Landesentwicklungsplan • Landschaftsplanung • Planungswettbewerbe • Regionalplanung • Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung 	
423	Städtebauförderung	Funktion 423
	Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,	
	z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für	
	<ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen (z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne) • städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete • Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben • Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung 	

43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)	Oberfunktion 43
	Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Hauptfunktion 5
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	Oberfunktion 51
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	Funktion 511
	z. B. Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung	
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	Funktion 512
	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (vgl. Funktionen 531 und 532)	
52	Landwirtschaft und Ernährung	Oberfunktion 52
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	Funktion 521
	z. B. Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie die Küstenschutzmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind der Funktion 623 bzw. der Funktion 625 zugeordnet.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Dorferneuerung • Flurbereinigung • Integrierte ländliche Entwicklung 	
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen	Funktion 522
	Nationale Maßnahmen zur Marktstützung	
	EU-Marktordnungsmaßnahmen	
	Sonstiges, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Absatzförderung • Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschauen im In- und Ausland 	
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	Funktion 523
	Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; vgl. Hauptfunktion 1)	
	Landwirtschaftliche Unternehmen, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Domänen • Gärtnereien • Gutsbetriebe • Mustergüter • Versuchswirtschaften • Weingüter 	
	Sonstiges, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland • Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge • pflanzliche Erzeugung • Tierzucht und Tierhaltung • Tiergesundheit und Tierschutz 	
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	Oberfunktion 53
531	Forstwirtschaft und Jagd	Funktion 531
	z. B. Forstbetriebe	
532	Fischerei	Funktion 532
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereischutzboote • Förderung der Fischerei 	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	Hauptfunktion 6
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 61
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bergverwaltung • Wasserwirtschaftsverwaltung 	

62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	Oberfunktion 62
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	Funktion 623
	Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	
	Sonstige Maßnahmen	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	Funktion 624
625	Küstenschutz	Funktion 625
	Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	
	Sonstige Maßnahmen	
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	Oberfunktion 63
631	Kohlenbergbau	Funktion 631
632	Sonstiger Bergbau	Funktion 632
634	Verarbeitende Industrie	Funktion 634
	z. B. Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie	
	Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes	
635	Handwerk und Kleingewerbe	Funktion 635
	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen • Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen • Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen 	
638	Baugewerbe	Funktion 638
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	Oberfunktion 64
641	Kernenergie	Funktion 641
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen • Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien 	
	(nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, vgl. Funktion 342)	

642	Erneuerbare Energieformen	Funktion 642
	Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien	
643	Elektrizitätsversorgung	Funktion 643
644	Wasserversorgung	Funktion 644
645	Abwasserentsorgung	Funktion 645
646	Abfallwirtschaft	Funktion 646
	Abfallbeseitigung und -verwertung, z. B. Deponien	
647	Straßenreinigung	Funktion 647
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	Funktion 649
	Erdölversorgung	
	Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B. Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen	
	Bau von Kohleheizkraftwerken	
	Fernwärmeversorgung	
	Kohleveredelungsanlagen	
	Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten	
	Sonstige Maßnahmen der Energiewirtschaft, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw. • nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen • Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen 	
	Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen	
	Sonstiges, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Fernheizwerke • Maschinenzentralen 	
65	Handel und Tourismus	Oberfunktion 65
651	Handel	Funktion 651
	Handel allgemein	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen) • Erfahrungsaustausch im Handel • Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel 	

- Zwischenbetriebliche Vergleiche

Exportförderung, Auslandsmessen

- Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.
- Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z. B.
 - Außenwirtschaftsberatungen
 - Unterstützung von Außenhandelskammern

Märkte und Inlandsmessen

- Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland
- Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. ä.

Sonstiges, z. B.

- nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels
- Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar

(nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Oberfunktion 43)

652	Tourismus	Funktion 652
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Fremdenverkehrsverbände • Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes 	
66	Geld- und Versicherungswesen	Oberfunktion 66
661	Banken und Kreditinstitute	Funktion 661
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	Funktion 669
	Versicherungen	
	Sonstiges,	
	z. B. Internationaler Währungsfonds	
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 68
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland • Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung • Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) • Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen • nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung 	

69	Regionale Fördermaßnahmen	Oberfunktion 69
	<p>Globale oder überregionale Förderprogramme des Bundes und der Länder</p> <p>Einzel veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.</p>	
691	Betriebliche Investitionen	Funktion 691
	<p>Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten • Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft • Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben 	
692	Verbesserung der Infrastruktur	Funktion 692
	<p>Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft</p> <p>Strukturförderungsprogramme</p>	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	Funktion 693
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	Hauptfunktion 7
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	Oberfunktion 71
	<p>Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.</p>	
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	Funktion 711
	<p>Straßenbauverwaltung, Straßenverwaltung</p>	
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	Funktion 712
	<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder</p>	
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	Funktion 719
	<p>Sonstige Verwaltungsbehörden</p>	
72	Straßen	Oberfunktion 72
721	Bundesautobahnen	Funktion 721

722	Bundesstraßen	Funktion 722
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
723	Landesstraßen	Funktion 723
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
724	Kreisstraßen	Funktion 724
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
725	Gemeindestraßen	Funktion 725
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
726	Straßenbeleuchtung	Funktion 726
729	Sonstiger Straßenverkehr	Funktion 729
	Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, z. B. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen	
	Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material • Veröffentlichungen 	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	Oberfunktion 73
731	Wasserstraßen und Häfen	Funktion 731
	Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Wasserstraßen und ihrer Anlagen • von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen 	
	Besondere Einrichtungen, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Lotseinrichtungen 	
	Beteiligung an Bauvorhaben Dritter	
	Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen Schiffssicherheitsaufgaben (Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft)	

	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen	
	Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe	
732	Förderung der Schifffahrt	Funktion 732
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	Oberfunktion 74
741	Öffentlicher Personennahverkehr	Funktion 741
	Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV),	
	z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen usw. 	
742	Eisenbahnen	Funktion 742
	Maßnahmen für Eisenbahnen z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr • Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege • sonstige Zuschüsse 	
75	Luftfahrt	Oberfunktion 75
	Flugsicherung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) • Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island • Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) • Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen • Schutzmaßnahmen 	
	Flughäfen und Luftverkehr Sonstiges, z. B.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt 	
77	Nachrichtenwesen	Oberfunktion 77
771	Post und Telekommunikation	Funktion 771
772	Rundfunk und Fernsehen	Funktion 772
79	Sonstiges Verkehrswesen	Oberfunktion 79
	Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z. B.	

	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen • Transrapid 	
8	Finanzwirtschaft	Hauptfunktion 8
	Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt	
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	Oberfunktion 81
	Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (vgl. auch Funktion 062).	
811	Grundvermögen	Funktion 811
	Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen • Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung • Erwerb und Verkauf • Finanzierungskosten • Unterhaltung und Bewirtschaftung 	
	Bebaute Grundstücke, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Geschäftsgrundstücke 	
	Grundstücksgleiche Rechte, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Erbbaurechte • Erbpachtrechte • Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte) 	
	Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht • landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind • sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw. 	
812	Kapitalvermögen	Funktion 812
	Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehö-	

	ren. Zu den Geldvermögensbeständen in diesem Sinn rechnen Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.	
	Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen	
	Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt	
	Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen	
813	Sondervermögen	Funktion 813
	Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind	
82	Steuern und Finanzausweisungen	Oberfunktion 82
83	Schulden	Oberfunktion 83
	Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	
84	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	Oberfunktion 84
	Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppe 441 Beihilfen • Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen 	
	Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.	
85	Rücklagen	Oberfunktion 85
	Allgemeine Rücklagen	
	Fonds, Stöcke	
	Spezielle Rücklagen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Rücklagen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben 	
86	Sonstiges	Oberfunktion 86
	Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können	

-
- | | | |
|-----------|---|------------------------|
| 87 | Abwicklung der Vorjahre | Oberfunktion 87 |
| | Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. Art. 25 BayHO sowie Übertragung von Überschüssen | |
| 88 | Globalposten | Oberfunktion 88 |
| | Globale Mehrausgaben/-einnahmen | |
| | Globale Minderausgaben/-einnahmen | |
| | Verstärkungsmittel für Personalausgaben | |
| 89 | Haushaltstechnische Verrechnungen | Oberfunktion 89 |
| | Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 "Haushaltstechnische Verrechnungen" zuzuordnen. | |

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. April 2016 die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 22, erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Beim **Finanzgericht München** ist zum 7. September 2016 und 1. Oktober 2016 je eine Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Beide Stellen sind voraussichtlich am Außensenat in Augsburg zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 4

München, den 13. April 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Informations- und Kommunikationstechnik	
05.04.2016	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az. 78-C 1001-3/48 -	136
	Tarifrecht	
07.03.2016	2034.2.2-F Änderungstarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder - Az. 25-P 2607-2/69 -	137

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung

**Bekanntmachung
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung
vom 5. April 2016, Az. 78-C 1001-3/48**

Abschnitt I

Nr. 3 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl. S. 657), die zuletzt durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 22. Juni 2015 (FMBl. S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „BayITSiLL IT-Sicherheitsleitlinie für die bayerische Staatsverwaltung“ werden durch die Wörter „BayITSiLL Leitlinie zur Informationssicherheit (IT Security Policy) für die bayerische Staatsverwaltung“ ersetzt.
2. Die Wörter „BayITSiR-O Richtlinie zur IT-Sicherheitsorganisation der bayerischen Staatsverwaltung“ werden durch die Wörter „BayITSiR-O Richtlinie zur Informationssicherheitsorganisation der bayerischen Staatsverwaltung“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Albert F ü r a c k e r
Stellvertreter des IT-Beauftragten
der Bayerischen Staatsregierung

Tarifrecht

2034.2.2-F

Änderungstarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 7. März 2016, Az. 25 - P 2607 - 2/69

Abschnitt I

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. Februar 2016 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 (FMBl. S. 198, StAnz. Nr. 34) zum Vollzug bekannt gegeben.

Dieser Tarifvertrag wurde abgeschlossen mit dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Abschnitt II

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Entgeltordnung/Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV EntgO-L) bzw. steht im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Hübner
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

vom 2. Februar 2016

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV EntgO-L

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 1 TV-L die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Wörter „Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2“ durch die Wörter „in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3“ ersetzt.

3. In § 7 wird die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und die Wörter „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“ durch die Wörter „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte auf Antrag gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L erfolgt. ³Hat die Lehrkraft nach der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“

4. In § 11 wird § 29a TVÜ-Länder wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.“

b) Die Überschrift der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2:“

c) Nach der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3:

Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt.“

e) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetzes für die

vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.

- (7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.“

- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Fußnote *) wie folgt gefasst:
- „*) Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2“

bbb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „mit dem dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsstudium“ ersetzt.

ccc) In Absatz 6 werden die Wörter „der erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 der Protokollerklärung Nr. 12 werden nach dem Wort „einschlägigen“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- c) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird die Protokollerklärung Nr. 2 wie folgt gefasst:

„Nr. 2 In Nordrhein-Westfalen gelten auch

a) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Förderschulen und sozialpädagogische Mitarbeiter mit einer Tätigkeit in inklusiven Lerngruppen in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 10,

b) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 und

c) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen oder an Förderschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3.“

- d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehramtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrerausbildung“ ersetzt.

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung“ ersetzt.

ccc) Im Klammerzusatz nach Absatz 6 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7, 8 und 9“ ersetzt.

- bb) Den Protokollerklärungen wird folgende Nummer 9 angefügt:

„Nr. 9 Im Land Sachsen-Anhalt werden Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, die nicht unter Ziffer 1 fallen, wie Freundschaftspionierleiter und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung nach Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe a eingruppiert.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2016

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 5

München, den 6. Mai 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Förderungsprogramme mit regionalpolitischer Zielsetzung	
21.04.2016	7072-F Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) - Az. 75-O 1903-5/44 -	144
	Berichtigung	
13.04.2016	630-F Berichtigung der Bekanntmachung über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) - Az. 11-H 1007-1/2/3 -	146

Förderungsprogramme mit regionalpolitischer Zielsetzung

7072-F

**Richtlinie über die Kofinanzierung der
Breitbandförderung durch den Bund im
Freistaat Bayern
(Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 21. April 2016, Az. 75-O 1903-5/44

Der Bund fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (BAnz AT 18.11.2015 B4) – im Folgenden Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau genannt. Der Freistaat Bayern gewährt hierzu eine Kofinanzierung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist der Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten im Freistaat Bayern (sogenannte „weiße NGA-Flecken“) entsprechend der Zweckbestimmung gemäß Nr. 1.1 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Nr. 3.1 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau und zur Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nr. 3.2 der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände im Freistaat Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur bewilligt werden für Maßnahmen, die nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers erteilt ist.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. der von ihm beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder

seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Zuwendungsfähig sind die im Zuwendungsbescheid nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Der Fördersatz für die Kofinanzierung je Gemeinde entspricht der Differenz zwischen dem Fördersatz im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung nach Maßgabe der Breitbandrichtlinie (BbR) vom 10. Juli 2014 (FMBl. S.113) in der jeweils geltenden Fassung (60 %, 70 %, 80 % oder 90 %) und dem Fördersatz im Rahmen der Bundesförderung nach Maßgabe der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Höhe (mindestens 50 %). Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Der Förderhöchstbetrag für die Kofinanzierung je Gemeinde bemisst sich nach dem im Rahmen der bayerischen Breitbandförderung gemäß Nr. 6.6 Satz 1 BbR maßgeblichen Förderhöchstbetrag. Die Festlegung des Förderhöchstbetrages im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

6. Verfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Zuwendungsbescheid nach der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau einzureichen.

Anträge von Zusammenschlüssen von Gemeinden und Gemeindeverbänden müssen eine Aufteilung der zuwendungsfähigen Ausgaben auf die einzelnen Gemeinden enthalten.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der ANBest-K (Anlage 3a der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung [VV-BayHO] vom 5. Juli 1973 [FMBl. S. 259] in der jeweils geltenden Fassung) für verbindlich zu erklären. Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers ist beizufügen.

Ein aufgrund des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung oder aus anderen Gründen erlassener Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers führt auch zu einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides für die Kofinanzierung nach dieser Richtlinie. Dies gilt nicht, soweit die ursprünglich bewilligte Zuwendung auf den Förderhöchstbetrag begrenzt war und sich die Änderung auf die Höhe der Zuwendung nicht auswirkt. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, der zuständigen Regierung jeden Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid hinsichtlich der Förderung nach Maßgabe der Bundesförderrichtlinie Breitbandausbau in Kopie zu übermitteln.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Berichtigung

Berichtigung der Bekanntmachung über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS)

Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) vom 2. März 2016 (FMBl. S. 39) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 3 „Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen“ ist vor dem Festtitel 701 0. folgender Festtitel mit Standarderläuterung einzufügen:

„**546 49** Vermischte Verwaltungsausgaben

Standarderläuterung:

Veranschlagt sind:

Bekanntmachungen in Tageszeitungen und sonstigen Bekanntmachungsblättern, Unfallrenten und Entschädigungen usw. an Dritte, Verlustentschädigungen, Auslagen für Vorstellungsreisen und sonstige vermischte Ausgaben.“

München, den 13. April 2016

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Saliter
Leitender Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmlh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 6

München, den 10. Juni 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Krankenhausfinanzierung	
12.05.2016	2126.8.2-G 42. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 des Freistaates Bayern - Az. 22c-K9342-2015/4 und 62-FV 6800.10-1/37 -	148
	Finanzausgleich	
11.05.2016	605-F Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62 - FV 6700 - 1/2 -	161
06.06.2016	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2017 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 – StKraftBek 2017) - Az. 63 - FV 6110 - 2/2 -	163

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-G

42. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. Mai 2016,

Az. 22c-K9342-2015/4-10 und 62-FV 6800.10-1/37

1. Vorbemerkung

¹Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl. I S. 886], das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 [BGBl. I S. 2229] geändert worden ist, sowie Art. 10, Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G], das zuletzt durch § 1 Nr. 164 der Verordnung vom 22. Juli 2014 [GVBl. S. 286] geändert worden ist). ²Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2016

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. Euro einzeln ausgewiesen.

2.1.1 ¹Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. ²Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. ³Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

2.1.2 ¹Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. ²Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2016 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 ¹Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio.

Euro) dargestellt. ²Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2016 bewilligte Fördermittel werden 2017 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2017 bis 2019 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

4.1 Grundlage

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen.

4.2 Regelungen im Einzelnen

4.2.1 ¹Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. ²Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2.2 ¹Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 %, höchstens jedoch 2,50 Mio. Euro (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. ²Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.2.3 ¹Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. ²Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.2.4 ¹Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. ²Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG)

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

5.2 ¹Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im

Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. ²Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2.2). ³Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeitrag, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.

- 5.3 ¹Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 % der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. ²Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 % der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. ³Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

¹Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. ²Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2016 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

42. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2016

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	66,99	01/14	10,73	33,26	
2	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung mit Konzentration der Versorgung auf das südöstliche Krankenhausareal -	Städtisches Klinikum München GmbH	65,15	01/15	0,97	64,18	NA, nfB
3	Klinikum Harlaching, München - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	--	74,49	nfB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
4	HELIOS Klinikum München West - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauwerke sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	3,65	0,58	
5	Schön Klinik München Harlaching - Umstrukturierung OP- u. Intensivbereich -	Schön Klinik München Harlaching GmbH & Co. KG	11,12	11/12	4,89	2,85	nfB
6	Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	23,64	03/15	3,90	18,54	
7	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH	19,75	11/11	3,90	15,85	NA, nfB
8	Kreisklinik Altötting - Neuerrichtung Neonatologie -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR des Landkreises Altötting	2,83	05/14	1,23	0,14	
9	HELIOS Amper-Klinikum Dachau - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	9,70	02/14	1,17	8,28	
10	HELIOS Amper-Klinikum Dachau - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung u. Zentralsterilisation) -	Amper Kliniken AG	7,63	11/13	1,10	6,53	NA, nfB
11	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	15,96	10/13	5,65	8,61	
12	Klinikum Freising - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Klinikum Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	--	7,56	nfB
13	kbo-Isar-Amper-Klinikum Fürstenfeldbruck - Neubau einer psychiatrischen Klinik -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	13,70	11/11	5,36	2,06	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
14	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	20,74	11/08	1,90	1,04	
15	Krankenhaus Mühldorf am Inn - Anpassung Funktionstrakt -	Kreiskliniken des Landkreises Mühldorf a. Inn GmbH	4,18	01/13	2,73	0,45	
16	kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, Haar - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Gebäude B u. D - KHG-Anteil) -	kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	17,86	02/14	8,13	6,23	
17	Urologische Klinik München-Planegg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung / Sanierung Funktionstrakt) -	Medical Team Clinic GmbH	7,75	11/11	1,27	1,28	
18	kbo-Heckscher-Klinikum München-Ost, Haar - Neubau Spezialklinik zur Behandlung von Kindern u. Jugendlichen mit geistiger u. Mehrfachbehinderung u. psychischen Erkrankungen -	kbo-Heckscher Klinikum gGmbH	5,80	11/12	0,39	5,41	nfB
19	Schön Klinik Vogtareuth - Neubau OP- und Intensivtrakt -	Schön Klinik Vogtareuth GmbH & Co. KG	13,50	08/09	0,32	0,68	Teilförderung, GK: 21,2 Mio. €
20	kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg am Inn - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Vorabmaßnahmen) -	kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	14,32	11/14	5,36	8,96	NA, nfB
21	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	11,07	11/12	0,97	10,10	nfB
22	Krankenhaus Weilheim - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Sanierung Pflegealtbau) -	Krankenhaus GmbH Land-kreis Weilheim-Schongau	9,10	11/13	1,85	7,25	nfB
Regierungsbezirk Niederbayern							
23	Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut - Strukturverbesserung OP-Abteilung, Aufwachraum u. Zentralsterilisation -	Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH	5,86	08/13	1,57	0,29	
24	Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut - Strukturverbesserung mit Erweiterung PSO -	Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH	6,21	11/14	0,34	5,87	NA, nfB
25	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 5 (Pflegeerweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR -La.KUMed-	14,52	11/13	1,95	12,57	NA, nfB
26	Bezirkskrankenhaus Landshut - Erweiterung u. Neustrukturierung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie (Haus 3) -	Bezirk Niederbayern	7,19	11/12	2,55	0,36	
27	Klinikum Passau - Bauabschnitt 5 (Errichtung Intermediate-Care) -	Kreisfreie Stadt Passau	7,00	11/11	--	3,00	nfB Teilförderung, BK: 9,27 Mio. €
28	Kinderklinik Dritter Orden Passau - Neustrukturierung Neonatologie -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	6,45	05/14	2,24	2,11	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2016	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Kosten- Mio. €	stand Mio. €			
1	2	3	4	5	6	7	8
29	Bezirksklinikum Mainkofen - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	3,47	7,84	nfB
30	Bezirksklinikum Mainkofen - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Pflege- u. Therapiebereiche für Allgemeinpsychiatrie, Krisenstation u. Suchtbehandlung) -	Bezirk Niederbayern	19,37	11/13	4,35	14,48	nfB
31	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	19,54	09/12	3,90	15,64	NA, nfB
32	DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Errichtung Dachlandeplatz für Hubschrauber -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	2,60	02/15	1,46	1,14	NA
33	Kreis Krankenhaus Grafenau - Erweiterung u. Anpassung Funktionsbereich u. Intensivpflege -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	7,80	09/12	0,97	0,53	nfB
34	Kreis Krankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	12,30	05/08	0,29	1,57	
35	Kreis Krankenhaus Freyung - Bauabschnitt 3 (Anpassung Intensivbereich u. Entbindung) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	5,18	08/14	1,46	3,72	NA, nfB
36	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	--	4,30	
37	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil B - Teilbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,08	11/13	1,27	9,81	NA, nfB
38	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 5 (Teilersatzneubau u. Anpassung Bauteil I) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	15,73	09/12	5,85	9,08	nfB
39	ARBERLANDKlinik Viechtach - Bauabschnitt 2 (Funktionstrakterweiterung West - Teil 2) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	3,89	08/14	1,31	2,58	NA, nfB
Regierungsbezirk Oberpfalz							
40	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4 (Erweiterung Funktion, Intensivpflege, Dialyse, Schmerztagesklinik, Dachlandeplatz) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	36,88	12/10	3,06	1,84	
41	Klinikum St. Marien Amberg - Erweiterung Notaufnahme -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	5,67	01/15	1,36	4,31	NA, nfB
42	Psychiatrische Tagesklinik Amberg - Neubau -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	3,18	01/12	1,95	1,23	nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
43	Krankenhaus Barmherzige Brüder, Regensburg - Erweiterung Bettenhaus St. Rafael -	Barmherzige Brüder gemein-nützige Krankenhaus GmbH	18,35	10/14	11,80	3,05	
44	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Erweiterung Notaufnahme u. Strukturver-besserung -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	8,85	05/14	0,91	0,44	
45	Evangelisches Krankenhaus Regensburg - Ersatzneubau -	Evangelisches Krankenhaus Regensburg gGmbH	12,10	10/14	4,49	0,61	Teilförderung, GK: 24,73 Mio. €
46	Bezirksklinikum Regensburg - Strukturverbesserung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	11,03	12/14	3,90	4,13	
47	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	29,61	11/13	5,85	19,58	
48	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,36	02/14	1,95	2,01	
49	St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Strukturverbes- serung OP-Bereich, Notaufnahme, Arztdienst- räume, Entbindung, Einrichtung IMC) -	KU Krankenhäuser d. Land- kreises Amberg-Sulzbach, AöR	11,94	11/10	1,46	1,48	
50	Klinikum Neumarkt - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Intensivpflege und Einrichtung Aufnahmestation) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	22,72	12/12	4,88	2,34	
51	Kreislinik Wörth a.d. Donau - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Endoskopie -	Landkreis Regensburg	10,85	07/14	4,88	3,47	
52	Asklepios Klinik im Städtedreieck, Burglengenfeld - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Aufnahme u. Intensivpflege, Sanierung Notbehandlung) -	Asklepios Südpfalzkliniken GmbH	9,69	10/13	1,61	0,48	Teilförderung GK: 10,66 Mio. €
53	Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe - Erweiterung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Sterilisation -	Asklepios Klinik Lindenlohe GmbH	19,90	11/14	2,92	16,98	NA, nFB
54	Krankenhaus Tirschenreuth - Erweiterung OP-Abteilung u. Notaufnahme -	Kliniken Nordoberpfalz AG	19,70	01/15	1,85	17,85	NA, nFB
Regierungsbezirk Oberfranken							
55	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 4 (Umbau für Neurologie, Neuro- chirurgie, Kardiologie u. Tagesklinik Neurologie) -	Sozialstiftung Bamberg	8,98	04/14	5,85	2,13	
56	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	KU Kliniken und Heime d. Bezirks Oberfranken, AöR	18,11	08/15	4,38	13,73	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2016 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
57	Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Neustrukturierung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Kliniken und Heime d. Bezirks Oberfranken, AöR	12,22	11/14	0,39	11,83	NA, nfB
58	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	3,90	4,55	
59	Klinikum Coburg - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	5,56	6,74	nfB
60	Juraklinik Scheßlitz - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	Gem. Krankenhausgesellschaft d. Landkreises Bamberg mbH	11,75	05/15	3,90	7,85	NA
61	Klinik Naila - Gesamtanierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Allgemein- u. Intensivpflege) -	KU Kliniken HochFranken, AöR	29,67	12/14	2,92	26,75	NA, nfB
62	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Nord (Patientenaufnahme, Unfallchirurgie, Verwaltung) -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	14,57	03/14	--	14,57	nfB
63	Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels - Ersatzneubau -	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	73,98	08/12	24,19	25,99	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
64	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	2,58	1,48	
65	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Herzkatheterlabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	16,50	03/15	6,14	10,36	
66	Waldkrankenhaus St. Marien, Erlangen - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	7,00	08/14	0,54	5,61	
67	Klinikum Fürth - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,78	05/11	0,78	2,77	
68	Psychiatrische Klinik Fürth - Neubau für vollstationäre Bereiche -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	26,24	12/14	4,38	21,86	NA, nfB
69	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterungsbau für psychiatrische Tageskliniken -	KU Klinikum Nürnberg	4,17	10/12	1,24	0,21	
70	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	10,52	05/13	4,82	1,66	
71	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Süd - Erweiterung Radiologie -	KU Klinikum Nürnberg	9,20	12/14	0,49	8,71	NA, nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2016	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
72	Kreis Krankenhaus St. Anna Höchstadt a.d. Aisch - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Landkreis Erlangen-Höchstadt	14,15	08/13	4,38	9,77	nfB
73	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Strukturbereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	21,51	05/13	7,12	9,62	
74	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Erweiterung Notaufnahme u. Intensivpflege -	KU Kliniken d. Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, AöR	15,00	11/13	1,46	13,54	nfB
75	Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	19,95	05/13	3,90	8,05	
Regierungsbezirk Unterfranken							
76	Psychiatrische Klinik Aschaffenburg - Neubau für vollstationäre Bereiche -	Bezirk Unterfranken	10,32	12/14	0,49	9,83	NA, nfB
77	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	3,78	11/13	1,95	1,83	NA, nfB
78	Orthopädische Klinik König-Ludwig-Haus, Würzburg - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neugestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	16,93	04/13	5,36	5,37	
79	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort Alzenau - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensivstation, Sterilisation) -	Krankenzweckverband Aschaffenburg-Alzenau	6,02	05/11	0,59	1,43	
80	Klinik Kitzinger Land, Kitzingen - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterilisation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	16,64	11/13	3,22	10,59	
Regierungsbezirk Schwaben							
81	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenzweckverbandes Augsburg	98,77	11/15	19,64	78,13	
82	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 3 (Ersatzneubau Ostflügel) -	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg	13,95	05/13	4,82	1,13	
83	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 2 (Bestandssanierung Haus 1) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	17,86	05/11	5,36	1,10	
84	Josefinum Augsburg - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatriebereiche) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	31,50	02/15	3,70	26,40	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2016 Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag 2017 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
85	Bezirkskrankenhaus Augsburg - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,29	02/14	5,36	5,17	
86	Klinikum Kempten - Bauabschnitt 6 (Erweiterung Bauteil D) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	10,35	11/14	7,02	1,93	
87	Klinikum Memmingen - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	4,38	20,55	nfB
88	Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach - Ersatzneubau -	Landkreis Aichach-Friedberg	26,21	02/14	17,50	1,31	Teilförderung, GK: 35,72 Mio. €
89	Kreislinik Wertingen - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Bettenhaus Südost) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,44	05/12	1,36	0,38	
90	Klinik Günzburg - Umstrukturierung Funktionstrakt -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	11,53	08/11	0,90	0,58	
91	Klinik Krumbach - Erweiterung / Strukturverbesserung Intensivpflege u. Endoskopie -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,11	02/14	0,40	0,21	
92	Therapiezentrum Burgau - Errichtung Erweiterungsbau -	Gemeinnütz. Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH	16,52	05/15	2,17	14,35	NA
93	Asklepios Klinik Lindau - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,75	02/14	4,38	3,47	
94	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	0,68	6,03	nfB
95	Klinik Immenstadt - Errichtung Anbau Nord -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	8,57	02/14	1,14	0,43	
96	Klinik Immenstadt - Erweiterungsbau Nordost -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu gGmbH	4,83	11/14	2,34	2,49	NA, nfB
					333,00		
2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)						15,00	
2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)						44,80	
Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3						<u>392,80</u>	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2016	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2017 ff.	Bemerkung
			Mio. €	stand Mio. €			
1	2	3	4	5	6	7	8

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach
Art. 12 BayKrG **214,0 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach
dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **12,2 Mio. €**

Legende:

- NA : Neuaufnahme
 nFB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
 BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
 GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
 KU : Kommunalunternehmen
 AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2017** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2017):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	16,89	11/14	
2	Rotkreuzklinikum München Betriebsstätte Taxisstraße - Gesamtsanierung -	28,50	11/12	
3	RoMed Klinik Bad Aibling - Verlegung Zentralsterilisation u. Ausbau OP-Abteilung -	14,01	11/14	
4	Schön Klinik Bad Aibling - Errichtung Erweiterungsbau mit Integration Standort Harthausen -	26,63	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
5	Klinikum Bayreuth - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Physiotherapie) -	42,65	12/11	

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2018** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2018):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Klinikum Ingolstadt - Bauabschnitt 2 (insb. Ausbau Intensivversorgung u. Herzkatheterlabor) -	34,87	11/13	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
2	Kreis Krankenhaus Waldkirchen - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (insb. OP-Bereich, Intensivversorgung) -	8,96	11/13	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
3	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 5 (4. Bettenturm) -	33,60	01/14	

Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2019** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2019):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	RoMed Klinik Wasserburg am Inn - Ersatzneubau am Standort des kbo-Inn-Salzach- Klinikums Wasserburg am Inn -	46,04	11/14	
2	Krankenhaus Weilheim - Bauabschnitt 5 (Verlegung / Neueinrichtung OP-Abteilung u. Notbehandlung) -	9,97	11/14	
Regierungsbezirk Oberpfalz				
3	St. Barbara Krankenhaus Schwandorf - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung insb. für Allgemein- u. Intensivpflege, Aufnahme, Zentrallabor u. Herzkatheter) -	37,40	02/15	
Regierungsbezirk Mittelfranken				
4	Rangauklinik Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung u. Umbau Krankengebäude I) -	13,55	01/15	

Finanzausgleich

605-F

Zweite Änderung der Zuweisungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 11. Mai 2016, Az. 62 - FV 6700 - 1/2

Abschnitt I

Anlage 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die durch Bekanntmachung vom 25. März 2015 (FMBl. S. 104) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2016)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	3.957
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	1.004.000
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.855.300
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3.648.800
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5.433.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	2.104.700
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	4.176.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	6.323.400
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	113.600
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	258.300
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	96.700
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	194.600
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	25.200
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	45.600
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	45.600
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	91.200
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	136.800
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	182.400
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	228.000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	342.100
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	20.600
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.516
9. Kinderbetreuungseinrichtungen	
je m ² zuweisungsfähige Nutzfläche 1 bis 6	4.102

605-F

**Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der
Gewerbesteuer für 2017
(Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017
– StKraftBek 2017)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
und des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 6. Juni 2016, Az. 63 - FV 6110 - 2/2

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2017 richtet sich nach:

- Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung,
- der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2017 sind die Isteinnahmen 2015 und die für 2015 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2015).
- 1.2 ¹Soweit im Jahr 2015 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. ²Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2015 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2017 bestehenden Gemeinde angefallen sind.
- 1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2017 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2015 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2014 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.
- 1.4 ¹Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. ²Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2016 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- 2.1 ¹Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2015 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2015 gemelde-

ten Berichtigungen früherer Jahre. ²Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2015 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2014 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2015 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

- 2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2016 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2018 zu berücksichtigen.
- 2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2015 ermittelt.
- 2.4 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2015 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

- 3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2015.
- 3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2016 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2018 berücksichtigt.
- 3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2015, die erst im Laufe des Jahres 2016 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2016 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2018 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

- 4.1 Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
 - a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
 - b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
 - c) ¹Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. ²Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgen-

den Jahr möglich. ³Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. ⁴Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2016 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2017 eingehen soll. ⁵Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

4.2 ¹Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuer- verteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. ²Die beteiligten Gemein- den teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2016 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. ³Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2015 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2015 enthaltenen Beträge.

4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

¹Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. ²Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. ⁴Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer- Umlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

¹Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. ²Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemein-

den aufgeteilt. ³Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

4.4 ¹Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. ²Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

5.1 ¹Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. ²Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. ³In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. ⁴Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) ¹Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. ²Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. ³Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) ¹Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. ²Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen,
für Landesentwicklung
und Heimat

L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern,
für Bau und Verkehr

S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 7

München, den 30. Juni 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Informations- und Kommunikationstechnik	
13.06.2016	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az. 78-C 1001-3/47 -	168
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung einer Richterstelle	169
	Literaturhinweise	170

Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

**Änderung der Bekanntmachung
zu Standards und Richtlinien für die
Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
in der bayerischen Verwaltung**

**Bekanntmachung
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung
vom 13. Juni 2016, Az. 78-C 1001-3/47**

Abschnitt I

Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl. S. 657), die zuletzt durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 5. April 2016 (FMBl. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Wörter „BayITS-11 PC-Arbeitsplatz“ werden durch die Wörter „BayITS-11 Standardarbeitsplatz“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Albert Füracker
Stellvertreter des IT-Beauftragten der
Bayerischen Staatsregierung

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 06/15, Stand Dezember 2015, Lieferung 01/16, Stand Februar 2016, Lieferung 02/16, Stand April 2016 und Lieferung 03/16, Stand Mai 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 2210 Seiten, ein Ordner, Preis 112 €

ISBN 978-3-503-01518-4

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 01/2016, Stand März 2016 und Lieferung 02/2016, Stand April 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 3234 Seiten, zwei Ordner, Preis 94 €

ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 41. Lieferung, Stand Mai 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 1869 Seiten, ein Ordner, Preis 56 €

ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 01/16, Stand Januar 2016, Lieferung 02/16, Stand Februar 2016, Lieferung 03/16, Stand März 2016 und Lieferung 04/16, Stand Mai 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 8880 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 €

ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 8

München, den 29. Juli 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwirtschaft	
11.07.2016	2004-F Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR) - Az. 53-L 9325-1/335 -	172
	Umwandlungsförderung	
19.07.2016	2126.8.3-F Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR) - Az. 62-FV 6800.8-3/6/21 -	179
	Vorschlagswesen	
06.07.2016	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az. 66 - O 1020 - 7/2 -	185

Hinweis zum Fortführungsnachweis zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Fortführungsnachweise der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2013 und 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 2014 sind auf der Verkündungsplattform www.verkuendung-bayern.de, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.), Jahresausgabe 2013 bzw. 2014 eingestellt.

Die Abonnenten, die das FMBl. bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landsberg am Lech als Papierausgabe beziehen, erhalten direkt von der JVA jeweils ein Druckexemplar der Fortführungsnachweise. Zusätzliche Exemplare können dort gegen Entgelt bestellt werden (druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de).

Personalwirtschaft

2004-F

Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
vom 11. Juli 2016, Az. 53-L 9325-1/335**

Für die Gewährung einer Mobilitätsprämie bestimmt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes:

1. Leistungsvoraussetzungen

1.1 Beamten und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigten (Bediensteten) des Freistaates Bayern wird eine Mobilitätsprämie unter folgenden, kumulativ geltenden Voraussetzungen gewährt:

- ¹Ihre bisherige Dienststelle wird ganz oder teilweise im Rahmen des Konzepts „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ als Teil der „Heimatstrategie“ verlagert. ²Bei einer teilweisen Verlagerung kommt es nicht darauf an, dass der konkrete Dienstposten verlagert wird.
- ¹Sie wechseln im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen Dienstort an den im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ genannten Zielort oder an den Dienstort einer im Rahmen des Konzeptes neu geschaffenen Dienststelle. ²Ein Wechsel auf Dauer liegt vor, wenn die Zuteilung weder befristet noch bedingt ausgesprochen wird noch lediglich vorübergehenden Charakter hat. ³Ein Wechsel im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses steht einem Wechsel auf Dauer gleich, wenn das befristete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übergeht.

1.2 Folgende Bedienstete können demnach keine Mobilitätsprämie erhalten:

- Bedienstete, die ihren Dienstort an einen der neuen Zielorte verlegen, deren Dienststelle aber nicht von Verlagerungen im Sinn des Konzeptes betroffen ist.
- Bedienstete, die einer zu verlagernden Dienststelle angehören, jedoch an einen anderen als den im Konzept vorgesehenen Zielort wechseln, es sei denn, es handelt sich um den Dienstort einer im Rahmen des Konzeptes neu geschaffenen Dienststelle.
- Bedienstete, die für eine Verwendung an einer im Rahmen des Konzeptes verlagerten bzw. neu geschaffenen Dienststelle am Zielort neu eingestellt werden.
- Bedienstete, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder sich im Vorbereitungsdienst befinden.
- ¹Bedienstete, die an den Zielort wechseln, wenn die Verlagerung bereits abgeschlossen ist. ²Die Verlagerung ist abgeschlossen, wenn das im Behördenverlagerungskonzept vorgesehene Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

2. Höhe der Leistung

¹Die Höhe der Mobilitätsprämie beträgt einmalig und einheitlich 3.000 EUR brutto. ²Es wird nicht danach differenziert, wie weit der Zielort vom bisherigen Dienstort entfernt liegt oder welcher Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe die Bediensteten angehören. ³Teilzeitarbeit ist unschädlich ebenso wie Telearbeit, sofern die Präsenztage nicht an sogenannten „Satellitenarbeitsplätzen“, d. h. Arbeitsplätzen, die sich nicht am Zielort befinden, wahrgenommen werden.

3. Anspruchsentstehung und Fälligkeit

¹Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Dienstantritts an der Dienststelle am Zielort. ²Dabei kommt es auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Dienstantritts an. ³Fällig wird die Mobilitätsprämie mit den Bezügen beziehungsweise mit dem Entgelt für den vierten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruch entstanden ist.

4. Zuständigkeit

¹Die Entscheidung über die Gewährung der Mobilitätsprämie sowie ggf. ihren Widerruf/ihre vertragliche Rückforderung einschließlich der Festsetzung der Erstattung trifft die Behörde, die für eine Versetzung der Bediensteten zuständig ist. ²Bei integrierten Zahlfällen ordnet sie auch die Zahlung an, bei nichtintegrierten Fällen das Landesamt für Finanzen. ³Für die Auszahlung der Mobilitätsprämie und die Abwicklung von Rückzahlungen ist das Landesamt für Finanzen zuständig.

5. Verfahren

¹Die Mobilitätsprämie setzt keinen Antrag voraus; sie wird von Amts wegen gewährt. ²Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Mobilitätsprämie zusammen mit den laufenden Bezügen bzw. Entgeltzahlungen des jeweiligen Kalendermonats. ³Die Mobilitätsprämie ist nicht Bestandteil der Besoldung/des Entgelts. ⁴Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁵Die Mobilitätsprämie ist bei Haushaltsstelle 13 03/443 06 zu verbuchen.

6. Einkommensteuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Mobilitätsprämie unterliegt der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG) und gehört zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt; sie ist als einmalig gezahlte außertarifliche Leistung kein zuzusicherndes Entgelt.

7. Rückzahlung der Mobilitätsprämie

7.1 ¹Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie hängt von Umständen in einem in der Zukunft liegenden Zeitraum ab. ²Daher müssen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass der ursprünglich anzunehmende anspruchsbegründende Sachverhalt doch nicht eingetreten ist. ³Für die Konstellation, dass die Zuteilung, die anfangs auf Dauer angelegt war, vor Ablauf von drei Jahren wieder beendet wird, ist bei Beamten und Beamtinnen im Bescheid über die Gewährung der Mobilitätsprämie zwingend ein Widerrufsvorbehalt

gemäß der Anlage 1 vorzusehen. ⁴Der Widerruf selbst richtet sich nach Art. 49 BayVwVfG, Erstattung und Verzinsung nach Art. 49a BayVwVfG. ⁵Mit den Tarifbeschäftigten ist einzelvertraglich für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Zuteilung eine entsprechende Rückzahlung gemäß der Anlage 2 zu vereinbaren.

7.2 Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit soll ein Widerruf bzw. eine Rückforderung aus der Rückzahlungsvereinbarung in folgenden Fällen nicht stattfinden:

- ¹Die im Widerrufsvorbehalt bzw. in der Rückzahlungsvereinbarung genannte Beendigung erfolgt aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand, wegen Erreichens der Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt oder wegen Dienstunfähigkeit beziehungsweise aufgrund einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a oder § 33 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 TV-L. ²Das gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte Ausscheiden aus dem Dienst aufgrund von Alter oder Invalidität führt also nicht zum Verlust der Mobilitätsprämie. ³Anders ist es allerdings dann, wenn Beamte und Beamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden bzw. Tarifbeschäftigte eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen; denn in diesem Fall ist das Ausscheiden aus dem Dienst nicht zwingend.
- ¹Die im Widerrufsvorbehalt bzw. in der Rückzahlungsvereinbarung genannte Beendigung erfolgt im überwiegenden dienstlichen Interesse. ²Damit werden die Fälle abgedeckt, in denen die Beendigung der Zuteilung zum Zielort im Wesentlichen dem Freistaat Bayern zuzurechnen ist.
- ¹Die im Widerrufsvorbehalt bzw. in der Rückzahlungsvereinbarung genannte Beendigung erfolgt nach Ablauf von drei Jahren nach Zuteilung an die verlagerte Dienststelle am Zielort, auch wenn die Zuteilung zuerst nur vorübergehend, z. B. zum Zweck der Erprobung einer dauerhaften Zuteilung, war. ²Es reicht aus, wenn die Zuteilung zum Zeitpunkt der Beendigung dauerhaften Charakter hat. ³Gleiches gilt für die Zeiten einer zunächst befristeten Beschäftigung am Zielort. ⁴Damit werden alle Bediensteten, die faktisch drei Jahre der verlagerten Dienststelle am Zielort angehört haben und deren Beschäftigung dort jedenfalls zuletzt auf Dauer angelegt war, gleich behandelt. ⁵Ein – sachlich

gerechtfertigter – Unterschied ergibt sich nur im Hinblick auf den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung und damit die Fälligkeit der Mobilitätsprämie.

- ¹Die vollständige oder teilweise Rückforderung entspricht nicht der Billigkeit. ²Bei der Entscheidung über die Billigkeit können die Grundsätze über das Absehen aus Billigkeitsgründen bei der Rückforderung von überzahlten Bezügen/Versorgungsleistungen herangezogen werden. ³Ein Wegfall der Bereicherung kommt nicht in Betracht, da der Bedienstete/die Bedienstete aufgrund des Widerrufsvorbehalts/der Rückzahlungsvereinbarung in jedem Fall bösgläubig ist.

8. Ermessen

¹Subjektive Ansprüche der Bediensteten werden durch Nr.4.10 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 – DBestHG 2015/2016 – (in folgenden Haushaltsjahren die entsprechende Vorschrift) nicht begründet, so dass es sich im Außenverhältnis Dienstherr/Bedienstete formal um eine Ermessensentscheidung handelt. ²Für die Bediensteten, die die genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen, ergibt sich jedoch ein Rechtsanspruch mittelbar über den allgemeinen Gleichheitssatz. ³Umgekehrt wird bei einem Widerruf bzw. einer Rückforderung aus der Rückzahlungsvereinbarung in aller Regel das Ermessen dahin auszuüben sein, dass von einem Widerruf bzw. einer Rückforderung – weder dem Grunde noch der Höhe nach – nicht abgesehen werden kann, wenn kein Fall der Nr. 7.2 erfüllt ist.

9. Inkrafttreten, Weitergeltung in künftigen Haushaltsjahren

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Sie gilt, soweit nichts anderes geregelt wird, entsprechend auch für zukünftige Haushaltsjahre, sofern kommende Haushaltsgesetze die Mobilitätsprämie für Behördenverlagerungen im Rahmen der „Heimatstrategie“ weiterhin vorsehen.

10. Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anlage 1**Muster-Bescheid mit Widerrufsvorbehalt zur Gewährung einer Mobilitätsprämie bei Beamtinnen/Beamten**

Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau

laut Zuteilungsverfügung vom ... sind Sie mit Wirkung zum ... der Dienststelle ... dauerhaft zugeteilt worden. Sie haben den Dienst am ... angetreten. Ihr Dienort hat sich damit von ... zu ... geändert.

Auf der Grundlage von Nr. 4.10 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 (in folgenden Haushaltsjahren die entsprechende Vorschrift) ergeht daher der folgende

Bescheid:

Sie erhalten eine Mobilitätsprämie in Höhe von 3.000 EUR (brutto).

Widerrufsvorbehalt:

Dieser Bescheid kann vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn Ihre Zuteilung an die Dienststelle ... vor Ablauf von drei Jahren nach dem (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet. Der Umfang des Widerrufs bemisst sich wie folgt:

- Vollständiger Widerruf, wenn die Zuteilung vor Ablauf eines Jahres,*
- Widerruf in Höhe von zwei Dritteln des Betrags, wenn die Zuteilung nach einem Jahr, aber vor Ablauf von zwei Jahren,*
- Widerruf in Höhe von einem Drittel des Betrags, wenn die Zuteilung nach zwei Jahren, aber vor Ablauf von drei Jahren nach (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift¹ bei (... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...) in (...) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in (...), Postfachanschrift (...), Hausanschrift (...), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts² erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (... Bezeichnung des Beklagten...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in (...), Postfachanschrift (...), Hausanschrift (...), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts² zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (... Bezeichnung des Beklagten...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

1 Ggf. um schriftformersetzende Verfahren nach Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG ergänzen, soweit die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente den Zugang eröffnet, Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG. Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wurde durch Art. 9a des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22. Dezember 2015 neu gefasst (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F).

2 Ab 1. Januar 2018 nach Inkrafttreten der Änderungen von § 55a VwGO ggf. ergänzen um elektronische Einreichungsmöglichkeiten. § 55a VwGO wird durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) neu gefasst werden.

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Auf die Mobilitätsprämienrichtlinie in der Anlage wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)

Anlage 2**Musterschreiben für die Gewährung einer Mobilitätsprämie einschließlich Rückzahlungsvereinbarung bei Tarifbeschäftigten**

Sehr geehrter Herr .../Sehr geehrte Frau

mit Wirkung zum ... sind Sie der Dienststelle ... dauerhaft zugeteilt worden. Sie haben den Dienst am ... angetreten. Ihr Dienort hat sich damit von ... zu ... geändert.

Auf der Grundlage von Nr. 4.10 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2015/2016 (in folgenden Haushaltsjahren die entsprechende Vorschrift) wird Ihnen eine Mobilitätsprämie in Höhe von 3.000 EUR (brutto) gewährt.

Voraussetzung für den Erhalt der Mobilitätsprämie ist unter anderem, dass für den Fall der Beendigung der Zuteilung vor Ablauf von drei Jahren die anliegende Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen wird. Bitte geben Sie diese daher baldmöglichst in zweifacher Ausfertigung unterschrieben an uns zurück. Sie erhalten umgehend eine gegengezeichnete Ausfertigung.

Auf die Mobilitätsprämienrichtlinie in der Anlage wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1:

Richtlinie zur Gewährung einer Mobilitätsprämie (Mobilitätsprämienrichtlinie – MoPrR)

Anlage 2:

Rückzahlungsvereinbarung:

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch ...

und

Frau/Herrn ...

wird folgende Rückzahlungsvereinbarung geschlossen:

Frau/Herr ... ist verpflichtet, die Mobilitätsprämie zurückzuzahlen, wenn die Zuteilung an die Dienststelle ... vor Ablauf von drei Jahren nach dem (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet. Der Umfang der Rückzahlung bemisst sich wie folgt:

- Vollständige Rückzahlung, wenn die Zuteilung vor Ablauf eines Jahres,
- Rückzahlung in Höhe von zwei Dritteln des Betrags, wenn die Zuteilung nach einem Jahr, aber vor Ablauf von zwei Jahren,
- Rückzahlung in Höhe von einem Drittel des Betrags, wenn die Zuteilung nach zwei Jahren, aber vor Ablauf von drei Jahren nach (... Datum des tatsächlichen Dienstantritts) endet.

Datum, Unterschrift
Beschäftigte/Beschäftigter

Datum, Unterschrift
Dienststelle

Umwandlungsförderung

2126.8.3-F

Richtlinie zur Förderung der Umwandlung von Krankenhäusern (Umwandlungsförderrichtlinie – UmwFR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 19. Juli 2016, Az. 62-FV 6800.8-3/6/21

Nach Maßgabe

- der §§ 12 bis 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, und
- der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) vom 17. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2350)

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nachstehende Förderrichtlinie:

¹Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der vom Bundesversicherungsamt gegenüber dem Freistaat Bayern erteilten Auszahlungsbescheide gemäß § 6 Abs. 1 KHSFV über Fördermittel aus dem Strukturfonds bewilligt. ²Dabei sind der Beschluss 2012/21/EU, § 9 Abs. 2 Nr. 6 KHG sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Förderfähige Vorhaben
 - 2.2 Bagatellgrenze
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Krankenhausplanung
 - 4.2 Bedarf
 - 4.3 Beihilferechtskonformität
 - 4.4 Krankenhausförderung
 - 4.5 Absicherung
 - 4.6 Zweckbindungsfrist
 - 4.7 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
 - 4.8 Insolvenzverfahren
5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Förderung
 - 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3 Höhe der Förderung
6. Mehrfachförderung
 - 6.1 Mehrfachförderung
 - 6.2 Ausnahme
7. Förderbehörden
8. Förderzeitraum
9. Bewerbungsverfahren
 - 9.1 Bewerbungsantrag
 - 9.2 Hilfe bei der Antragstellung

- 9.3 Verfahren
- 9.4 Aufnahme des Vorhabens
- 9.5 Anspruch auf Förderung
10. Antragstellung
11. Förderbescheide
 - 11.1 Prüfung
 - 11.2 Rückforderung
 - 11.3 Betrauung
 - 11.4 Einbehalt
12. Baudurchführung
13. Auswertung der Wirkung der Förderung
 - 13.1 Mitteilung an die Förderbehörde
 - 13.2 Mitteilung an das Staatsministerium
14. Verwendungsnachweis
 - 14.1 Frist für Zuwendungsempfänger
 - 14.2 Frist für Förderbehörde
 - 14.3 Prüfung
15. Abweichungen
16. Formblätter
17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung durch Umwandlung eines Krankenhauses oder von Teilen akutstationärer Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere eines Standortes, einer unselbständigen Betriebsstätte oder einer Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses, in eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, sektorenübergreifenden oder palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation. ²Die Umwandlung muss zu einem veränderten Leistungsangebot führen, das dem sich wandelnden Versorgungsbedarf besser entspricht.

³Als Mindestgröße ist eine fachlich solitäre Pflegestation mit dazugehörigem eigenem Klinischem Arztdienst anzunehmen. ⁴Auch nicht bettenführende Einheiten, die unmittelbar der Patientenversorgung dienen, können berücksichtigt werden, wenn sie organisatorisch eigenständige Fachabteilungen des Krankenhauses darstellen. ⁵Untergliederungseinheiten von Fachabteilungen, zum Beispiel Pflegestationen, gelten nicht als eigene Abteilung in diesem Sinn. ⁶Wenn Teile eines Krankenhauses umgewandelt werden, die nicht einen Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung im Sinn des Krankenhausplans umfassen, ist frühzeitig eine fachliche Bestätigung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege einzuholen, dass es sich dabei grundsätzlich um Teile einer akutstationären Versorgungseinrichtung im Sinn dieser Förderrichtlinie handeln könnte; diese Bestätigung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Anerkennung als Teile einer Versorgungseinrichtung im Sinn von § 1 Abs. 1 KHSFV durch die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie durch das Bundesversicherungsamt.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähige Vorhaben

2.1.1 ¹Förderfähig sind Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um ein Krankenhaus oder Teile eines Krankenhauses in eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung im Sinn der Nr. 1 umzuwandeln und dadurch die Versorgungsstrukturen zu verbessern. ²Einbezogen werden können nur Krankenhauseinheiten, die nach den Grundsätzen des bayerischen Krankenhausförderrechts grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind. ³Die Investitionen müssen für die neue Aufgabenstellung bedarfsgerecht und konzeptionell sinnvoll sein. ⁴Für die neue Zweckbestimmung dringend erforderliche bauliche Erweiterungen, wie zum Beispiel Fluchttreppen, können in die förderfähigen Maßnahmen nur einbezogen werden, wenn sie einen untergeordneten Umfang (in der Regel maximal 10% der dem Grunde nach förderfähigen Ausgaben) einnehmen.

2.1.2 Erwerb (einschließlich Grunderwerb) bzw. Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind nicht förderfähig.

2.2 Bagatellgrenze

Es können nur Vorhaben gefördert werden, deren abschließend festgestellte zuwendungsfähige Ausgaben 100.000 Euro überschreiten.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhäuser bzw. die Träger der zu fördernden Einrichtung; der Zuwendungsempfänger muss dabei Maßnahmeträger sein.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Krankenhausplanung

¹Das Ausscheiden von Behandlungsplätzen aus dem Krankenhausplan im Zuge des Umwandlungsvorhabens und die Umwandlung in die nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung muss im krankenhauserplanerischen Interesse liegen. ²Die umgewandelte akutstationäre Versorgungseinrichtung darf nicht in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Umwandlung an anderer Stelle neu aufgebaut werden.

4.2 Bedarf

¹Für die in den nicht akutstationären Versorgungseinrichtungen zukünftig durchgeführten Dienstleistungen muss ein Bedarf bestehen. ²Vom Antragsteller ist ein Nachweis vorzulegen, dass die geplanten Dienstleistungen nicht bereits in ausreichendem Umfang in erreichbarem Umfeld zu Marktbedingungen erbracht werden. ³Besteht für den Dienstleistungsbereich keine Planungskompetenz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel des Freistaates Bayern, der Kommune, in der das Krankenhaus belegen ist, oder einer Selbstverwaltungskörperschaft), hat der Antragsteller die Bedarfsnotwendigkeit in geeigneter Form selbst nachvollziehbar darzulegen.

4.3 Beihilferechtskonformität

¹Die in der nicht akutstationären Versorgungseinrichtung nach Nr. 1 zukünftig durchgeführten

Dienstleistungen müssen der Deckung eines sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen, die die Voraussetzung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des DAWI-Beschlusses 2012/21/EU erfüllen. ²In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen geregelt, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

4.4 Krankenhausförderung

¹Die Voraussetzungen für ein Absehen vom Widerruf der Förderbescheide für gewährte Investitionskostenförderungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) in der jeweils geltenden Fassung müssen vorliegen.

²Handelt es sich um eine Umstrukturierung im Sinn des Art. 19 Abs. 2 BayKrG, kann bei der Beurteilung der Voraussetzungen für einen Widerrufsverzicht davon ausgegangen werden, dass in den Umwidmungsfällen, in denen die Regelungen nach Nrn. 5.2.6 und 5.3.1 zur Anwendung kommen, grundsätzlich keine Entgelte im Sinn des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayKrG mehr erzielbar sind.

³Handelt es sich um eine Umwandlung, die zu einem vollständigen oder teilweisen Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan im Sinn des Art. 19 Abs. 3 BayKrG führt, kann bei der Beurteilung eines Widerrufsverzichts nach Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayKrG berücksichtigt werden, dass Dienstleistungen, bei denen die Voraussetzungen gemäß Nrn. 4.1 bis 4.3 vorliegen, grundsätzlich auch eine im sozialstaatlichen Interesse liegende Zweckbestimmung erfüllen. ⁴Aufgrund der Regelungen nach Nrn. 5.2.6 und 5.3.1 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass kein Spielraum mehr für die Refinanzierung von nach dem BayKrG geförderten Anlagegütern verbleibt.

⁵Vom Antragsteller und vom Träger der zu fördernden Einrichtung (falls dieser nicht identisch ist mit dem Antragsteller) ist dabei zu versichern, dass die nach dem BayKrG sowie nach dieser Förderrichtlinie geförderten Investitionen nicht über einen Verkaufs- oder Mieterlös refinanziert bzw. auch nicht in die von ihm zu kalkulierenden Entgelte einbezogen werden. ⁶Eine Refinanzierung des Mietbarwerts nach Nr. 5.3.2 über die aus den Dienstleistungen erzielten Entgelte sowie eine Refinanzierung der mit Eigenmitteln finanzierten Anteile an den Ausgaben für die Umwandlungsvorhaben ist unbeachtlich.

4.5 Absicherung

¹Für die Förderleistungen müssen in entsprechender Anwendung der Absicherungsrichtlinien (AbR) vom 21. Januar 2015 (FMBl. S. 53) in der jeweils geltenden Fassung Sicherheiten geleistet werden. ²Abweichend von Nr. 1.1 AbR beträgt die Freigrenze dabei 50.000 Euro.

4.6 Zweckbindungsfrist

¹Die geförderte Nachfolgeeinrichtung muss mindestens 25 Jahre zweckentsprechend verwendet werden. ²Aufgrund der in den Versorgungseinrichtungen erbrachten Dienstleistungen, die mit einer intensiven Nutzung verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der geförderten Vorhaben nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verzehrt ist. ³Falls der Antragssteller nicht der Eigentümer der Immobilie ist, hat er ein entsprechend langes Nutzungsrecht durch den Abschluss einer entsprechend langfristigen, nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündbaren Nutzungsvereinbarung sicherzustellen.

4.7 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Der Antragsteller muss darlegen können, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

4.8 Insolvenzverfahren

Die Umwandlung darf nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgen.

5. **Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Art der Förderung

Die Förderung (Zuwendung) wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 ¹Der Bemessung der Förderung werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen nach Nr. 2.1.1 zugrunde gelegt. ²Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. ³Maßgeblich sind die Ausgaben für die Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276 zuzüglich der Pauschale für Baunebenkosten gemäß Nr. 5.2.3.

5.2.2 Wird ein Teil der abgebauten Behandlungsplätze an ein anderes Krankenhaus, einen anderen Standort oder eine andere unselbständige Betriebsstätte verlagert, bestimmt sich der förderfähige Anteil der Ausgaben für die Baumaßnahme grundsätzlich nach dem Verhältnis der abgebauten und nicht verlagerten Behandlungsplätze zur Gesamtanzahl der abgebauten Behandlungsplätze; bei einer ausschließlichen Umwandlung einer nicht bettenführenden Einheit im Sinn von Nr. 1 Satz 4 muss diese vollständig abgebaut werden (berücksichtigungsfähige Kapazitäten).

5.2.3 ¹Die dem Grunde nach zuwendungsfähigen Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen werden mit 16% der Ausgaben der Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276 pauschaliert berücksichtigt. ²Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe Objektbetreuung und Dokumentation) werden nicht berücksichtigt, wenn sie durch eigenes Personal oder unentgeltlich durch Dritte erbracht werden.

5.2.4 ¹Die zuwendungsfähigen Ausgaben (Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3) können höchstens bis zu dem Betrag berücksichtigt werden, der sich aus der Differenz des Höchstwertes nach Nr. 5.2.5 und der anzurechnenden Restbuchwerte nach Nr. 5.2.6 ergibt (berücksichtigungsfähiger Höchstwert). ²Durch die Anrechnung von Restbuchwerten auf den Höchstwert

wird der durch eine frühere Förderung geschaffene, aktuell noch vorhandene, unterschiedlich wertvolle Gebäudezustand im Rahmen der nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit höchstens anzuerkennenden, bedarfsnotwendigen Ausgaben berücksichtigt.

5.2.5 ¹Als Höchstwert wird ein Kostenrichtwert von 4.102 € je m² zuwendungsfähiger Nutzfläche 1 bis 6 der DIN 277 anerkannt. ²Bei Umwandlung in eine bettenführende Einrichtung wird der Kostenrichtwert auf 5.456 € je m² zuwendungsfähiger Nutzfläche 1 bis 6 erhöht. ³Berücksichtigungsfähig sind dabei jeweils nur Nutzflächen, die sich auf berücksichtigungsfähige Kapazitäten gemäß Nr. 5.2.2 beziehen.

⁴Der Höchstwert erfasst sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich Baunebenkosten nach Nr. 5.2.3). ⁵Er berücksichtigt auch die Ausgaben für die Nutzfläche 7 der DIN 277, Verkehrsfläche und technische Funktionsfläche. ⁶Soweit die Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen (mit Ausnahme der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Mitwirkung bei der Vergabe Objektbetreuung und Dokumentation) nicht zuwendungsfähig sind, weil sie durch eigenes Personal oder durch Dritte unentgeltlich erbracht werden, ist der jeweils anzuwendende Kostenrichtwert um 13% zu kürzen.

5.2.6 ¹Die Restbuchwerte der nach Art.11 BayKrG geförderten Anlagegüter, die anteilig auf die von der Umwandlung betroffenen Krankenhausbereiche entfallen, die sich auf berücksichtigungsfähige Kapazitäten gemäß Nr. 5.2.2 beziehen, werden zu folgenden Anteilen angerechnet:

Seit Inbetriebnahme der geförderten Anlagegüter bis zum Ausscheiden der Kapazitäten aus dem Krankenhausplan abgelaufener Zeitraum	Bis zu 10 Jahre	Mehr als 10 Jahre	Mehr als 20 Jahre
Bettenführende Versorgungseinrichtung	66 %	33 %	0 %
Nicht bettenführende Versorgungseinrichtung	50 %	25 %	0 %

²Maßgeblich ist der Stand der Restbuchwerte zum Zeitpunkt der Stilllegung der akutstationären Kapazitäten. ³Die Restbuchwerte werden gemäß Nr.1 des Grundsatzschreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG); Förderrechtliche Abwicklung der Schließung von Krankenhäusern bzw. des teilweisen Ausscheidens von Krankenhäusern aus dem Krankenhausplan vom 25. Juli 2008 (Gz.: 62 - FV 6800 - 008 - 17186/08) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

5.2.7 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für eigenes Personal,
- Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (zum Beispiel durch Vorsteuerabzug),

- Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils und der notwendigen Absicherung verbunden sind (zum Beispiel Finanzierungs- oder Notarkosten).

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 ¹Der Träger der zu fördernden Einrichtung hat zu den zuwendungsfähigen Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe des Barwerts der Miete zu tragen, die bei Überlassung der nicht akutstationären Versorgungseinrichtung an einen Dritten zu marktüblichen Konditionen erzielbar wäre (Mietbarwert). ²Dies gilt auch für den Fall, dass die Versorgungseinrichtung vom Zuwendungsempfänger selbst betrieben wird. ³Sofern der Träger der zu fördernden Einrichtung nicht identisch mit dem Zuwendungsempfänger ist, hat der Zuwendungsempfänger die Erbringung dieses Eigenanteils durch den Träger der zu fördernden Einrichtung durch vertragliche Regelungen sicherzustellen. ⁴Der Eigenanteil in Höhe des Mietbarwerts gleicht den Wettbewerbsvorteil des Trägers durch die öffentliche Förderung aus.

5.3.2 ¹Der Mietbarwert wird nach einem vereinfachten Verfahren auf Basis

- der zum Bewerbungszeitpunkt zu marktüblichen Konditionen erzielbaren Jahresnettomiete (ohne Mietanteil für Nebenkosten und abzüglich eines pauschalen Anteils für Grund und Boden sowie sonstige Aufwendungen von 25 %),
- einer Überlassung der Räumlichkeiten an einen Dritten für einen Zeitraum von 25 Jahren sowie
- eines Kalkulationszinssatzes von 3 Prozentpunkten über dem zum Bewerbungszeitpunkt geltenden Basiszinssatz

berechnet.

²Für die Berechnung des Mietbarwerts ist folgende Formel anzuwenden:

$$R(0) = R \times [(1 + z)^p - 1] / [(1 + z)^p \times z]$$

mit:

R(0): Mietbarwert

R: Rente (gleichbleibende Jahresnettomiete)

p: Anzahl der Perioden (Mietdauer von 25 Jahren)

z: Kalkulationszinssatz (3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz)

5.3.3 Der Eigenanteil des Trägers der zu fördernden Einrichtung muss mindestens 10 % der berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2.4 betragen.

5.3.4 ¹Die Förderung wird in Höhe des Betrags gewährt, der nach Abzug des Eigenanteils nach den Nrn. 5.3.1 bis 5.3.3 von den berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2.4 verbleibt. ²Die Förderung ist auf den Betrag zu begrenzen, der sich unter Berücksichtigung des Auszahlungsbescheides des Bundesversicherungsamtes gemäß § 6 Abs. 1 KHSFV und des diesem zugrunde liegenden Kostenstandes ergibt (Höchstbetrag).

6. Mehrfachförderung

6.1 Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2 Ausnahme

Die Mehrfachförderung ist förderunschädlich, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (zum Beispiel prozentuale Aufteilung der Bauausgaben).

7. Förderbehörden

Förderbehörden sind die jeweils örtlich zuständigen Regierungen.

8. Förderzeitraum

¹Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie erst nach Erteilung des Förderbescheides (siehe Nr. 11) begonnen werden. ²Die Stilllegung der akutstationären Kapazitäten und die Herausnahme aus dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern dürfen erst nach dem 1. Januar 2016 erfolgt sein.

9. Bewerbungsverfahren

9.1 Bewerbungsantrag

¹Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens (siehe Nr. 16) voraus. ²Der Bewerbungsbogen muss vollständig ausgefüllt frühestmöglich, grundsätzlich jedoch bis spätestens 10. Februar 2017 bei der Förderbehörde eingereicht werden. ³Dem Bewerbungsbogen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Ausführliche Vorhabensbeschreibung, aus der sich die Angaben nach Nr. 2.1.1 ergeben; dabei ist auch das veränderte Leistungsangebot darzustellen, das zu einer Verbesserung der Versorgungsstrukturen führt,
- Vorplanung,
- Kostenschätzung nach DIN 276 (Muster 5 zu Art. 44 BayHO),
- Flächenaufstellung nach DIN 277,
- soweit erforderlich, eine fachliche Bestätigung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nach Nr. 1 Satz 6,
- krankenhauplanerische Bestätigung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, dass die Versorgungsstrukturen durch das geplante Vorhaben verbessert werden und die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 vorliegen,
- Begründung des Bedarfs nach Nr. 4.2 bzw. Bestätigung der zuständigen Stelle über die Bedarfsnotwendigkeit; soweit bereits vorhanden, sind die entsprechenden Verträge mit den Kostenträgern beizufügen (zum Beispiel Versorgungsverträge),
- ausführliche Begründung, dass es sich um eine Dienstleistung des sozialen Bedarfs im Sinn der Nr. 4.3 handelt,
- Aufstellung der Restbuchwerte nach Nr. 5.2.6,
- Darlegung der Jahresnettomiete (= ohne Betriebskosten), die zum Bewerbungszeitpunkt bei Überlassung der Versorgungseinrichtung an einen Dritten zu marktüblichen Konditionen erzielbar wäre (Nr. 5.3.1), zum Beispiel anhand von Unterlagen über Vergleichsmieten bzw. der ortsüblichen Mieten.

9.2 Hilfe bei der Antragstellung

¹Die Förderbehörde berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung. ²Die Förderbehörde sollte von diesem daher frühzeitig über ein geplantes Vorhaben informiert werden.

9.3 Verfahren

¹Die Förderbehörde prüft die Angaben im Bewerbungsbogen und den beigefügten Unterlagen nach Plausibilität. ²Anschließend leitet sie die Prüfungsergebnisse zusammen mit einer Stellungnahme zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 4.4 und den im Antragsformular des Bundesversicherungsamtes auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhaus-Strukturfonds erforderlichen Angaben bis spätestens 10. April 2017 an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie in Abdruck an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weiter. ³Dabei hat die Förderbehörde auch zu bestätigen, dass für das betreffende Vorhaben keine Fördermittel nach den Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien (KInvFR) vom 7. Oktober 2015 (AllMBl. S. 496) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

9.4 Aufnahme des Vorhabens

¹Die Festlegung der zu fördernden Vorhaben erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen. ²Die Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen zu dem jeweils beantragten Vorhaben stellt nach § 13 KHG eine notwendige Fördervoraussetzung dar, da der Freistaat Bayern nur in diesem Fall beim Bundesversicherungsamt einen Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds stellen kann. ³Falls mehr Bewerbungen eingehen sollten als Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl nach fachlichen Gesichtspunkten unter maßgeblicher Gewichtung der mit der Umwandlung erzielten Verbesserung der Versorgungsstrukturen. ⁴Nach Erteilung eines Auszahlungsbescheides gemäß § 6 Abs. 1 KHSFV durch das Bundesversicherungsamt gegenüber dem Freistaat Bayern wird den Zuwendungsempfängern die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm des Freistaates Bayern durch die Förderbehörde mitgeteilt.

9.5 Anspruch auf Förderung

¹Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. ²Falls eine Aufnahme in das Förderprogramm nicht erfolgt, gehen sämtliche Ausgaben, die mit Beginn des Bewerbungs- und Antragsverfahrens entstanden sind, zu Lasten des Antragstellers.

10. Antragstellung

¹Der Zuwendungsantrag ist unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung nach Nr. 9.4 Satz 4 unter Verwendung des Antragsformblatts nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen (zum Beispiel Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. ²Nach dieser Förderrichtlinie erforderliche Nachweise, die vom Antragsteller nicht bereits zusammen mit dem

Bewerbungsbogen übermittelt werden mussten, sind spätestens mit der Antragstellung beizubringen.

11. Förderbescheide

11.1 Prüfung

¹Die Förderbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und führt das fachliche Prüfungsverfahren durch. ²Sie erteilt auf Grundlage der ihr für das konkrete Vorhaben jeweils zur Verfügung gestellten Fördermittel die Förderbescheide.

11.2 Rückforderung

¹Die Förderbehörde macht Rückforderungsansprüche gegenüber den Zuwendungsempfängern insbesondere dann geltend, wenn die Voraussetzungen für eine Antragstellung von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen (beispielsweise wenn die abgebauten Kapazitäten, die bei der Förderung berücksichtigt wurden, im Einzugsgebiet kompensatorisch wieder aufgebaut werden), bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Nachteile nach Nrn. 13 bzw. 14.1 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder Beträge nicht zweckentsprechend verwendet werden. ²Sie nimmt hierzu entsprechende Nebenbestimmungen in die Förderbescheide auf. ³Zur Sicherstellung der Zweckbindungsfrist nach Nr. 4.6 und der Erbringung des Eigenanteils durch den Träger der zu fördernden Einrichtung nach Nr. 5.3.1 Satz 3, falls dieser nicht identisch ist mit dem Zuwendungsempfänger, sind die Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen zu versehen; für den Fall einer vorzeitigen Nutzungsänderung ist im Bescheid eine Anzeigepflicht aufzunehmen.

11.3 Betrauung

¹Mit dem Förderbescheid erfolgt ein Betrauungsakt nach Art. 4 des DAWI-Beschlusses 2012/21/EU. ²Hierzu sind von der Förderbehörde sämtliche dort genannten Festlegungen einschließlich des Verweises auf diesen Beschluss in den Förderbescheid aufzunehmen.

11.4 Einbehalt

In den Förderbescheid ist der Vorbehalt aufzunehmen, dass bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung eine Schlussrate von 5% der Zuwendung einbehalten wird.

12. Baudurchführung

¹Mit der Ausführung der Maßnahmen soll zeitnah nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. ²Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

13. Auswertung der Wirkung der Förderung

13.1 Mitteilung an die Förderbehörde

¹Im Hinblick auf § 8 Abs. 1 KHSFV verpflichtet die Förderbehörde den Zuwendungsempfänger im Förderbescheid dazu, jeweils zum 15. Februar eines Jahres den Stand der Umsetzung und den voraussichtlichen Abschluss des einzelnen Vorhabens mitzuteilen. ²Weitergehende Nachweise können bei Bedarf verlangt werden.

13.2 Mitteilung an das Staatsministerium

¹Über diese Angaben hat die Förderbehörde dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat jeweils zum 10. März eines Jahres zu berichten. ²Dabei sind auch Angaben zur Höhe der jeweils ausbezahlten Mittel zu machen.

14. **Verwendungsnachweis**

14.1 Frist für Zuwendungsempfänger

¹Im Hinblick auf die Fristsetzung nach § 8 Abs. 2 KHSFV sind die Zuwendungsempfänger im Förderbescheid zu verpflichten, der zuständigen Bewilligungsstelle den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO spätestens innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu übersenden. ²Dabei ist auch darzulegen, dass eine Refinanzierung der Fördermittel nach Nr. 4.4 Satz 5 tatsächlich nicht erfolgt.

14.2 Frist für Förderbehörde

Die Förderbehörde prüft den Verwendungsnachweis und leitet das Prüfungsergebnis innerhalb von 14 Monaten nach Abschluss des Vorhabens an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weiter.

14.3 Prüfung

¹Die Förderbehörde und der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, die dem Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung dienen, anzufordern sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung auch durch örtliche Erhebungen zu prüfen. ²Der Zuwendungsempfänger hat die notwendigen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ³Die Förderbehörde übermittelt dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einschlägige Prüfungsbemerkungen.

15. **Abweichungen**

Abweichungen von dieser Förderrichtlinie bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

16. **Formblätter**

Der Bewerbungsbogen sowie eventuell zu verwendende Formblätter werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://www.stmflh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/krankenhausfoerderung/strukturfonds/

17. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 6. Juli 2016, Az. 66 - O 1020 - 7/2

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2015 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „Erweiterung Geldverkehrsrechnung“

Die Excel-Vorlage „Geldverkehrsrechnung“ soll um die vom Einsender neu erstellten Registerkarten ergänzt werden.

Prämie: 3.500 €

2. Vorschlag „USt.Pauli“

Den Umsatzsteuer-Prüfern soll die vom Einsender entwickelte Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt werden. Mit der Vorlage können die Daten aus dem Umsatzsteuer-Überwachungsbogen für Prüfungszwecke aufbereitet und die Prüfungsergebnisse dargestellt werden.

Prämie: 1.600 €

3. Vorschlag „Mitarbeiterservice“

Auf der Internetseite der bayerischen Finanzbehörden soll für beurlaubte oder in Elternzeit befindliche Beschäftigte ein Formularcenter eingerichtet werden. Dort sollen den Beschäftigten diverse Anträge (z. B. Antrag auf Elternzeit, Versetzungsantrag, etc.) und die Informationsbroschüren zu den Themen „Elternzeit“ sowie „Teilzeit und Beurlaubung“ zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 1.000 €

4. Vorschlag „Jonas“

Im Grundinformationsdienst sollen zusätzliche Registerkarten für Geschäftsführer und Beteiligte bei KöSt-Fällen und Gesellschaftssteuerfällen eingerichtet werden. Diese Daten sollen dann mit dem maschinellen Risikomanagement und der Datenbank ZAUBER verknüpft werden.

Prämie: 800 €

5. Vorschlag „Aufbereitung DXF-Datei“

DXF-Dateien von Ingenieurbüros können bisher nicht von den Programmen der Vermessungsverwaltung verarbeitet werden. Der Einsender hat eine Arbeitsanleitung erstellt, wie diese Dateien mit Hilfe des zur Verfügung stehenden Programms LEICA Geo Office so aufbereitet werden können, dass sie in die Programme der Vermessungsverwaltung übernommen werden können. Diese Anleitung soll den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 650 €

6. Vorschlag „Zwergwiesel“

Die eingereichte EXCEL-Vorlage zur Bearbeitung von Schätzungsländwirten bzw. Landwirten mit einer Übergangsbilanz sowie für die Bewertung von Feldinventar, Gutsinventar und Tiervermögen soll bayernweit zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 600 €

7. Vorschlag „DAVID“

Auf den Vordrucken „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ und „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“ soll, zur Vermeidung telefonischer Rückfragen, folgende Abfrage eingefügt werden: „Ausdruck der ELSTAM gewünscht (bitte ankreuzen)“.

Prämie: 400 €

8. Vorschlag „Mehrsprachige Zahlungsaufforderung“

Es gibt immer mehr ausländische Vollstreckungsschuldner, die wegen schlechter Deutschkenntnisse die Zahlungsaufforderung nicht verstehen. Daher soll ein mehrsprachiger Vordruck zur Verfügung gestellt werden, mit dem diesen Vollstreckungsschuldnern die Wichtigkeit der Zahlungsaufforderung erklärt wird.

Prämie: 350 €

9. Vorschlag „rummen“

Auf den Schreiben der Finanzbehörde soll die Zimmernummer des Bearbeiters nicht mehr automatisch ausgegeben werden. Dadurch wird vermieden, dass Besuche durch Steuerbürger ohne vorherige Terminabsprache erfolgen. So können sich die zuständigen Bearbeiter dezidiert auf den jeweiligen Fall vorbereiten.

Prämie: 300 €

10. Vorschlag „Überwachung Verzicht auf Kleinunternehmerregelung“

In den Festsetzungsdaten soll bei Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung während der fünfjährigen Bindungsfrist mit Hilfe einer Tabelle überwacht werden.

Prämie: 300 €

11. Vorschlag „Lusteing“

Verschiedene Änderungen im Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ sowie in der dazugehörigen Anlage sollen vorgenommen werden.

Prämie: 250 €

12. Vorschlag „Säumnisaufschub“

Die UNIFA- und VoSystem-Vorlage „Vollstreckungsaufschub“ soll um einen Hinweis ergänzt werden, dass eventuelle Erstattungsansprüche auch mit weiterhin angefallenen Säumniszuschlägen aufgerechnet werden.

Prämie: 250 €

13. Vorschlag ohne Kennwort

Den Schreiben der Finanzverwaltung mit beigefügtem Antwortschreiben soll das Antwortschreiben nur 1-fach als Anlage beigelegt werden (bisher 2-fach).

Prämie: 200 €

14. Vorschlag „Sicherung des Steueraufkommens bei Änderung der Nutzungsverhältnisse gemäß § 15a UStG“

Die USt-VA und die Umsatzsteuersonderprüfung sollten die technische Möglichkeit bekommen, in den Festsetzungsnahen Daten einen § 15a-Überwachungstatbestand anzulegen.

Prämie: 200 €

15. Vorschlag „BAGDAD“

WORD-Druckvorlage für ein Insolvenzaktenvorblatt (vergleichbar Vollstr 280; Aktenvorblatt) soll zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 200 €

16. Vorschlag „BP Prüferwochenplan/Abwesenheitsliste/Vereinfachung“

Den Betriebsprüfern und der BP-Kanzlei sollen die vom Einsender erstellten Vorlagen zur leichteren Führung der Abwesenheitslisten zur Verfügung gestellt werden.

Prämie: 150 €

17. Vorschlag „Erweiterte Schreibfunktion“

Im Verfahren „GrEst“ sollen auf der Registerkarte „Bkz/Texte/VZ/§15/§16“ beim Feld „Variabler Text“ verschiedene Änderungen vorgenommen werden.

Prämie: 150 €

18. Vorschlag „Derzehnte“

In der WORD-Vorlage „Abbruch EW 112“, welche an Grundstücksbesitzer zur Fortschreibung des Einheitswertes für Grundstücke nach Abbruch von Gebäuden versandt wird, sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: Ergänzung des Antwortschreibens um die Möglichkeit der Angabe zukünftiger Gebäudeabbruchtermine sowie die Abfrage der Telefonnummer des Grundstückseigentümers.

Prämie: 150 €

19. Vorschlag „Kapitalnutzungsvorteil“

Den Grunderwerbsteuerstellen soll die Word-Vorlage des Finanzamtes Mühldorf zur Verfügung gestellt werden, mit der der Kapitalnutzungsvorteil einer Vorausleistung berechnet werden kann. Bisher muss er manuell ermittelt werden.

Prämie: 150 €

20. Vorschlag „KöSt - Liquidation“

Die Word-Vorlage „Liquidation Anschreiben Liquidator“ ist bisher nur für GmbHs ausgelegt. Für sog. UG (haftungsbeschränkt) muss sie personell abgeändert werden. Um diesen Aufwand zu vermeiden, soll in der Vorlage entweder eine Alternativauswahl zwischen GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und Ltd. geschaffen oder das Wort „GmbH“ durch das Wort „Körperschaft“ ersetzt werden.

Prämie: 100 €

21. Vorschlag „FN-Titelblatt“

Einführung einer fortlaufenden Seitennummerierung unter Einbeziehung der Kartenbeilage im Fortführungsnachweis der Vermessungsverwaltung.

Prämie: 100 €

22. Vorschlag „Mitteilung SchenkSt IdNr.“

Änderung/Ergänzung der Vorlage „Mitteilung für Zwecke der SchenkSt“ um die Steueridentifikationsnummer.

Prämie: 100 €

23. Vorschlag „Stellungnahme Einspruch“

In den Word-Vorlagen, die auf die Rücknahme des Einspruchs abzielen, soll die Schlusspassage umformuliert werden.

Prämie: 100 €

B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2015 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag „EZÜVI“

Anerkennungsprämie 250 €

2. Vorschlag „Abgleich FnD mit Vorauszahlung“

Anerkennungsprämie 250 €

3. Vorschlag „Erfassung von Nichtbaufällen (online)“

Anerkennungsprämie 250 €

4. Vorschlag „Schuljahresbeginn, Aufschübe mit zwei-Jahresfrist“

Anerkennungsprämie 200 €

5. Vorschlag „EZÜ“

Anerkennungsprämie 200 €

6. Vorschlag „Agrar-Junge“

Anerkennungsprämie 200 €

7. Vorschlag „Fensterluss“

Anerkennungsprämie 200 €

8. Vorschlag „ATKIS-Daten für TN filtern“

Anerkennungsprämie 200 €

9. Vorschlag „Abwesenheitsplan verbessern“

Anerkennungsprämie 150 €

10. Vorschlag „Grenzgänger“

Anerkennungsprämie 150 €

11. Vorschlag „VoSt-Vergütung“

Anerkennungsprämie 100 €

12. Vorschlag „Abfrage Bodenrichtwerte Bayern“

Anerkennungsprämie 100 €

13. Vorschlag „galhcsrovsgnuressbreV .2“

Anerkennungsprämie 100 €

C.

Jahresstatistik 2015

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2015 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2015 eingegangene Vorschläge	128	
In 2015 bearbeitete Vorschläge	167	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2014 und früher	129	
	Anzahl	v. H.
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden angenommen	25	15,0
als besondere Leistung anerkannt	15	9,0
ab- bzw. zurückgegeben	0	0,0
nicht angenommen	127	76,0
	Euro	
Ausbezahlt wurden	11.900	
Prämien	2.750	
Anerkennungsprämien	14.650	
Insgesamt	14.650	

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2015 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „IHV Sollstellung“

Die für die Überweisung eines Rechnungsbetrages erforderlichen Daten sollen auf der Rechnung eindeutig erkennbar sein. Der Verwendungszweck in IHV sollte daher eindeutiger gestaltet werden.

Prämie: 500 €

2. Vorschlag „WordSB-Schreiben Ablehnung Riester als VL“

Es soll ein WordSB-Schreiben erstellt werden, in dem eine als Riester Anlage beantragte VL Anlage abgelehnt werden kann.

Prämie: 200 €

3. Vorschlag „WordSB-Schreiben bzw. Mitteilung (IT128) für VBL-Pflichtversicherung“

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich fünf Jahre von der VBL befreien lassen, sind anschließend versicherungspflichtig. Hierfür soll es ein WordSB-Schreiben oder einen Text in IT 0128 geben.

Prämie: 200 €

4. Vorschlag „Lehrerzulage bei Polizeivollzugsbeamten“

Für die Lehrerzulage soll ein Lehrzulagenschlüssel erstellt werden, der eine automatische Berechnung in VIVA erlaubt.

Prämie: 100 €

5. Vorschlag „Neues WordSB-Schreiben für nicht fristgerechten Eingang der Riester Erklärung“

Es soll ein WordSB-Schreiben erstellt werden, um Bezügeempfänger aus den Bereichen Besoldung und Versorgung über den nicht fristgerechten Eingang der

Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung (für Riesterverträge) zu informieren.

Prämie: 100 €

6. Vorschlag „Fiskalatsbescheinigung“

Der Vordruck zur Bescheinigung der Bezüge bei Dienstunfällen soll überarbeitet werden. Es soll nur noch die Haushaltsbelastung abgefragt werden.

Prämie: 100 €

7. Vorschlag „Verbesserung WordSB-Schreiben A145“

Die Anlage Rückantwort ähnlich dem Schreiben Z950 soll automatisch dem Schreiben WordSB A145 beigefügt werden.

Prämie: 100 €

8. Vorschlag „Änderung Beihilfeantrag / Änderung Unfallanzeige“

Im Beihilfeantrag und in der Unfallanzeige sollte auf die Informationen zum Dienstunfall verwiesen werden.

Prämie: 100 €

9. Vorschlag „Mahnungen – Verlegung der Kontaktdaten“

Die Kontaktdaten der fordernden Dienststelle sollen an erster Stelle und gut sichtbar aufgeführt werden, da die meisten Rückfragen sich auf den Grund der Forderung bzw. Ratenzahlungen beziehen.

Prämie: 100 €

10. Vorschlag „WordSB Formblatt B200/B202 – Hinzufügung“

Änderung des WordSB Formblatts B200/B202. Der Grund „Kürzung Anrechnungsbetrag Art. 35 Abs. 2 BayBesG“ soll hinterlegt werden.

Prämie: 50 €

11. Vorschlag „WordSB-Schreiben B130 ‚Ruhestand Anschreiben an Zahlungsempfänger‘,“

In das Formblatt sollte die neue OrgNr. der Landesfamilienkasse hinterlegt werden.

Prämie: 50 €

12. Vorschlag „Verbesserung des WordSB Schreibens A040“

In das WordSB Schreiben A040 soll die PK Nummer aufgenommen werden.

Prämie: 50 €

13. Vorschlag „Optimierung Formular Ankündigung der Vollstreckung StOK“

Im Formular Mahnung sollte die Telefonnummer der StOK gar nicht angebracht oder an andere Stelle verlegt werden. Dafür sollte die Telefonnummer der Dienststelle ergänzt werden.

Prämie: 50 €

14. Vorschlag „Anpassung WordSB Formblatt Z786 ‚Rückantwort – Anfrage Familienkasse‘,“

Die Zeiten, in denen kein Kindergeld gezahlt wurde, sollen in der Anfrage Familienkasse mit abgefragt werden.

Prämie: 50 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2015 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag „Aufbau Berechnungsblatt JAE“

Anerkennungsprämie: 100 €

2. Vorschlag „Schreibschutz WordSB“

Anerkennungsprämie: 50 €

E.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung hat im Jahr 2015 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „Dienstradl“

Es sollen 2 Dienstfahrräder mit Korb und Helm angeschafft werden. Die Fahrtzeiten zu Besprechungen und Schulungen an der eingegliederten Dienststelle IT-DLZ in der St-Martin-Str. und zu anderen Behörden sowie regelmäßige Botengänge können dadurch erheblich verkürzt werden.

Prämie: 200 €

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 9

München, den 12. August 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Erbschaftsteuer	
15.07.2016	61.02.02.01-F Datenübermittlung zwischen den Standesämtern und der bayerischen Steuerverwaltung für die Festsetzung der Erbschaftsteuer (DÜErbBek) - Az. 35/34 - S 3844 - 4/4 -	192
	Landesentwicklungsprogramm Bayern	
28.07.2016	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Anhörungsverfahren – Einbeziehung der Öffentlichkeit - Az. 55 - L 9125.6 - 1/31 -	193

Erbschaftsteuer

61.02.02.01-F

**Datenübermittlung zwischen den Landesämtern
und der bayerischen Steuerverwaltung
für die Festsetzung der Erbschaftsteuer
(DÜErbBek)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 15. Juli 2016, Az. 35/34 - S 3844 - 4/4

1. Auf Grund des § 11 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung wird angeordnet, dass die Anzeigen über Sterbefälle im automatisierten Verfahren erstattet werden können.
2. Die Teilnahme am elektronischen Übermittlungsverfahren setzt eine vorherige Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Finanzamt und dem Bayerischen Landesamt für Steuern voraus.
3. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft. ²Sie gilt unbefristet.

L a z i k
Ministerialdirektor

Landesentwicklungsprogramm Bayern

**Teilfortschreibung
des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
– Anhörungsverfahren –
Einbeziehung der Öffentlichkeit**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 28. Juli 2016, Az. 55 - L 9125.6 - 1/31

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 15. November 2016 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – oberste Landesplanungsbehörde – ausgelegt.

Dienstsitz München: Odeonsplatz 4, 80539 München, Zimmer KD/M 403;

Dienstsitz Nürnberg: Bankgasse 9, 90402 Nürnberg, Zimmer 114.

Zudem ist der Planentwurf im genannten Zeitraum auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (www.landesentwicklung-bayern.de) abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat per E-Mail oder auf dem Postweg bis zum 15. November 2016 (E-Mail: lep-beteiligung@stmflh.bayern.de; Postanschrift: Odeonsplatz 4, 80539 München).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hübner
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 10

München, den 31. August 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
11.08.2016	2030.11-F Zehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310 - 1/14 -	196
	Literaturhinweise	197

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Zehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 11. August 2016, Az. L 2 A 0310 - 1/14

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2016 (FMBl. S. 38, StAnz. Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Nr. 2.6 wird folgende Angabe eingefügt:
„2.7 Gerichtsvollzieher“.
 - b) Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 2.7 bis 2.13 werden die Angaben zu den Nrn. 2.8 bis 2.14.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2.6 wird folgende Nr. 2.7 eingefügt:
„2.7 Gerichtsvollzieher
Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 6 (Justizsekretär oder Justizsekretärin) in ein Amt der BesGr A 8 (Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherin) nach erfolgreicher Absolvierung der Gerichtsvollzieherausbildung und Bewährung in der Tätigkeit als Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherin
das Amt der BesGr A 7 (Justizobersekretär oder Justizobersekretärin).“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2.7 bis 2.13 werden die Nrn. 2.8 bis 2.14.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2016 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 04/16, Stand Juli 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 2210 Seiten, ein Ordner, Preis 112 €
ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 18. Lieferung, Stand Juni 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 1068 Seiten, ein Ordner, Preis 72 €
ISBN 978-3-503-09780-7

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/16, Stand Juli 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 1404 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 82 €
ISBN 978-3-503-00083-8

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 05/16, Stand Juli 2016, Loseblatt-Gesamtwerk 8784 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 €
ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 11

München, den 7. Oktober 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Wohnungsfürsorge	
31.08.2016	2030.8.6-F Änderung der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien - Az. 15 - VV 8036 - 1/1/1 -	200
	Versorgung	
26.09.2016	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2015 – Bayerischer Pensionsfonds –	201

Wohnungsfürsorge

2030.8.6-F

**Änderung
der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 31. August 2016, Az. 15 - VV 8036 - 1/1/1

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien (BayWoVR) vom 27. Oktober 2004 (FMBl. 2005 S. 3), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. April 2007 (FMBl. S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeines

Nr. 1 Geltungsbereich

Abschnitt II
Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

Nr. 2 Persönliche Voraussetzungen

Nr. 3 Verheiratete, Lebensgemeinschaften

Abschnitt III
Voraussetzungen für die Zuweisung einer Wohnung

Nr. 4 Grundvoraussetzungen

Nr. 5 Dringlichkeitsstufe 1

Nr. 6 Dringlichkeitsstufe 2

Nr. 7 Dringlichkeitsstufe 3

Nr. 8 Reihenfolge der Wohnungszuweisung

Nr. 9 Wegfall der Berechtigung zur Wohnungsnutzung

Nr. 10 Angemessenheit der Wohnung

Abschnitt IV
Verfahren

Nr. 11 Antrag und Zuweisung

Nr. 12 Ablehnung einer Wohnung

Abschnitt V
In-Kraft-Treten“.

2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „(Art. 82 Abs. 1 BayBG)“ durch die Angabe „(Art. 74 BayBG)“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Zum Zweck der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung betreibt der Freistaat Bayern Wohnungsfürsorge.“

3. Nr. 8.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Ferner haben innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe verheiratete und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Antragsteller/Antragstellerinnen Vorrang vor Bewerbern/Bewerberinnen, die in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft leben sowie Antragsteller/Antragstellerinnen, die weiter von der künftigen Dienststelle entfernt wohnen, Vorrang vor näher am künftigen Dienort wohnenden Bewerbern/Bewerberinnen.“

4. In Nr. 10.3.1 Satz 1 werden die Wörter „einen allein stehenden Antragsteller / eine allein stehende Antragstellerin“ durch die Wörter „einen alleinstehenden Antragsteller/eine alleinstehende Antragstellerin“ ersetzt.

5. Nr. 10.3.5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „¹“ vorangestellt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für einen alleinstehenden Antragsteller/eine alleinstehende Antragstellerin kann zusätzlicher Raumbedarf auch durch die Zuweisung einer 1 ½-Zimmer-Wohnung erfüllt werden“.

6. In Nr. 11.1 Satz 2 werden die Wörter „(zuständig für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben) bzw. das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, Wohnungsfürsorgestelle (zuständig für Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz)“ gestrichen.

7. Abschnitt V Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die vorangestellte Angabe „¹“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



S O N D E R V E R M Ö G E N

Geschäftsbericht 2015

Bayerischer Pensionsfonds

A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1. Januar 2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen, nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2015 ließen insgesamt weitere acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Die Anlagerichtlinien wurden zum 1. August 2015 geändert, um Investitionen von bis zu 50 % des monatlichen Anlagevolumens in Rentenwerte in USD-Treasuries auf ETF-Basis zu ermöglichen. Der Gesamtbestand darf 3,5 % des Portfoliovermögens nicht übersteigen. Daraus erzielte Erträge werden in USD-Treasuries reinvestiert.

B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2015

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2015. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen enthalten sind.

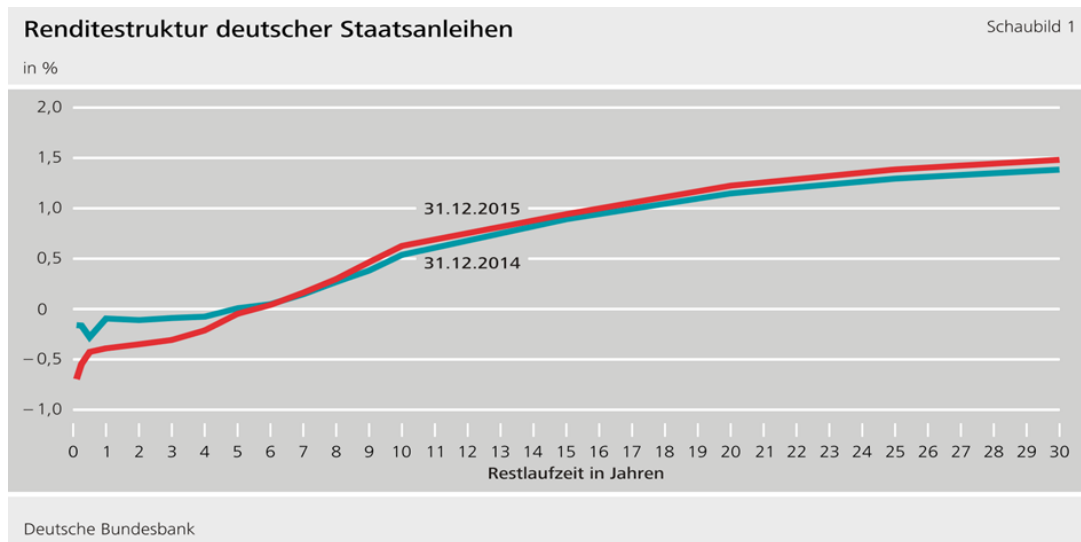
1. Internationale Finanzmärkte

Auch 2015 standen die Finanzmärkte vor allem unter dem Einfluss der Zentralbanken. Niedrige Inflationsraten, weiter sinkende Inflationserwartungen und eine schleppende Kreditvergabe der Banken veranlassten das Eurosystem zu einer weiteren Lockerung der Geldpolitik. Die US-Notenbank läutete hingegen zum Ende des Jahres die Zinswende ein und signalisierte einen vorsichtigen Zinserhöhungszyklus für die kommenden Jahre.

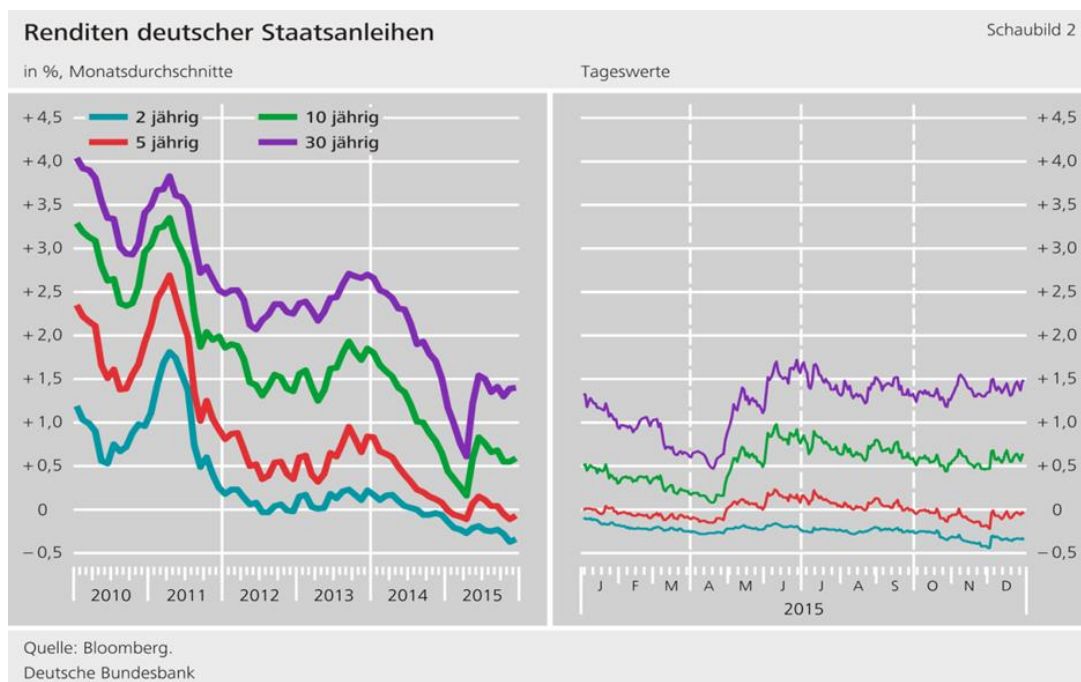
Geopolitische Risiken wie die Ukraine-Krise zu Beginn des Jahres oder der wieder aufflammende Syrien-Konflikt bewegten die Finanzmärkte ebenfalls. Darüber hinaus dämpften die griechische Staatsschuldenkrise im Frühjahr/Sommer und schwächere globale Wachstumsaussichten die Risikoneigung der Marktteilnehmer. In Europa und in den USA entwickelte sich die Konjunktur zwar recht robust, die Stagnation in Japan sowie die vermehrten Anzeichen für eine Abschwächung in China hinterließen jedoch Spuren. Zudem zogen Verwerfungen an den chinesischen Finanzmärkten die globalen Finanzmärkte in Mitleidenschaft.

2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Die Zinsstrukturkurve der Bundesanleihen veränderte sich im Jahresendstandsvergleich 2015 zu 2014 kaum (Schaubild 1).



Die Entwicklung über das Jahr hinweg verlief jedoch teils sehr volatil (Schaubild 2).



In den ersten Monaten des Jahres setzten die Renditen von Bundesanleihen den Abwärtstrend des Vorjahres fort. Im Zuge des am 9. März begonnenen Ankaufprogramms von Staatsanleihen durch das Eurosystem (PSPP¹) erreichten Bund-Renditen neue Tiefstände. Mitte April wiesen Bundesanleihen bis in den 8-jährigen Laufzeitbereich eine negative Rendite auf, bevor Ende

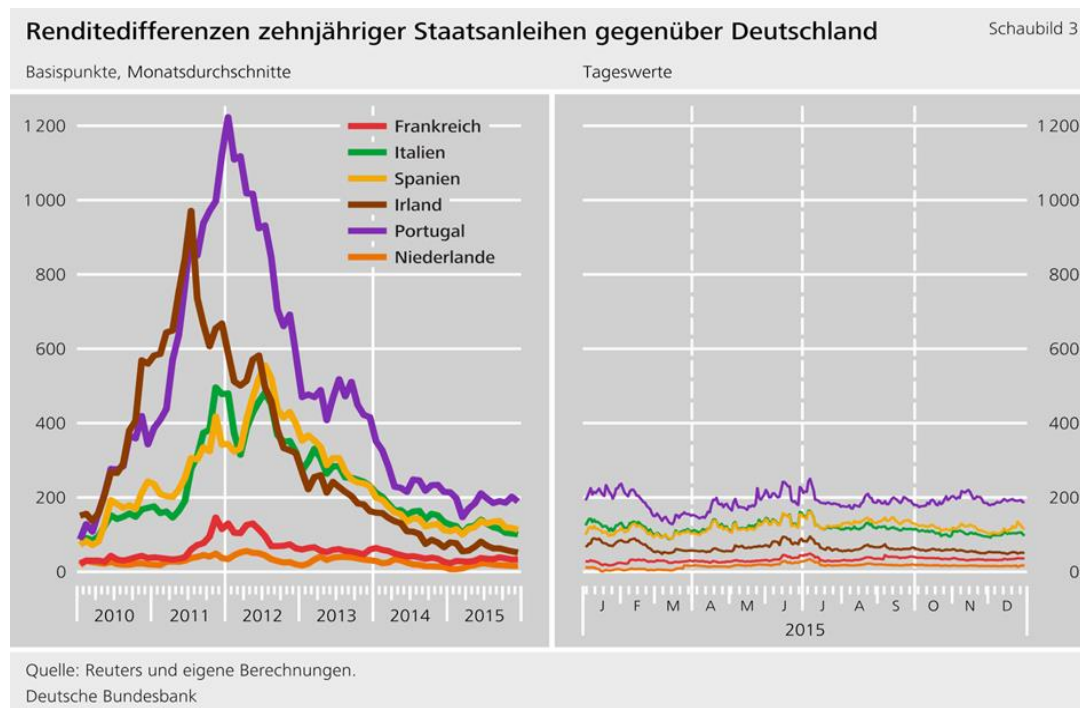
¹ Public Sector Purchase Programme

April eine deutliche Korrektur einsetzte („Bund-Tantrum“). Treiber dieser volatilen Entwicklung waren zum Teil spekulativer Natur und hatten ihren Ausgangspunkt in den Derivatemärkten. Zudem dürfte auch die Sorge einiger Marktakteure vor einer versiegenden Liquidität bei Bundesanleihen angesichts der PSPP-Ankäufe sowie regulatorische Anreize zum Halten von Bundesanleihen eine Rolle gespielt haben.

Über den Sommer und Herbst nahmen die Renditen in den kürzeren und mittleren Laufzeitbereichen ihren Abwärtstrend im Zuge einer Flucht in sichere Werte und der Erwartung einer weiteren Lockerung der Geldpolitik im Eurosystem wieder auf. Gründe hierfür waren unter anderem die Zuspitzung der Staatsschuldenkrise in Griechenland und Verwerfungen an den chinesischen Finanzmärkten, die auf die globalen Finanzmärkte übergriffen. Zudem stiegen die Erwartungen, dass sinkende Inflationserwartungen den Druck auf das Eurosystem erhöhen könnten, weitere geldpolitische Lockerungsmaßnahmen zu beschließen. Die vom EZB-Rat am 3. Dezember getroffenen Entscheidungen enttäuschten diese Erwartungen jedoch teilweise. Offenbar war an den Finanzmärkten im Vorfeld der EZBR-Sitzung sowohl die Möglichkeit einer noch stärkeren Senkung des Einlagesatzes als auch eine noch deutlichere Ausweitung des Anleiheankaufprogramms eingepreist worden. Nach der EZBR-Sitzung verzeichneten Bundesanleihen sprunghaft steigende Renditen. Dennoch rentierte ein Großteil des Laufzeitspektrums weiterhin negativ.

Die Renditedifferenzen der Euro-Peripherie zu Bundesanleihen bewegten sich in 2015 – mit Ausnahme Griechenlands – wieder relativ nahe an den vor der Staatsschuldenkrise vorherrschenden sehr niedrigen Niveaus (Schaubild 3). Zu Beginn des Jahres 2015 bewegte die geopolitische Gemengelage die Finanzmärkte (Mitte Januar 2015 flammten die Kämpfe in der Ostukraine wieder auf) und Griechenland geriet immer stärker in den Fokus. Nachdem die Regierung Samaras im Dezember 2014 bei der Präsidentschaftswahl gescheitert war, gewann das Linksbündnis Syriza die Parlamentsneuwahlen vom 25. Januar 2015. Damit begann ein monatelanges Ringen zwischen der neuen griechischen Regierung und den Geldgebern des griechischen Hilfsprogramms. Diese Auseinandersetzungen eskalierten im Juni 2015, jedoch

führten sie anders als in den Jahren zuvor zu keinen nennenswerten Ansteckungseffekten in den übrigen Ländern der Euro-Peripherie. Für temporäre Fluktuationen sorgten vielmehr unklare Mehrheitsverhältnisse nach Parlamentswahlen in Portugal und Spanien, während sich insgesamt aber die Anzeichen für eine langsame konjunkturelle Erholung im Euroraum mehrten.

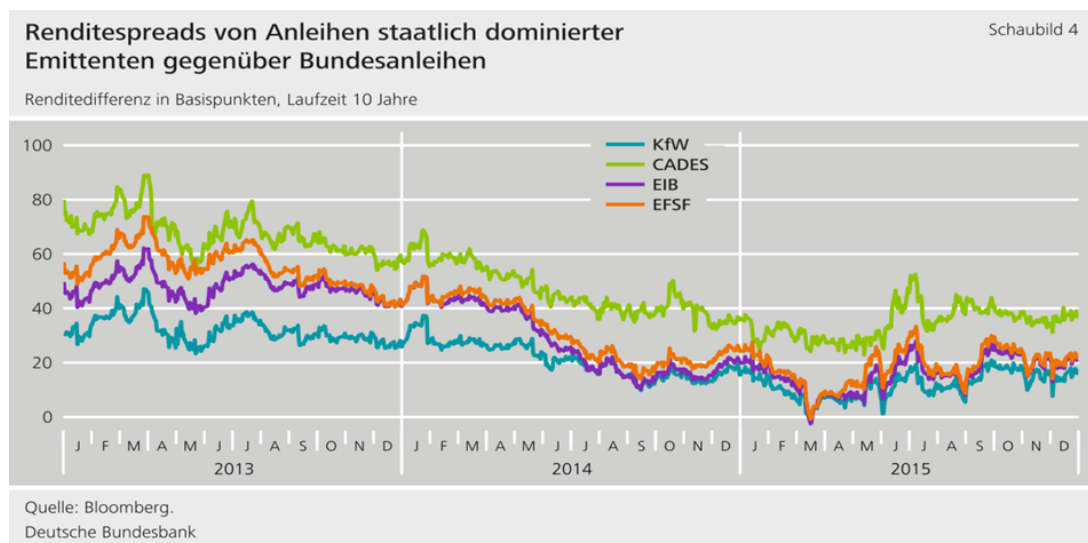


Die relativ niedrigen Risikoaufschläge bei Staatsanleihen Irlands, Italiens, Spaniens und Portugals gegenüber Bundesanleihen waren überwiegend Folge rekordniedriger Zinsen und des neuen Wertpapierankaufprogramms des Eurosystems. Die Suche nach Rendite an den Finanzmärkten wurde weiter verstärkt und ganz allgemein sanken die Risikoprämien. Auch die Renditen der übrigen Mitglieder des Euroraums sind im Zuge der weiterhin niedrigen Inflationsaussichten und der verstärkten Risikoaversion mehrheitlich leicht zurückgegangen, bei hoher Volatilität im Sommer in Folge von Turbulenzen am Aktienmarkt.

3. Anleihen von staatlich dominierten Emittenten

Die Renditespreads staatlich dominierter Emittenten – wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der französischen Sozialversicherungs-Agentur CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – gegenüber Bundesanleihen verengten sich im Frühjahr des Jahres 2015 auf niedrigem Niveau noch weiter (Schaubild 4). Im Sommer war eine Korrektur dieser Bewegung festzustellen.

Die Renditeaufschläge gegenüber Bundesanleihen betrugen zum Jahresende 2015 im zehnjährigen Laufzeitbereich noch 15 BP für die KfW, 20 BP für die EIB, 21 BP für die EFSF und 36 BP für die CADES. Dabei hat sich der Renditeaufschlag von EIB- und EFSF-Anleihen gegenüber den KfW-Anleihen weitgehend eingeebnet, während der Renditespread der CADES kaum aufschließen konnte. Im Vergleich zu den anderen hier betrachteten Emittenten hat die CADES mit einem Rating von AA die niedrigste Bonitätseinstufung. Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency. Das Institut besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird aufgrund des Status als „Etablissement Public National Administratif“ (EPA) die Bonität von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt.

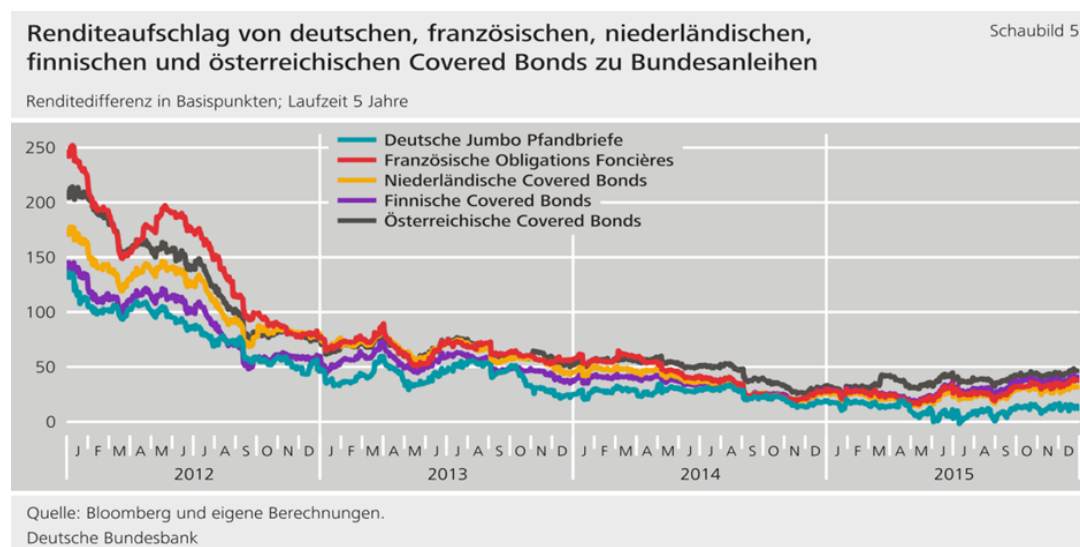


Die KfW war im Jahr 2015 als einziges der hier betrachteten Institute von allen führenden Ratingagenturen mit der bestmöglichen Einstufung von AAA bewertet. Sie ist der größte Emittent unter den genannten Instituten. Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern. Die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert.

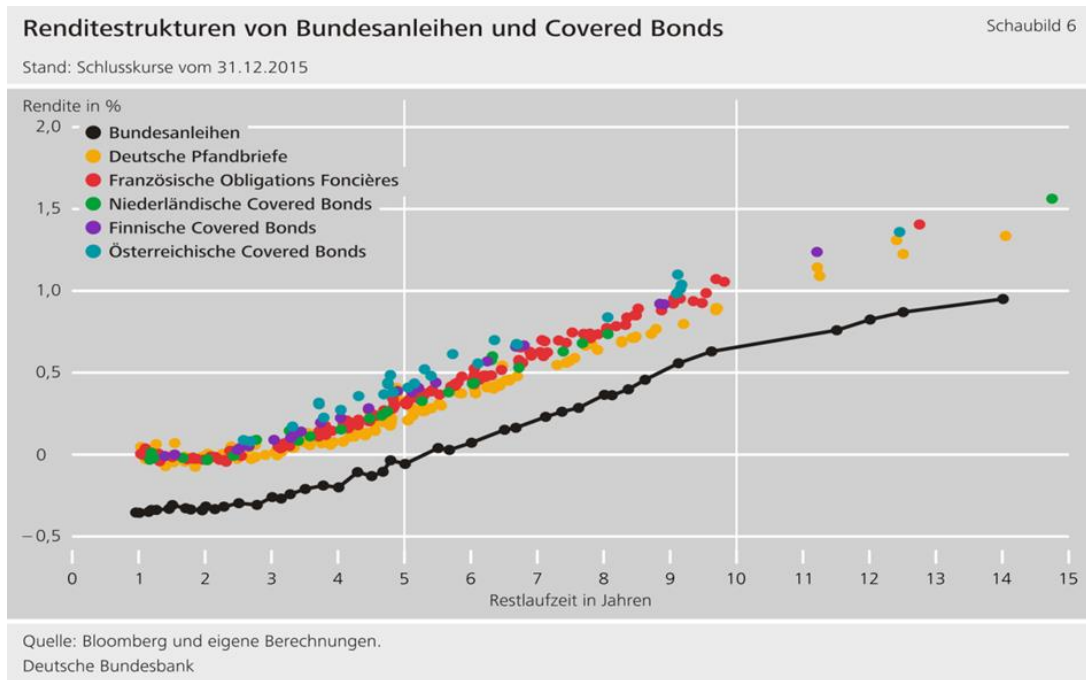
Als supranationale Emittenten im EU-Kontext werden hier die EIB und der 2013 in dem ESM aufgegangene EFSF betrachtet. Die EIB ist ein supranationales Bankinstitut, für das die EU-Staaten gesamtschuldnerisch haften. Als Hilfe für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten spannte die EU ab Mai 2010 zunächst mit der EFSF einen befristeten Euro-Schutzschirm auf. Mit dem ESM haben die Eurostaaten im Jahr 2012 dann eine Institution als dauerhaften Schutz- und Nothilfemechanismus geschaffen.

4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Wie schon im Vorjahr verzeichneten Covered Bonds in den Kernmärkten meist nur geringe Risikoaufschläge gegenüber Bundesanleihen (Schaubild 5), auch wenn sie im Vergleich zu den Tiefständen im Sommer 2015 inzwischen wieder angestiegen sind.



Insbesondere im Restlaufzeitbereich bis zu 3 Jahren waren die Renditen ebenfalls negativ oder nahe Null (Schaubild 6).



Neben dem Niedrigzinsumfeld stellte vor allem das Ankaufprogramm der EZB (das sogenannte CBPP3²) den bedeutenden Einflussfaktor auf die generelle Entwicklung der Renditeaufschläge in 2015 dar. Zwar führte das CBPP3 neben dem Refinanzierungsbedarf für die gestiegenen Immobilienfinanzierungen in vielen Ländern zu einem Anstieg der am Primärmarkt für EUR-Benchmarkemissionen platzierten Covered Bonds. Absolut gesehen reichte dieser Anstieg jedoch nicht aus, die durch CBPP3 erhöhte Nachfrage zu decken. Dies führte nicht nur zu der Verengung der Spreads, sondern auch zu einer Verdrängung klassischer Investoren, die in andere Anlageklassen mit höheren Renditeaufschlägen auswichen.

Die im Schaubild 5 und 6 sichtbar hohen Renditeaufschläge österreichischer Covered Bonds sind der Belastung des Finanzstandorts Österreichs vor allem durch das Zahlungsmoratorium für die Verbindlichkeiten der Heta Asset Resolution geschuldet.

² Covered Bond Purchase Programme 3

5. Aktienmärkte

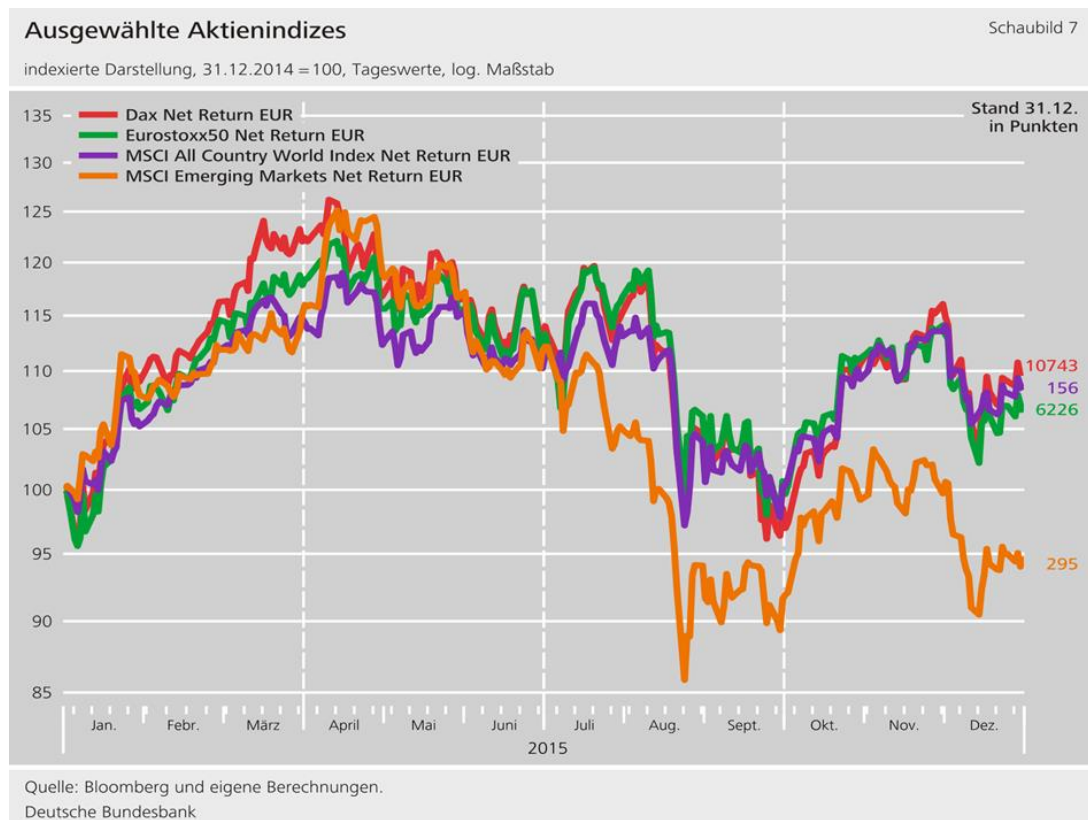
Die Aktienmärkte wurden im Frühjahr von der Suche nach Rendite im Zuge der lockeren Geldpolitik insbesondere in Europa und Asien beflügelt (Schaubild 7). Geopolitische Unsicherheitsfaktoren wie der Ukraine- und Nahost-Konflikt sowie die griechische Staatsschuldenkrise belasteten vorübergehend etwas. Gleichwohl erreichten einige europäische sowie US-Aktienindizes im Frühjahr Rekordhochs.

Im Sommer führten dann jedoch Sorgen vor einem von China ausgehenden globalen wirtschaftlichen Abschwung zu Turbulenzen an den chinesischen Aktienmärkten, die auch auf die globalen Aktienindizes übergriffen. Von Mitte Juni bis Ende August waren die chinesischen Aktienmärkte um über 40 % eingebrochen und die chinesische Notenbank sah sich veranlasst, den Renminbi Anfang August um 3 % abzuwerten. In Europa und den USA verloren die großen Aktienindizes in wenigen Tagen bis zu 20 %.

Im September zog zudem die Abgasmanipulation bei der Volkswagen AG die Automobilbranche in Mitleidenschaft. Die Volkswagen AG sieht sich seitdem einer Vielzahl von Schadensersatzforderungen im In- und Ausland ausgesetzt, darunter auch von Aktionären wegen möglicher Verletzung wertpapierhandelsrechtlicher Publizitäts- und Mitteilungspflichten. Damit etwaige Ansprüche nicht verjähren haben zahlreiche Aktionäre bis September 2016 rechtliche Maßnahmen ergriffen. Dies gilt auch für öffentliche Investoren, darunter die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und in Bayern den Bayerische Pensionsfonds. Wegen der Vielzahl von Verfahren wird allgemein damit gerechnet, dass die maßgeblichen Fragen in einem Musterverfahren geklärt und die anhängigen Klagen bis zu einem Musterentscheid ausgesetzt werden.

Von September bis in den November hinein etablierte sich ein Erholungstrend in den bis dahin von hoher Marktvolatilität geprägten Aktienmärkten. Enttäuschung im Markt über geringer als erwartet ausgefallene weitere geldpolitische Lockerungen der EZB führten Anfang Dezember zu einem erneuten

Rückschlag am Aktienmarkt. Nach einer teilweisen Erholung über den restlichen Dezember hinweg konnten die meisten Aktienindizes das Gesamtjahr aber noch mit moderaten Gewinnen abschließen. Dennoch herrschte zum Jahreswechsel in Folge der Sorgen um die wirtschaftliche Entwicklung in China und den anhaltenden Verfall der Rohstoffpreise in Industrie- wie Schwellenländern gleichermaßen Verunsicherung unter den Anlegern.



C. Verwaltung des Sondervermögens

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien. Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Bundesbank zulässig.

1. Liquiditätsmanagement

Dispositionen im Rahmen des Liquiditätsmanagements veranlasste die Deutsche Bundesbank selbstständig und berichtete darüber im Anlageausschuss.

Dabei sehen die Anlagerichtlinien kurzfristige Anlagen in festverzinslichen Werten vor, die die gleichen Bonitätsanforderungen wie die regulären monatlichen Anlagen erfüllen müssen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 152 Anlagen im Volumen von rund 140 Mio. € getätigt.

Mit Wirkung vom 25. März 2015 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zugelassen, dass liquide Mittel, für die im Rahmen der Liquiditätssteuerung innerhalb von drei Geschäftstagen keine rentierliche Anlage möglich ist, im Rahmen des staatlichen Liquiditätsmanagements angelegt werden.

Das hiesige Liquiditätsmanagement und die vorübergehenden Auslagerungen ins staatliche Liquiditätsmanagement dienen einerseits der Gewährleistung gleichmäßiger monatlicher Anlagetranchen und andererseits der Vermeidung eines Entgelts in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität auf Girokontoguthaben bei der Deutschen Bundesbank. Dieses resultiert aus der Umsetzung der EZB-Beschlüsse vom 5. Juni 2014, wobei der Entgeltsatz 0,2 % bis zum 8. Dezember 2015 bzw. 0,3 % bis Ende 2015 betrug. Nach den derzeit gültigen Regelungen wird der Entgeltsatz allerdings nur dann auf die Girokontoguthaben erhoben, wenn der EONIA-Satz entweder negativ ist oder wenn die Guthaben bestimmter staatlicher Stellen bei der Deutschen Bundesbank in Summe 0,04 % des BIP übersteigen. Der EONIA-Satz war im Jahr 2015 beinahe durchgehend negativ. Im Ergebnis kam es zu einer Belastung der Girokonten in Höhe von 10.479 €. Dem standen Erträge aus dem Liquiditätsmanagement in Höhe von 11.837 € und Zinsen aus den vorübergehenden Auslagerungen in Höhe von 8.545 € gegenüber.

2. Portfolioanlagen

2.1 Portfoliostruktur

Die Anlagerichtlinien sehen eine Aktienzielquote von 30 % vor. Zum Jahresende betrug die Quote 29,5 %. Die Zielquoten für die einzelnen Indizes im Aktienteilportfolio (33 % EuroStoxx 50, 33 % DAX, 27 % MSCI World und 7 %

MDAX) werden ohne Umschichtungen innerhalb des Portfolios angestrebt. Zum 31. Dezember 2015 ergaben sich folgende Anteile im Aktienteilportfolio: 32,4 % EuroStoxx 50, 34,3 % DAX, 26,5 % MSCI World und 6,8 % MDAX.

Innerhalb der Rentenwerte bilden Exchange Traded Funds auf USD-Treasuries eine neue Anlageklasse. Die neuen Anlagerichtlinien mit Gültigkeit ab 1. August 2015 sehen eine Obergrenze von 3,5 % des Portfoliovermögens vor, bis zu der eine Anlage in diese Titel erfolgen kann. Mit den Anlagen im November und Dezember wurde eine Quote von 0,4 % des Portfoliovermögens erreicht.

Unter Berücksichtigung des Kassenbestands in Höhe von 297.964 € errechnet sich somit eine Quote von 70,1 % für eurodenominierte Anleihen im Portfolio, welches aggregiert über alle Anlageklassen einen Marktwert von 2.347.044.818 € zum 31. Dezember 2015 aufwies.

2.2 Rententeilportfolio

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie Emissionen von ausländischen Staaten, supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poor's oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen. Seit 1. August 2015 können bis zu 3,5 % des Portfoliovermögens in Exchange Traded Funds auf USD-Treasuries angelegt sein. Überschreitungen durch Kursveränderungen sind dabei zulässig. Die Anlage in ETF auf USD-Treasuries ist auf 50 % des monatlichen Rentenanlagebetrags begrenzt.

Unterhalb der für einen Kauf geltenden Mindestratinganforderungen ist eine Beobachtungszone bis „A-“, bzw. „A3“ definiert. Über Anleihen, die sich in der Beobachtungszone befinden, wird im Anlageausschuss gesondert über ein

Halten oder einen Verkauf beraten. Im Falle einer noch weitergehenden Herabstufung ist die Anleihe zu veräußern, sofern keine andere Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt.

Zwei Emissionen der Hypothekenbank Frankfurt mit Fälligkeiten in den Jahren 2019 und 2021 im Nominal-Volumen von insgesamt 47,5 Mio. € waren Mitte 2014 von Moody's auf A1 herabgestuft worden und damit in der Beobachtungszone. Der stimmberechtigte Teil des Anlageausschusses sprach sich für ein Halten der Bestände aus. Nachdem Moody's das Rating im Juni 2015 wieder auf Aa2 angehoben hat, verfügen alle Anleihen wieder über das für einen Kauf geforderte Mindestrating.

Den Schwerpunkt bei den Rentenanlagen bildeten 2015 Hypothekendarlehen mit einem Nominalwert von rund 26 Mio. €. Zusammen mit den öffentlichen Darlehen im Nennwert von knapp 11 Mio. € machten deutsche Darlehen insgesamt rund zwei Fünftel der Anlagen aus. Länderdarlehen aus Frankreich, den Niederlanden und Belgien steuerten weitere knapp 30 % zum Rentenumsatz bei. Mit der Bank Nederlandse Gemeenten, einem Finanzanbieter für den öffentlichen Sektor, wurde ein neuer Emittent ins Anlagespektrum aufgenommen. Nominal wurden rund 25 Mio. € in diesen niederländischen Wert investiert.

Ebenfalls neu im Anlagespektrum sind iShares USD Treasury Bond 7 – 10 yr ETF. Dabei handelt es sich um einen UCITS-konformen ETF, der die Performance des Barclays US Treasury 10 Year Term Index nachbildet und dazu die zwölf letzten Emissionen zehnjähriger US-Notes mit Laufzeiten von derzeit 2023 – 2025 im Bestand hält. Damit beinhaltet das Rententeilportfolio erstmals eine Währungskomponente. Die monatliche Investition in diese Titel soll 50 % des nicht für Aktien vorgesehenen Betrages der monatlichen Anlagetranchen nicht überschreiten. Im Jahr 2015 erfolgten Anlagen in diesen Titeln im November und Dezember mit einem Gesamtgegenwert von 8,6 Mio. €. Da die iShares USD Treasury Bond 7 – 10 yr ETF keine Endfällig-

keit wie Anleihen aufweisen, erfolgt keine Einbeziehung dieser Titel in die Berechnungen zu Duration, Markt- und Einstandsrenditen und Fälligkeitsstruktur. Die Erträge aus dem Titel werden zweimal jährlich ausgeschüttet und direkt wieder in diesen ETF angelegt. Die Reinvestition findet unabhängig davon statt, ob die in den Anlagerichtlinien genannte Höchstgrenze für diese ETF von 3,5 % des Portfoliomarktwertes bereits erreicht ist.

Den Investitionen in Rentenwerte im zehnjährigen Laufzeitbereich standen Fälligkeiten in Höhe von rund 36 Mio. € entgegen.

Die durchschnittliche Einstandsrendite des Jahres 2015 errechnet sich mit 0,84 %. Dabei zeigte sich das historisch niedrige Zinsniveau besonders an den Einstandsrenditen im ersten halben Jahr, die bei gemittelt 0,73 % lagen. Das zweite Halbjahr konnte mit durchschnittlich 0,97 % Einstandsrendite aufwarten. Die kumulierte Einstandsrendite aller Transaktionen seit 1999 in den Depots des Bayerischen Pensionsfonds ermäßigte sich dementsprechend von 3,52 % auf 3,37 %. Der moderate Rückgang beruht auf den verhältnismäßig geringen Neuinvestitionen in Renten.

Die Durationsvorgabe (modified duration) für die Rentenwerte im Depot wurde im Juli mit gesonderter Weisung von bisher 5,3 bis 6,2 auf 4,7 bis 5,7 gesenkt. Mit der Absenkung der Durationsvorgabe wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass in früheren Jahren durch höhere Zuführungen und geringere Aktienquoten verhältnismäßig große Rentenbestände mit Fälligkeitsdatum 2020 bis 2023 aufgebaut wurden. Mit der abnehmenden Restlaufzeit dieser Titel sinkt die Duration im Rententeilportfolio. Umschichtungen zur Aufrechterhaltung der Duration sind nicht vorgesehen.

Die durch den starken Renditerückgang aufgelaufenen Kursgewinne bei Rentenwerten stellen nur Buchgewinne dar und werden nicht realisiert. Die Performancezahlen des Sondervermögens der letzten Jahre – soweit aus den Rentenwerten herrührend – müssen daher im Kontext mit der aktuellen Portfoliorendite der Rentenwerte im Bestand in Höhe von 0,34 % bei der aktuellen Duration von 5,2 als Kalkulationsbasis gesehen werden.

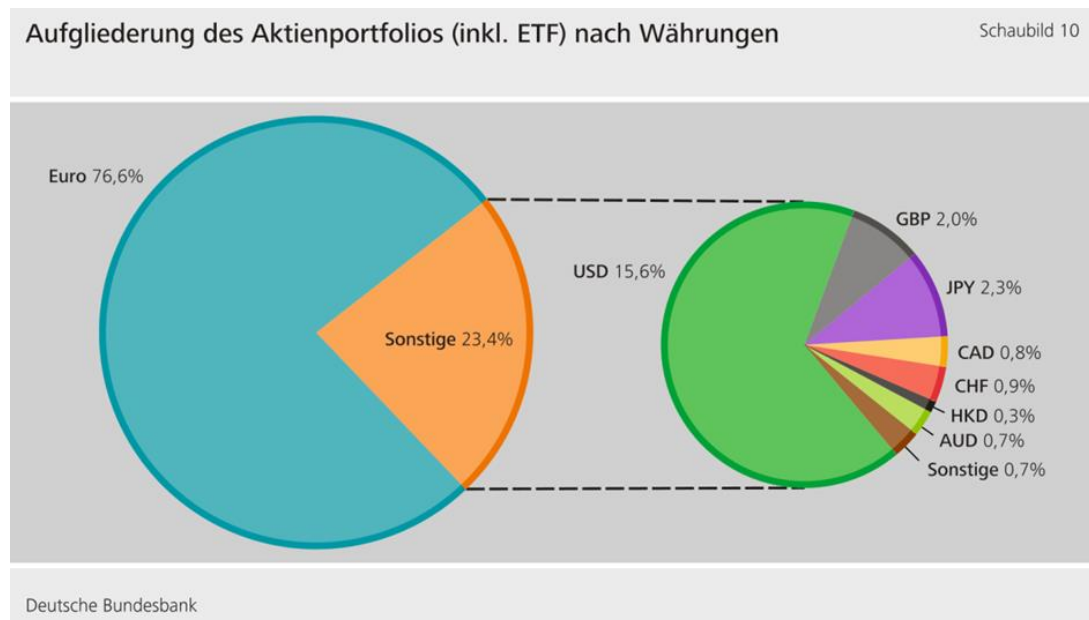
Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen und iShares USD Treasury Bond 7 – 10 yr ETF erworben. Der Grenzwert beim Girokontoguthaben, ab dem ein Sondervermögen in die Anlagerunde einbezogen wird, wurde mittels einer Weisung vom 7. Januar 2015 von 1.500 € auf 2.200 € angehoben.

3. Aktienteilportfolio

Durch die das gesamte Jahr 2015 nicht erreichte Aktienzielquote von 30 % des Portfoliomarktwertes konnten bei jeder Anlagerunde 50 % des monatlichen Anlagebetrages in Aktien investiert werden. Da die Zielquoten innerhalb des Aktienteilportfolios nicht durch Umschichtungen, sondern nur durch Investition der Zuflüsse erreicht werden sollen, erfolgten Aktienanlagen 2015 fast ausschließlich mittels ETF in den MSCI World und MDAX. Lediglich im Dezember erfolgte auch eine Investition in die Einzeltitel des EuroStoxx 50. Daneben erfolgte nach den Index-Verkettungsterminen eine Anpassung an die aktuellen Gewichtungen der Aktien im DAX und EuroStoxx 50. Für die kleineren Sondervermögen wurden zur vorgegebenen Nachbildung der Aktienindizes ausschließlich ETFs auf die jeweiligen Indizes erworben.

Den Schwerpunkt der Neuinvestitionen in das Aktienteilportfolio bildete 2015 der MSCI World. Rund 60 % des Marktwertes in diesem Index domizilieren in den USA und Kanada, wodurch sich das Exposure im Aktienteilportfolio gegenüber Nordamerika von gut 10 % Ende 2014 auf 16 % ausdehnte. Der Anteil der Aktienemittenten aus dem asiatischen und pazifischen Teil im Aktienteilportfolio erhöhte sich von 2 % auf 3,5 %. Dementsprechend verringerte sich der Anteil westeuropäischer Emittenten auf 80,5 %. 59 % des Marktwertes im MSCI World notierten am Ende des Berichtszeitraums in US-Dollar, wodurch sich ein Anteil von 15,6 % an den Aktienanlagen im Bayerischen Pensionsfonds errechnet. Dessen Entwicklung gegenüber dem Euro trägt damit zunehmend zur Wertentwicklung des Aktienteilportfolios bei. So verlor der in US-Dollar notierte ETF auf den MSCI World 0,9 % in 2015, konnte in Euro

gerechnet jedoch um 10,5 % zulegen. Weitere nennenswerte Währungspositionen besetzen der japanische Yen mit 2,3 % und das britische Pfund mit 2 % Anteil am Aktienteilportfolio. Für den Euroraum verbleibt ein Anteil von 76,6 % nach 85,7 % Ende 2014.

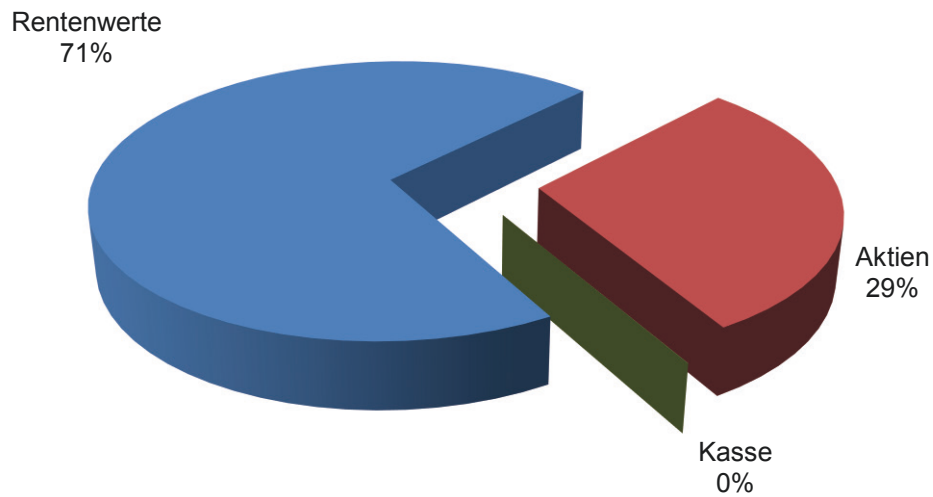


Die Aufgliederung des Aktienteilportfolios nach Wirtschaftssektoren ergab gegenüber 2014 nur geringe Veränderungen. Mit der Aufnahme eines Immobilienwertes in den DAX baute der ohnehin schon stärkste Sektor der Finanzdienstleister seinen Vorsprung noch etwas aus und stellte 22,7 % der Aktienanlagen. Der Anteil der Konsumgüterwerte fiel von knapp 19 % auf 17,4 %.

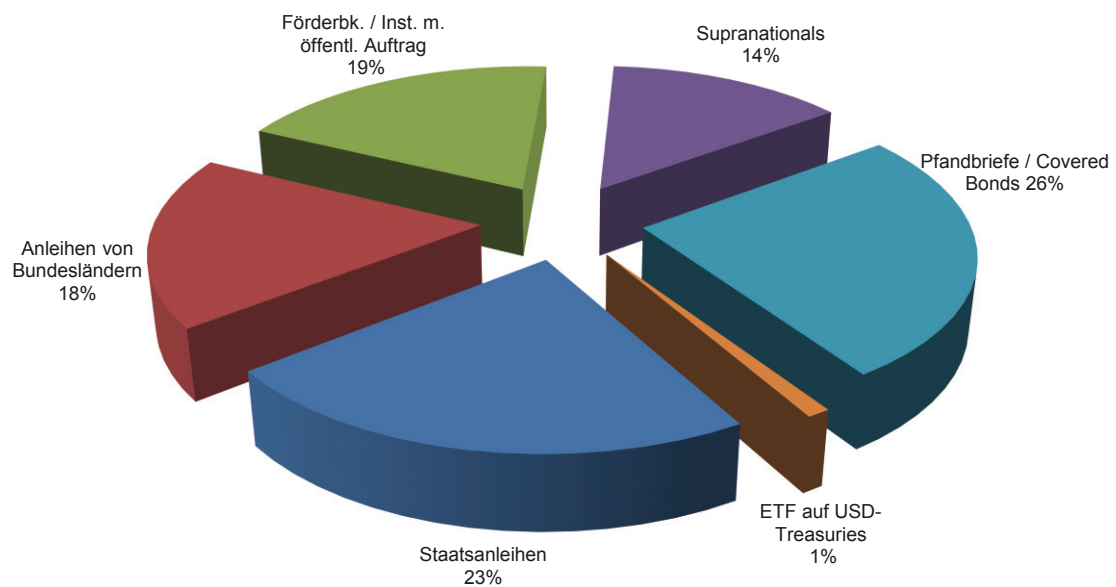
Aus den Aktienengagements wurden Dividenden in Höhe von 10.147.265 € vereinnahmt. Dividendeneinnahmen der Sondervermögen unterliegen grundsätzlich der Ertragsbesteuerung.

4. Vermögensbestand

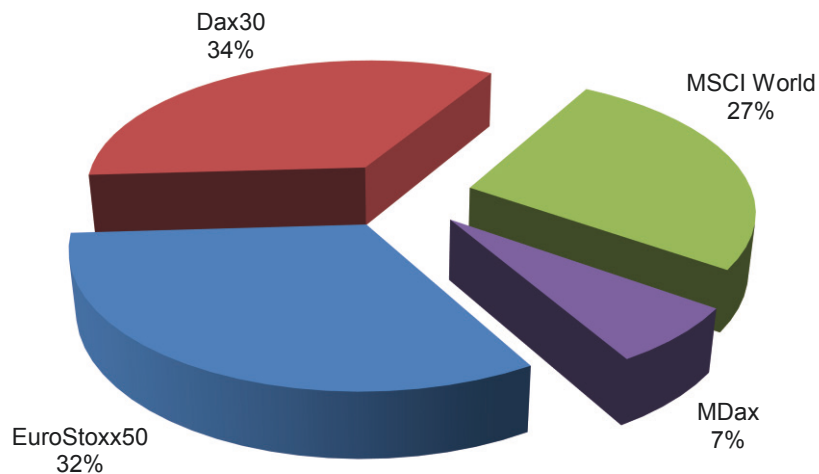
Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2015 auf 2.347.044.818 €. Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2015 folgende Struktur auf:



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2015 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2015	273.199,95 €
(+) Wertpapierverkäufe	16.448.469,22 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren) ³	178.199.020,00 €
(+) Kuponzahlungen	52.843.860,22 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	10.222.162,24 €
(+) Zuführungen	112.359.247,67 €
(+) Kontoverzinsung ⁴	-1.933,36 €
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	257.711.578,32 €
(-) Wertpapierkäufe ³	370.046.061,83 €
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	370.046.061,83 €
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2015	297.964,11 €

³ Einschließlich kurzfristigem Liquiditätsmanagement.

⁴ Zinserträge abzüglich Entgelt in Höhe des negativen Einlagesatzes.

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erreichte im Berichtsjahr geldgewichtet eine Rendite von 2,95 % (Vorjahr: 8,82 %). Seit Auflage belief sich die annualisierte Rendite des aggregierten Fonds auf geldgewichtet 5,72 % (nach 6,13 % Ende 2014)⁵.

Alle Teilportfolios lieferten positive Renditen. Anleihen von Bund und Ländern erzielten eine geldgewichtete Rendite von 0,64 %. Für die übrigen Schuldverschreibungen standen geldgewichtet 0,98 % zu Buche. Diese Ergebnisse fallen deutlich niedriger aus als noch im Vorjahr. Während im Jahr 2014 Kursgewinne aufgrund gesunkener Marktrenditen maßgeblich für die Renditeentwicklung waren, wurde für Renten isoliert betrachtet im abgelaufenen Jahr ein negatives Bewertungsergebnis verzeichnet, welches jedoch durch Kursgewinne in den Aktienteilportfolios überkompensiert werden konnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Marktkurse der im Bestand gehaltenen Papiere nahezu durchweg über Pari notieren. Dieses Agio beträgt im Durchschnitt des Portfolios rund 15 % und geht bis zur Fälligkeit der Papiere auf Null zurück. Im Vergleich zum Vorjahresresultato ist es um 3 Prozentpunkte gesunken, was zu nicht realisierten Bewertungsverlusten führt. Sollte es zu steigenden Marktzinsen kommen, wären damit weitere und höhere Bewertungsverluste verbunden, die sich negativ auf die Rendite auswirken würden. Gleichzeitig würden steigende Marktzinsen allerdings die Möglichkeit bieten, neue Anleihen mit wieder höheren Renditen zu erwerben.

Einen Eindruck von den bis zur Fälligkeit zu erwartenden Erträgen gibt die Effektivverzinsung (yield-to-maturity), die für das Portfolio zum Jahresende 2015 einen Wert von lediglich 0,3 % aufwies. Anders ausgedrückt wäre dieser Wert die Einstandsrendite, wenn das Portfolio in der aktuellen Zusammensetzung zum Berichtsstichtag gekauft worden wäre.

Das Teilportfolio mit Aktien und börsengehandelten Investmentfonds erzielte insgesamt eine geldgewichtete Rendite von 8,72 %.

⁵ Allgemeiner Hinweis:

Die von der Bundesbank zu Grunde gelegte Mark-to-Market-Bewertung berücksichtigt in der Ertragsbetrachtung Buchgewinne und –verluste, die bis zur Endfälligkeit der Papiere wieder abgeschmolzen werden.

Das Teilportfolio mit EuroStoxx 50-Einzelwerten bzw. ETF auf diesen Index gewann im Berichtsjahr zeitgewichtet 6,83 %, während DAX-Aktien und ETF ein Ergebnis in Höhe von 9,24 % lieferten (Index-Werte: 6,42 % bzw. 9,56 %). Die Indizes MDAX und MSCI World werden im Portfolio über ETF abgebildet. Die Teilportfolios erwirtschafteten per 31. Dezember 2015 zeitgewichtete Renditen in Höhe von 22,14 % (MDAX) und 11,01 % (MSCI World). Für die entsprechenden Indizes standen 22,67 % bzw. 10,66 % zu Buche.

München, 26. September 2016

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2015
(01.01.2015 bis 31.12.2015)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-verluste	4.653.639	53.348	19.118	50.581	18.594	6.240	13.048	387	1.674	4.816.629
Zinserträge (Kupons)	52.215.230	233.515	70.095	190.442	70.553	20.260	38.957	788	4.021	52.843.861
Dividenden u. so. Erträge	12.542.223	35.110	10.827	29.283	10.831	3.469	6.898	156	742	12.639.539
Kontozinsen	-10.052	-139	-59	-152	-53	-6	-12	-2	-4	-10.479
sonst. Zinsansprüche ³⁾	-3.461.561	-18.561	-5.626	-15.185	-5.282	-186	-366	5	44	-3.506.718
Aufwendungen	-85.259	-245	-77	-195	-78	-4	-4	0	0	-85.862
Wertzuwachs	65.854.220	303.028	94.278	254.774	94.565	29.773	58.522	1.333	6.477	66.696.970

Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung
(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2015)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds ¹⁾ 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Kursgew.-verluste	299.271.788	1.376.244	426.956	1.159.814	434.935	133.271	267.376	6.000	24.939	303.101.323
Zinserträge (Kupons)	370.430.287	1.475.154	487.323	1.294.957	472.831	143.055	279.503	5.691	17.126	374.605.927
Dividenden u. so. Erträge	85.682.678	205.096	64.916	175.302	64.558	19.824	41.461	760	3.194	86.257.789
Kontozinsen	4.258.567	14.208	5.683	15.468	5.861	1.658	3.781	175	248	4.305.649
sonst. Zinsansprüche ³⁾	11.233.242	9.686	11.351	30.988	11.718	7.229	17.654	315	1.256	11.323.439
Aufwendungen	-345.691	-968	-276	-814	-269	-86	-95	-18	-25	-348.242
Wertzuwachs	770.530.871	3.079.420	995.953	2.675.715	989.635	304.950	609.681	12.923	46.737	779.245.885

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt. Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

²⁾ Geldgewichtete Renditen.

³⁾ Periodengerecht abgrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Quelle: Deutsche Bundesbank - Hauptverwaltung in Bayern

Anlage 2

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2015
(01.01.2015 bis 31.12.2015)

	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung										
Anfangskapital	2.141.969,526	9.434.600	2.889,456	7.833,887	2.919,398	900,209	1.806,506	39,944	195,075	2.167.988,600
Zuführungen	110.294,034	735,078	236,001	650,559	209,342	70,505	145,371	3,814	14,544	112.359,248
Wertentwicklung	65.854,220	303,028	94,278	254,774	94,565	29,773	58,522	1,333	6,477	66.696,970
Endkapital	2.318.117,780	10.472,706	3.219,735	8.739,220	3.223,305	1.000,487	2.010,399	45,091	216,096	2.347.044,818
Änderung im Vermögen	176.148,254	1.038,106	330,279	905,333	303,907	100,278	203,893	5,147	21,021	179.056,218
Wertentw. in % ²⁾	2,95	3,01	3,05	3,03	3,05	3,09	3,03	3,08	3,12	2,95

Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2015)

	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung										
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuführungen	1.547.586,909	7.393,286	2.223,782	6.063,505	2.233,670	695,537	1.400,718	32,168	169,359	1.567.798,934
Wertentwicklung	770.530,871	3.079,420	995,953	2.675,715	989,635	304,950	609,681	12,923	46,737	779.245,885
Endkapital	2.318.117,780	10.472,706	3.219,735	8.739,220	3.223,305	1.000,487	2.010,399	45,091	216,096	2.347.044,818
Rendite in % ²⁾	5,72	5,74	5,62	5,69	5,68	5,68	5,55	5,65	5,89	5,72

¹⁾ Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 01.01.2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt. Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

²⁾ Geldgewichtete Renditen.

³⁾ Periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Quelle: Deutsche Bundesbank - Hauptverwaltung in Bayern

Struktur nach Anlagemedien
 Stand 31.12.2015

Anlage 3

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalim. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Staatsanleihen	368.109.078	2.003.194	642.398	1.689.401	643.669	242.360	382.902	22.442	61.592	373.797.036
Anleihen von Bundesländern	300.495.357	1.364.139	397.888	1.123.642	417.579	110.439	288.045	0	21.434	304.218.523
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	311.147.855	1.021.591	303.438	828.749	302.304	54.343	127.446	3.811	21.997	313.811.534
Supranationals	224.912.764	1.065.758	326.046	902.693	327.853	95.677	177.566	1.141	12.565	227.822.063
Pfandbriefe/Covered Bonds	419.714.628	1.755.525	540.894	1.459.436	529.470	195.665	433.291	3.120	33.058	424.665.087
ETF auf USD-Treasuries	8.397.062	75.858	29.451	76.929	21.776	2.677	2.142			8.605.895
Zinsforderungen aus Rentenwerten ¹⁾	2.271.060	8.695	2.544	6.845	2.636	324	601	46		2.292.751
Summe Rentenwerte	1.635.047.804	7.294.760	2.242.659	6.087.695	2.245.287	701.485	1.411.993	30.560	150.646	1.655.212.889
Aktien/ETFs	682.657.323	3.174.081	975.682	2.648.427	976.585	297.868	596.375	13.215	64.114	691.403.670
Dividendenforderungen ¹⁾	130.296									130.296
Summe Aktien	682.787.619	3.174.081	975.682	2.648.427	976.585	297.868	596.375	13.215	64.114	691.533.966
Kasse	282.356	3.865	1.393	3.097	1.434	1.136	2.031	1.317	1.335	297.964
Gesamt	2.318.117.780	10.472.706	3.219.735	8.739.220	3.223.305	1.000.487	2.010.399	45.091	216.096	2.347.044.818

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalim. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
ETF auf USD-Treasuries	15,88%	19,13%	19,95%	19,33%	19,97%	24,22%	19,05%	49,77%	28,50%	15,93%
Staatsanleihen	12,96%	13,03%	12,36%	12,86%	12,95%	11,04%	14,33%	0,00%	9,92%	12,96%
Anleihen von Bundesländern	13,42%	9,75%	9,42%	9,48%	9,38%	5,43%	6,34%	8,45%	10,18%	13,37%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	9,70%	10,18%	10,13%	10,33%	10,17%	9,56%	8,83%	2,53%	5,81%	9,71%
Supranationals	18,11%	16,76%	16,80%	16,70%	16,43%	19,56%	21,55%	6,92%	15,30%	18,09%
Pfandbriefe/Covered Bonds	0,36%	0,72%	0,91%	0,88%	0,68%	0,27%	0,11%	0,00%	0,00%	0,37%
ETF auf USD-Treasuries	0,10%	0,08%	0,08%	0,08%	0,08%	0,03%	0,03%	0,10%	0,00%	0,10%
Summe Rentenwerte	70,53%	69,65%	69,65%	69,66%	69,66%	70,11%	70,23%	67,77%	69,71%	70,52%
Aktien/ETFs	29,45%	30,31%	30,30%	30,31%	30,30%	29,77%	29,66%	29,31%	29,67%	29,46%
Dividendenforderungen ¹⁾	0,01%									
Summe Aktien	29,46%	30,31%	30,30%	30,31%	30,30%	29,77%	29,66%	29,31%	29,67%	29,46%
Kasse	0,01%	0,04%	0,04%	0,04%	0,04%	0,11%	0,10%	2,92%	0,62%	0,01%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

¹⁾ Ex-Tag vor und Zehntag nach dem Berichtsstichtag 31.12.2015

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Quelle: Deutsche Bundesbank - Hauptverwaltung in Bayern

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2015
(01.01.2015 bis 31.12.2015)

Anlage 4

Depot-Stammnr.	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalim. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds insgesamt
Kontostand 01.01.2015¹⁾	192.878,21	29.991,10	10.205,27	27.674,15	11.087,45	333,52	624,27	202,43	203,55	273.199,95
Verkauf Wertpapiere	16.448.469,22									16.448.469,22
Tilgung (Fälligkeiten)	175.969.000,00	863.910,00	282.125,00	766.475,00	260.060,00	17.075,00	40.115,00	260,00		178.199.020,00
Kupons	52.215.229,82	233.515,09	70.094,67	190.441,80	70.552,87	20.260,19	38.957,45	787,53	4.020,80	52.843.860,22
Nettodiv. u. so. Zahlungen	10.049.949,42	35.109,80	10.827,01	29.282,98	10.830,50	3.469,35	6.898,32	155,97	74,182	10.147.265,17
Quellensteuererstattung	74.897,07									74.897,07
Zuführungen	110.294.033,68	735.078,19	236.001,44	650.558,64	209.341,57	70.505,00	145.371,39	3.813,58	14.544,18	112.359.247,67
Rückführungen ²⁾	62.230.000,00									62.230.000,00
Zinserträge ³⁾	8.545,36									8.545,36
Mittelzuflüsse	427.290.124,57	1.867.613,08	599.048,12	1.636.758,42	550.784,94	111.309,54	231.342,16	5.017,08	19.306,80	432.311.304,71
Kauf Wertpapiere ⁴⁾	364.878.556,52	1.893.352,43	607.728,70	1.660.985,54	560.312,32	110.500,82	229.923,16	3.900,75	18.171,67	369.963.431,91
Gebühren ⁵⁾	82.038,29	247,71	72,80	197,72	73,40					82.029,92
Entgelte auf Girokonto	10.052,25	138,73	58,76	152,41	52,98	6,27	11,91	1,60	3,81	10.478,72
Abführungen ²⁾	62.230.000,00									62.230.000,00
Mittelabflüsse	427.200.647,06	1.893.738,87	607.860,26	1.661.335,67	560.438,70	110.507,09	229.935,07	3.902,35	18.175,48	432.286.540,55
Kontostand 31.12.2015¹⁾	282.355,72	3.865,31	1.393,13	3.096,90	1.433,69	1.135,97	2.031,36	1.317,16	1.334,87	297.964,11

¹⁾ Nach Buchungstag-Prinzip

²⁾ Abführungen und Rückführungen zur Abwicklung von Anlagen außerhalb des Portfoliomanagements

³⁾ Zinserträge aus Anlagen außerhalb der Bundesbank

⁴⁾ inkl. Transaktionsgebühren und -steuern

⁵⁾ Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrgebühren

Quelle: Deutsche Bundesbank - Hauptverwaltung in Bayern

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 12

München, den 30. November 2016

71. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Fahrkostenzuschuss	
10.11.2016	2030.8.7-F Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24 - P 1728 - 3/4 -	232
	Finanzausgleich	
12.10.2016	605-F Dritte Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62 - FV 6700 - 1/2/34 -	232
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
04.11.2016	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016 - Az. 17 - H 3025 - 1/8 -	234
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
08.11.2016	Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26 - P 3532 - 2/4 -	238
08.11.2016	Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26 - P 3532 - 3/4 -	238
08.11.2016	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26 - P 3533 - 2/4 -	239
08.11.2016	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26 - P 3533 - 3/5 -	239
08.11.2016	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26 - P 3534 - 2/5 -	240
08.11.2016	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26 - P 3534 - 3/5 -	240
11.11.2016	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az. 26 - P 3145 - 1/32 -	241

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Fünfzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. November 2016, Az. 24 - P 1728 - 3/4

Abschnitt I

Nr. 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – Fkz-Bek –) vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. November 2015 (FMBl. S. 373; StAnz. Nr. 47; JMBl. 2016 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zahl „83“ wird durch die Zahl „85“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

Dritte Änderung der Zuweisungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12. Oktober 2016, Az. 62 - FV 6700 - 1/2/34

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Zuweisungsrichtlinie (FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (FMBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 Satz 3 wird die Angabe „100.000 Euro“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
2. Nr. 5.3.1 wird wie folgt gefasst:
 - „5.3.1 Die finanzielle Lage einer Kommune ist in einer Gesamtschau mit mehrjähriger Betrachtung der Finanzdaten insbesondere anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Finanzkraft
- Steuerkraft (Art. 4 Abs. 1 FAG) und die Ausschöpfung der eigenen Steuereinnahmemöglichkeiten
- Größe einer Baumaßnahme im Verhältnis zum Volumen des Verwaltungshaushalts
- Höhe der freien Finanzspanne und der Rücklagen
- Verhältnis der Finanzkraft zu den Schuldendienstleistungen
- Gesamtbelastung des Zuweisungsempfängers durch investive Pflichtaufgaben im Finanzplanungszeitraum.

Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der Steuerkraft die Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3 FAG). Bei Zweck- und Schulverbänden ist die finanzielle Lage der Zweck- bzw. Schulverbandsmitglieder maßgebend.

Die für die Beurteilung erforderlichen Daten sind nach Muster 2 der VV zu Art. 44 BayHO nachzuweisen. Kommunen, die auf die doppelte Haushaltsführung umgestellt haben, verwenden hierfür die vorläufige Fassung von Muster 2 – Doppik.

Der Förderrahmen beträgt für

- öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG), schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen (Nr. 1 Buchst. a) 0 bis 80 v. H.
- Schülerheime an kommunalen Heimschulen gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG (Nr. 1 Buchst. b), kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen (Nr. 1 Buchst. b) 0 bis 40 v. H.
- Kindertageseinrichtungen (Nr. 1 Buchst. c) 0 bis 80 v. H.
- kommunale Theater und Konzertsaalbauten (Nr. 1 Buchst. d) 0 bis 80 v. H.
- erstmalige Einrichtung an beruflichen Schulen, die mit keiner Baumaßnahme in Zusammenhang stehen (Nr. 8.3.2, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG) 0 bis 60 v. H.

Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 v. H. erhalten. Die Gewährung eines „vorausschauenden Demografiezuschlags“ im Rahmen der Investitionspauschale nach Art. 12 FAG gilt hierfür als zusätzliche Fördervoraussetzung.

Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG), schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen (Nr. 1 Buchst. a) 50 v. H.
- Schülerheime an kommunalen Heimschulen gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG, kommunale Schülerheime nach Art. 106 Satz 4 BayEUG, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen (Nr. 1 Buchst. b) 20 v. H.
- Kindertageseinrichtungen (Nr. 1 Buchst. c) 50 v. H.
- erstmalige Einrichtung an beruflichen Schulen, die mit keiner Baumaßnahme in Zusammenhang stehen (Nr. 8.3.2, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AVBaySchFG) 30 v. H.

Bei kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten (Nr. 1 Buchst. d) beträgt der Fördersatz regelmäßig 75 v. H.“

3. Nr. 8.2.1.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2.1.2 Bei der Generalsanierung einer Schulsporthalle bzw. schulischen Außensportanlage können der Förderung auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Die Förderung erfolgt hierbei im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerichtung, sofern es sich bei den Fördermitteln

um an die Kommune ausgereichte Landesmittel handelt und der Freistaat insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Diese Regelung setzt grundsätzlich aktuell mindestens 5 Sportklassen voraus. Kostenhöchstwert ist der aktuelle Kostenrichtwert für die ursprünglich errichteten und geförderten Übungseinheiten.

Errichtet bzw. generalsaniert eine Kommune bei einer Schule mit weniger als 8 Sportklassen, für die nach der Schulbauverordnung der Bedarf für eine Sporthalle bzw. Außensportanlage nicht anerkannt ist, eine Sporthalle bzw. Außensportanlage, weil eine sonstige gedeckte Übungsmöglichkeit bzw. Freisportfläche nicht vorhanden ist, so kann eine Förderung nach Art. 10 FAG als Schulbaumaßnahme erfolgen. Bei der Generalsanierung einer Schulsporthalle bzw. schulischen Außensportanlage bei Schulen mit mehr als 3, aber weniger als 5 Sportklassen sowie bei der Errichtung einer Schulsporthalle bzw. Außensportanlage bei Schulen mit mehr als 5, aber weniger als 8 Sportklassen wird dabei höchstens der Kostenrichtwert für eine Kleinsporthalle bzw. bei Außensportanlagen der Kostenrichtwert für einen Allwetterplatz (20 m x 28 m) sowie für ein Rasenspielfeld (40 m x 60 m) zugrunde gelegt.

Eine Förderung der vorgenannten Maßnahmen setzt regelmäßig einen schulaufsichtlich festgestellten Bedarf voraus.“

4. Nr. 10.1 wird wie folgt gefasst:

„10.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Investitionen für professionelle kommunale Theater- und Konzertsaalbauten, wenn dort kommunal getragene professionelle Theater oder Orchester ihren Sitz haben und Betriebskostenzuschüsse bzw. institutionelle Zuschüsse des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erhalten.

Als kommunal getragen gelten professionelle Theater oder Orchester auch dann, wenn die Kommune beherrschenden Einfluss ausüben kann bzw. für das jeweilige Ensemble wirtschaftlich betrachtet wie für ein eigenes eintritt.

Förderfähig sind ferner Investitionen für kommunale Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung am Sitz einer Bezirksregierung, die auch als Theater bzw. Konzertsaal genutzt werden, sofern die Kommune nicht über einen mit Mitteln des Art. 10 FAG geförderten Theater- oder Konzertsaalbau verfügt.

Das Europäische Beihilfenrecht ist zu beachten. Insbesondere wird auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hingewiesen.“

Abschnitt II

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

Lazik
Ministerialdirektor

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 4. November 2016, Az. 17 - H 3025 - 1/8

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl. S. 314) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1.1 Abschlussstage

1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2016 sind von den Kassen am

30. Dezember 2016

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (im Folgenden: Finanzministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2016 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg **spätestens bis 3. Januar 2017** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2016 abzugeben.

1.2.3 ¹Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. ²Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. ³Die Übertragungs-

dateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 ¹Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig vorzulegen, **und zwar möglichst vor dem 19. Dezember, spätestens jedoch bis 22. Dezember 2016.** ²Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2016 ausgeführt werden. ³Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 22. Dezember 2016** vorliegen. ⁴Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 ¹Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2016 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2017 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. ²Im Januar 2017 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 ¹Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **17. Januar 2017** festgelegt. ²In unabwiesbaren Einzelfällen können die **obersten Staatsbehörden** daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame Ausgaben, noch **bis längstens 17. Januar 2017** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2016 leisten. ³Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **13. Januar 2017** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. ⁴Buchungen **nachgeordneter Behörden** müssen von der obersten Dienstbehörde gebilligt werden.

1.4.2 ¹Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. ²Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. ³Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr **fällig waren**, sind deshalb grundsätzlich noch in der Auslaufperiode zu buchen. ⁴Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die **schriftliche** Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2.500 Euro verzichtet werden. ⁵Für Anordnungen über ein **maschinelles** Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht.

- 1.4.3 Für alle in den Sonderprogrammen des Einzelplans 13 (Kap. 13 07, 13 08, 13 12, 13 14, 13 15, 13 30, 13 31, 13 40, 13 41 und 13 44) veranschlagten Maßnahmen sind Buchungen nach dem 30. Dezember 2016 nicht mehr zulässig, da diese Ausgaben in der Auslaufperiode durch entsprechende Gegenbuchungen (Entnahmen) aus Sondervermögen abzugleichen sind.
- 1.4.4 ¹Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Finanzministerium oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. ²Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.
- 1.4.5 In Ergänzung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:
- 1.4.5.1 ¹Beruhet der Fehler auf einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. ²Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- 1.4.5.2 ¹Beruhet der Fehler auf einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. ²Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.
- 1.4.5.3 In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.
- 1.5 Bundesmittel
Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten (vgl. insbesondere Jahresabschlussrundschriften vom 28.09.2016 – Gz. II A 2 - H 2202/16/10003 und Rechnungslegungs-rundschriften vom 10.10.2016 – Gz. II A 8 - H 3025/16/10001; veröffentlicht im Internet unter <http://kkk.bund.de>; Untermenü: Rechnungslegung_Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).
- 2. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern**
Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Rechnungslegungsrichtlinien – (RIR) vom 3. März 2006 (FMBl. S. 43, StAnz. Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:
- 2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung
- 2.1.1 Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **ab 3. Januar 2017**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **ab 31. Januar 2017** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.
- 2.1.2 ¹Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2016) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember **bis spätestens 2. Januar 2017** der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden. ²Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 9. Juni 2017** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.
- 2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen
Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 7. Februar 2017** der Staatshauptkasse.
- 2.3 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau
- 2.3.1 ¹Die nach Nr. 2.2 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII/1 sind dem Finanzministerium **bis spätestens 21. Februar 2017** zuzuleiten. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. ³Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. ⁴Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.
- 2.3.2 ¹Bei der Übertragung von Ausgaberesten ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. ²Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die übertragenen Ausgabereste in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind.
- 2.3.3 ¹Übertragbare Ausgabemittel, die für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, sind bereits bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste konsequent in Abgang zu stellen. ²Dabei ist auch zu beachten, dass Ausgabereste gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHO grundsätzlich nur bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. ³Ferner ist die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme

- von (Personal-)Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.
- 2.4 Bearbeitung „Nichtreste-Titel mit negativem verbleibendem Rest“
¹Um sicherzustellen, dass bei Nicht-Restetiteln keine Haushaltsüberschreitungen verbleiben (z. B. wegen einer Deckung für einen anderen Ansatz), sind die Deckungen usw. auch bei Nicht-Restetiteln so zu buchen, dass diese Titel nicht oder maximal mit dem in der Anlage I (Nr. 4.2.1 RIR) genannten Betrag im IHV-Report „Nicht-Restetitel mit negativem verbleibendem Rest“ stehen. ²Abweichungen sind nur bei gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht im gleichen Jahr durch Einsparungen beim gleichen Einzelplan gedeckt wurden, zulässig. Grund hierfür ist, dass in der Anlage I nur die Fälle stehen, bei denen die Ist-Ausgaben den Haushaltsansatz zuzüglich Vorjahresrest übersteigen.
- 2.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen
¹Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. ²Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Finanzministerium **bis spätestens 14. Februar 2017** vorgelegt werden, da sonst eine ordnungsgemäße Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 BayHO und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO nicht sichergestellt werden kann. ³Insbesondere für Mehrausgaben von 50.000 Euro und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2017 eingehen.
- 2.6 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung
- 2.6.1 ¹Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 3.2 RIR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. ²Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Finanzministerium möglich.
- 2.6.2 Anlage II – Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen
¹Für die gemäß Nr. 4.2.2 RIR zu erstellende Anlage II wird ergänzend bestimmt, dass alle staatlichen, rechtlich unselbständigen Sondervermögen aufzunehmen sind, die in den entsprechenden Anlagen bzw. Erläuterungen der Einzelpläne des Haushaltsplans enthalten sind. ²Dies gilt auch soweit staatliches Sondervermögen von rechtlich selbständigen Körperschaftshaushalten wie Universitäten usw. verwaltet wird. ³Zum staatlichen Sondervermögen gehören auch die nicht rechtsfähigen, staatlich verwalteten Stiftungen.
- 2.6.3 Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RIR zur Haushaltsrechnung 2016 folgende Anlagen zu erstellen:
- 2.6.4 Anlage V/1 – Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.6.5 bis 2.6.11 erfasst.
Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget“ in die Kopfzeile eingetragen wird.
- 2.6.5 Anlage V/2 – Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 ..) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.
- 2.6.6 Anlage V/3 – Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 461 01 und 529 03).
¹Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. ²Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren. ³Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Resteliste soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können. ⁴Gemeinsam bewirtschaftete und verstärkungsfähige Personalausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 03 Tit. 461 01 nur verstärkt werden, soweit sie nicht innerhalb des jeweiligen Einzelplans im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden können. ⁵Sofern nach dem Abgleich noch Verstärkungsmittel aus Kap. 13 03 Tit. 461 01 benötigt werden, sind diese beim Finanzministerium **bis zum 14. Februar 2017** zu beantragen. ⁶Diesbezüglich zugewiesene Mittel sind in der Anlage V/3 nachzuweisen.
- 2.6.7 Anlage VI/1 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.
- 2.6.8 Anlage VI/2 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten der bei Kap. 13 03 Tit. 972 04 veranschlagten Globalen Minderausgabe zum Haushaltsabgleich 2016
- 2.6.9 Anlage VII/1 – Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016.
¹Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar. ²Die nach Nr. 1.3 DBestHG 2015/2016 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentral-

rechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. ³Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

2.6.10 Anlage VIII – Budgetabschlüsse

Diese Anlage ist maschinell aus dem IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

2.6.11 Anlage IX – Nachweisung der Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG

¹In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG 2015/2016 nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen. ²Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. ³Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 8. November 2016, Az. 26 - P 3532 - 2/4

In der Zeit vom **12. bis 21. April 2017** findet die Zwischenprüfung 2017 für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2016 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **7. bis 14. Juli 2017** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2017 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **13. Februar 2017** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

Durchführung der Zwischenprüfung 2017 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 8. November 2016, Az. 26 - P 3532 - 3/4

In der Zeit vom **12. bis 21. April 2017** findet die Zwischenprüfung 2017 für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2016 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **11. bis 18. Juli 2017** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2017 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **5. Januar 2017** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Hübner
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 8. November 2016, Az. 26 - P 3533 - 2/4

In der Zeit vom **10. bis 19. April 2017** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2015 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2015 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
 - Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
 - Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
 - Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
 - Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen
- abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **3. Februar 2017** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017
für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 8. November 2016, Az. 26 - P 3533 - 3/5

In der Zeit vom **10. bis 21. April 2017** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2017 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretäranwärterinnen 2015 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2015 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **9. bis 17. Oktober 2017** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung 2016 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Steuererhebung in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **20. Januar 2017** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 8. November 2016, Az. 26 - P 3534 - 2/5

In der Zeit vom **29. Juni bis 6. Juli 2017** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2014 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **28. April 2017** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2017
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 8. November 2016, Az. 26 - P 3534 - 3/5

In der Zeit vom **29. Juni bis 6. Juli 2017** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2014 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2014 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2017 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **28. September bis 9. Oktober 2017** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **6. März 2017** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

**Ausbildungsqualifizierung für Ämter
ab der dritten Qualifikationsebene
in der Fachlaufbahn
Naturwissenschaft und Technik,
fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 11. November 2016, Az. 26 - P 3145 - 1/32

In den Jahren 2017 und 2018 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung bzw. die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach dem Leistungsaufbahngesetz (LlbG) sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (§§ 29 bis 34 FachV-VI).

1. Voraussetzungen für die Zulassung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind im Art. 37 Abs. 2 LlbG beschrieben. Sie müssen erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung erfüllt sein. Die jeweilige Ernennungsbehörde prüft deshalb, welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung zum Zulassungszeitpunkt vorliegen.

2. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

1.1 Termin

Das Zulassungsverfahren wird am **21. März 2017** am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

1.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2017 und 2018, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2019 durchgeführt werden wird.

1.3 Anmeldebedingungen

Beamtinnen und Beamte, die für eine Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik in Betracht kommen, können sich auf dem Dienstweg

bei der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde bis **13. Januar 2017** melden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2017 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 31 Abs. 2 FachV-VI). Die Ernennungsbehörden melden bis **30. Januar 2017** die jeweiligen Anmeldungen gesammelt dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –
Prüfungsamt

Wirthstr. 51

95028 Hof

Hierfür ist das auf der Homepage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege eingestellte Formblatt zu verwenden (www.fhvr-aiv.de → Studium → Diplom-Verwaltungsinformatik (FH) → Bewerbung → Ausbildungsqualifizierung).

Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum 10. Februar 2017 vorzulegen.

1.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

1.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach zu zählen. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

1.6 Rangliste

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

3. Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Vor-

aussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde bzw. die ggf. zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

4. **Qualifikationserwerb für den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Die oberste Dienstbehörde stellt den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 2 FachV-VI oder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 LlbG fest. Auf Nr. 3 der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) in der Fassung vom 11. August 2016 wird hingewiesen.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13

München, den 23. Dezember 2016

71. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herrn Staatssekretär zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ein erfolgreiches Jahr geht zu Ende. Die großen Herausforderungen des Jahres 2016 hat Bayern hervorragend bewältigt. Dies verdankt der Freistaat dem unermüdlichen Einsatz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dank Ihnen konnten wir im vergangenen Jahr Vieles erreichen.

Solide Haushaltspolitik ist der Markenkern bayerischer Finanzpolitik. Als herausragenden Beweis hierfür konnten wir im März zehn Jahre ausgeglichenen Haushalt feiern. Mit der im Jahr 2000 in die Haushaltsordnung eingeführten und ab 2006 wirksamen Schuldenbremse war Bayern Vorreiter und Vorbild. Der Freistaat lieferte die Blaupause für die 2009 geschaffene grundgesetzliche Schuldenbremse für Bund und Länder. Seit 2006 machen wir im allgemeinen Haushalt keine Schulden mehr. Mit der im kommenden Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehenen Tilgung werden wir zudem insgesamt seit 2012 4,6 Milliarden Euro alter Schulden zurückgezahlt haben.

Der Flüchtlingszustrom mit seinen Folgen hat alle staatlichen Ebenen gefordert. Insbesondere die bayerischen Kommunen sind in diesem Zusammenhang herausgefordert. Ihre Finanzlage ist dennoch weiterhin sehr gut. Sie profitieren nicht nur von gestiegenen eigenen Steuereinnahmen, sondern auch von einem kommunalen Finanzausgleich auf Rekordhöhe. Als eine der fünf Säulen der Heimatstrategie der Bayerischen Staatsregierung leistet der kommunale Finanzausgleich einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Kommunen handlungsfähig sind und in die Zukunft investieren können.

Nachdem der kommunale Finanzausgleich bereits im Jahr 2016 mit 8,56 Mrd. Euro so hoch wie nie zuvor war, wird im Jahr 2017 erneut ein neues Rekordniveau erreicht. Mit der 2016 in Kraft getretenen Reform der Schlüsselzuweisungen, der wichtigsten Leistung im kommunalen Finanzausgleich, wurden vor allem finanzschwache Kommunen gestärkt. Im Jahr 2017 liegt der Schwerpunkt auf der Verbesserung der kommunalen Investitionskraft. Die Kommunen sind damit gut gerüstet, die auch im nächsten Jahr anstehenden Aufgaben gut zu bewältigen.

Zur Beseitigung der Schäden durch mehrere starke Unwetter mit Hochwasser im vergangenen Jahr hat der Ministerrat ein umfangreiches Hilfsprogramm aufgelegt. Dabei ist eine schnelle, einfache und direkte Hilfe oberste Maxime. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) hat bislang über 27 Millionen Euro an Sofortgeld und

Soforthilfen zur Auszahlung gebracht. Damit gewährleistet der Freistaat Bayern eine wirksame und passgenaue Hilfestellung und geht deutlich weiter als alle anderen betroffenen Länder.

Bei den Bund-Länder-Finanzbeziehungen haben wir im Jahr 2016 Meilensteine erreicht. Nach mehr als zweijährigen, schwierigen Verhandlungen konnte eine Einigung über die grundlegende Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 erzielt und damit die längst überfällige Reform des Länderfinanzausgleichs auf den Weg gebracht werden. In den letzten Jahren haben die bayerischen Zahlungen im Länderfinanzausgleich immer neue Rekordsummen erreicht. Bayern als seit Jahren mit Abstand größtes Zahlerland wird künftig spürbar entlastet.

Auch der Megatrend Digitalisierung bietet viele Chancen für den Freistaat. Die Digitalisierungsstrategie der Bayerischen Staatsregierung macht den Freistaat Bayern zur Leitregion für den digitalen Aufbruch. Wesentliche Bausteine dazu liefert das StMFLH durch die Förderung des Breitbandausbaus in Höhe von 1,5 Mrd. Euro, durch das BayernPortal als zentrale Anlaufstelle für digitale Verwaltungsdienstleistungen, durch die BayernLabs als IT-Labore in den ländlichen Regionen oder durch bayernweit 20.000 BayernWLAN-Hotspots. Bayern befindet sich im digitalen Wandel.

Das „Neue Dienstrecht in Bayern“ wurde in diesem Jahr als bestes deutsche Gesetz ausgezeichnet. Bayern bietet seinen Beamtinnen und Beamten erstklassige Rahmenbedingungen. Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2011 haben sich die Beschäftigungsbedingungen für die bayerischen Beamtinnen und Beamten im Vergleich zu anderen Bundesländern stetig verbessert. Dies ist auch der erste Preis für alle bayerischen Beamtinnen und Beamten. Für uns ist es Ansporn, das hohe Niveau nicht nur zu halten, sondern im Interesse Bayerns weiter auszubauen. Der Freistaat Bayern steht zu seinen Beamten. Mit ihrer hervorragenden Arbeit garantieren sie das Funktionieren der bayerischen Verwaltung. Bayern will auch weiterhin im Wettbewerb um die besten Köpfe vorne liegen. Deshalb: Gute Arbeit muss auch gut bezahlt werden! Die bayerische Besoldung nimmt im Bund-Länder-Vergleich nach wie vor eine Spitzenposition ein. Das liegt unter anderem an der wiederholten zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses auf die Bezüge der Beamtinnen und Beamten in Bayern. Das ist ein klares Signal der Bayerischen Staatsregierung an die bayerischen Beamtinnen und Beamten. Ihre Leistung und die gute Arbeit für den Freistaat Bayern werden anerkannt und gewürdigt.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ohne Ihr Engagement hätte Bayern nicht einen solchen Erfolg. Hierfür danken wir Ihnen herzlich! Bayern hat allen Grund, weiterhin optimistisch in die Zukunft zu blicken. Lassen Sie uns auch im Jahr 2017 gemeinsam für Bayern arbeiten und das Land weiter voranbringen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!



Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Albert Füracker, MdL
Staatssekretär
im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
25.11.2016	2030.13-F Zweite Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Az. 22-P 1150-9/7 -	246
	Umwandlungsförderung	
02.12.2016	2126.8.3-F Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie - Az. 62-FV 6800.8-3/6/28 -	247
	Tarifrecht	
17.11.2016	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung - Az. 25-P 2626-2/15 -	247

Beamtenrecht

2030.13-F

**Zweite Änderung
der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen
und Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 25. November 2016, Az. 22-P 1150-9/7

Abschnitt I

Auf Grund

- des Art. 55 Abs. 3, des Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2, des Art. 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 4, des Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist,
- des Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, sowie
- des Abschnitts 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143, StAnz. Nr. 31) geändert worden ist,

wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Mai 2014 (FMBl. S. 91), die durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2015 (FMBl. S. 133) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nr. 12.1 wird gestrichen.

b) Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 12.2 bis 12.5 werden die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.4.

2. Nach Nr. 2.6.2.3 wird folgende Nr. 2.6.2.4 angefügt:

„2.6.2.4 Zuständigkeit bei Abordnung an das Landesamt für Steuern

¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 11.2 der VV-BeamtR für die periodische Beurteilung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG). ²Die periodische Beurteilung ist ggf. in Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.“

3. Nr. 12 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 12.1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 12.2 bis 12.5 werden die Nrn. 12.1 bis 12.4.

4. Nr. 1 der Anlage 1 zu den ergänzenden Beurteilungsrichtlinien wird wie folgt gefasst:

„1. Schwerbehinderung:

¹ Ich bin schwerbehindert (GdB:)

Der Dienstherr hat die Schwerbehindertenvertretung bei der Beurteilung eines bzw. einer schwerbehinderten Beschäftigten zu beteiligen. Dabei wird die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der Beurteilung und das Ausmaß der Behinderung informiert. Der bzw. die schwerbehinderte Beschäftigte kann die vorgesehene Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung jedoch ablehnen. **Äußert er bzw. sie sich nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt dieses Hinweises, wird die Schwerbehindertenvertretung beteiligt.**

¹ Ich **lehne** die vorgesehene Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung **ab**. Die Schwerbehindertenvertretung soll nicht beteiligt werden.“

Abschnitt II

Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Umwandlungsförderung

2126.8.3-F

Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 2. Dezember 2016, Az. 62-FV 6800.8-3/6/28

Abschnitt I

Nr. 4.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Umwandlungsförderrichtlinie (UmwFR) vom 19. Juli 2016 (FMBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 2 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 BayKrG“ und wird die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKrG“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 3 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 BayKrG“ und wird die Angabe „Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayKrG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayKrG“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag Altersversorgung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 17. November 2016, Az. 25-P 2626-2/15

Abschnitt I

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 7. Januar 2016 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 (FMBl. S. 212, StAnz. Nr. 22), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015 (FMBl. S. 406) geändert worden ist, einschließlich Niederschriftserklärungen zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Änderungstarifvertrag und die Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Abschnitt II

Zum Inhalt des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Änderungstarifvertrag enthält eine Neuregelung der Rechtsfolgen beim Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Darüber hinaus werden im Änderungstarifvertrag die Rechtsfolgen von Personalübertragungen auf andere Arbeitgeber geregelt.

Unmittelbare Auswirkungen auf staatliche Arbeitsverhältnisse haben die Regelungen derzeit nicht.

2. Ergänzend wird zur Nummerierung des Änderungstarifvertrages darauf hingewiesen, dass bei der Nummerierung der Änderungstarifverträge die Ordnungszahl „7“ formal nicht vergeben worden ist. Deshalb hat dieser Änderungstarifvertrag die Ordnungszahl „8“.

L a z i k
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 7. Januar 2016

zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 37a folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 37b Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der VBL

§ 37c Zahlung eines Gegenwertes

§ 37d Vermögensanrechnung

§ 37e Erstattungsmodell

§ 37f Rechtsfolgen von Personalübertragungen“

2. Nach § 37a werden folgende § 37b bis § 37f eingefügt:

„§ 37b Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Beteiligten aus der VBL

¹Mit dem Ausscheiden eines Beteiligten aus der VBL enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. ²Die Versicherungen bleiben bei der VBL als beitragsfreie Versicherungen bis zum Beginn einer erneuten Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ebenso bestehen wie die dort erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten. ³Diese dürfen nicht abweichend von Anwartschaften und Leistungsansprüchen solcher Beschäftigten geregelt werden, deren Arbeitgeber weiterhin Beteiligter der VBL ist.

§ 37c Zahlung eines Gegenwertes

- (1) ¹Zur Sicherung der Umlage- und Solidargemeinschaft zahlt ein Beteiligter, der aus der VBL ausscheidet, einen Gegenwert an die VBL für die dort verbleibenden Leistungsansprüche und unverfallbaren Anwartschaften, die ihm zuzurechnen sind. ²Bei der Berechnung des Gegenwertes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Der ausgeschiedene Beteiligte hat neben den Leistungsansprüchen und Anwartschaften, die seine aktiven und ehemaligen Beschäftigten und deren Hinterbliebene bei der VBL während seiner Beteiligung erworben haben, auch die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften auszufinanzieren, die ihm nach der Satzung der VBL in den bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassungen bzw. aufgrund Verpflichtungserklärung ausdrücklich zugeordnet worden sind und die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens kapitalgedeckt finanziert waren.
- b) Die Höhe des Gegenwertes ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Heranziehung von zum Ausscheidenszeitpunkt bestehenden und unter Verwendung der

in den nachfolgenden Buchstaben c bis e näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen zu berechnen.

- c) Als Rechnungszins wird der zum Ausscheidenszeitpunkt jeweils gültige Höchstzinssatz nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung) zu Grunde gelegt, mindestens jedoch 2 v.H. und höchstens 4 v.H.
- d) Hinsichtlich der biometrischen Risiken sind die jeweils aktuellen Sterbetafeln der VBL für die Pflichtversicherung zu berücksichtigen.
- e) Die Verwaltungskosten werden pauschal mit 2 v.H. des Gegenwertes berechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c:

Im Fall des Wegfalls des Zinssatzes der Deckungsrückstellungsverordnung wird die Anknüpfung an einen anderen angemessenen Zinssatz durch die Tarifvertragsparteien vereinbart.

- (2) Zum Ausgleich des Risikos, dass der nach Absatz 1 ermittelte Gegenwert aufgrund sich verändernder Rechnungsgrundlagen zu hoch oder zu niedrig ist, gilt Folgendes:

- a) ¹Die VBL wiederholt die Gegenwertberechnung nach Absatz 1 alle zehn Jahre. ²Die Kosten hierfür trägt die Umlagegemeinschaft. ³Auf Veranlassung der VBL oder des ausgeschiedenen Beteiligten kann eine Neuberechnung auch bereits nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung erneut durchgeführt werden. ⁴In diesem Fall werden die Kosten durch den Veranlasser getragen.
- b) ¹Übersteigt nach der Neuberechnung der bisher berechnete Gegenwert die bestehenden Verpflichtungen (Überschuss), werden dem ausgeschiedenen Beteiligten für jeweils fünf volle Jahre seit dem Ausscheiden 6,25 v.H. dieses Überschusses ausgezahlt. ²Nach Ablauf von 80 Jahren seit dem Ausscheiden, spätestens mit dem Versterben des letzten Leistungsempfängers werden 100 v.H. des zu diesem Zeitpunkt festgestellten Überschusses ausgezahlt.
- c) ¹Decken die zum Zeitpunkt der Neuberechnung aus dem bisherigen Gegenwert noch vorhandenen Mittel nicht alle bestehenden Verpflichtungen, besteht eine Nachschusspflicht des ausgeschiedenen Beteiligten. ²Für die Nachschusspflicht gelten die in Buchstabe b aufgeführten Regelungen entsprechend.
- d) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Beteiligten unterbleibt die Neuberechnung nach Buchstaben a bis c, wenn der ausgeschiedene Beteiligte einen Zuschlag von 10 v.H. der Gegenwertsumme innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden zahlt. ²Reichen Zuschlag und Gegenwert nicht aus, um die dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzurechnenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu finanzieren, tragen dieses Risiko die Solidargemeinschaft der verbliebenen Beteiligten sowie diejenigen

Beteiligten, die sich für das Erstattungsmodell nach § 37e entschieden haben, entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren.

§ 37d

Vermögensanrechnung

¹Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten ein überschüssiges Vermögen, verringert sich der Gegenwert nach § 37c um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten nach Satz 3 zuzurechnen ist. ²Als überschüssiges Vermögen gilt der Betrag, der aufgrund eines Überschusses am Ende des vorangegangenen Deckungsabschnitts als sonstige Einnahme bei der Kalkulation des Finanzierungsaufwandes im laufenden Deckungsabschnitt berücksichtigt wurde. ³Der Anteil des ausgeschiedenen Beteiligten berechnet sich wie folgt:

- a) Der Anteil des ausscheidenden Beteiligten an dem überschüssigen Vermögen wird nach der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der über ihn Pflichtversicherten bei Ende der Beteiligung im Verhältnis zur Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller zu diesem Zeitpunkt Pflichtversicherten ermittelt.
- b) Der ausgeschiedene Beteiligte erhält von dem Vermögensanteil nach Buchstabe a 30 v.H. sowie für jedes vollendete Kalenderjahr, das nach dem Ende der Beteiligung bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts folgt,
 - bei einem fünfjährigen Deckungsabschnitt weitere 10,0 v.H. und
 - bei einem siebenjährigen Deckungsabschnitt weitere 6,67 v.H.,
 höchstens insgesamt 70 v.H.

⁴Ergab sich bei Ende des letzten Deckungsabschnitts vor dem Ausscheiden des Beteiligten eine Unterfinanzierung, die im Zuge der Kalkulation für den Finanzierungsaufwand des laufenden Deckungsabschnitts in diesem ausgeglichen wird, erhöht sich der Gegenwert nach § 37c um den Anteil, der dem ausgeschiedenen Beteiligten in entsprechender Anwendung von Satz 3 zuzurechnen ist. ⁵Die Anrechnung des überschüssigen Vermögens nach Satz 1 oder der Ausgleich einer Unterdeckung nach Satz 4 erfolgt nur einmalig bei Beendigung der Beteiligung. ⁶Eine über die Sätze 1 bis 4 hinausgehende Vermögensbeteiligung bzw. Beteiligung an einer Unterdeckung erfolgt nicht.

§ 37e

Erstattungsmodell

¹Der ausgeschiedene Beteiligte ist berechtigt, anstelle der Zahlung eines Gegenwertes nach § 37c die Aufwendungen der VBL für die ihm nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. a zuzurechnenden Leistungsansprüche zusätzlich anteiliger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. des jeweiligen Erstattungsbetrages fortlaufend zu erstatten (Erstattungsmodell). ²Er kann – auch nachträglich – den Erstattungszeitraum verkürzen, indem er einen Deckungsstock zur Ausfinanzierung verbleibender Ansprüche nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis c aufbaut oder zukünftig einen Gegenwert zur Ausfinanzierung solcher verbleibender Ansprüche zahlt. ³Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Beim Erstattungsmodell kann der ausscheidende Beteiligte zwischen reiner Erstattung, verkürzter Erstattung mit Deckungsstock und verkürzter Erstattung mit verbleibendem Gegenwert wählen.
- b) ¹Das Ende des zu vereinbarenden Erstattungszeitraums kann der ausscheidende Beteiligte festlegen. ²Wählt er das reine Erstattungsmodell, endet der Erstattungszeitraum mit der letzten ihm zuzurechnenden Rentenzahlung.
- c) ¹Aufbau und Höhe eines vom ausscheidenden Beteiligten gewählten Deckungsstocks bestimmen sich nach dem von ihm festgelegten Ende des Erstattungszeitraums und den dann noch vorhandenen Leistungsansprüchen und Anwartschaften; die Einzelheiten sind unter entsprechender Berücksichtigung der Maßgaben nach § 37c Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis e durch die VBL festzulegen. ²Ist der Deckungsstock am Ende des gewählten Erstattungszeitraums höher als die noch vorhandenen Leistungsansprüche, erhält der ausgeschiedene Beteiligte den Überschuss.
- d) ¹Wählt der ausscheidende Beteiligte die Zahlung eines verbleibenden Gegenwertes für die bei Ende des von ihm festgelegten Erstattungszeitraums noch vorhandenen Leistungsansprüche und Anwartschaften, so gelten für den Gegenwert § 37c Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Dies gilt auch bei einem gebildeten Deckungsstock.
- e) ¹Ausgeschiedene Beteiligte, die statt der Zahlung eines Gegenwertes nach § 37c Abs. 1 das Erstattungsmodell wählen, werden für die Dauer der Erstattungen – wie bei einer fortbestehenden Beteiligung – an den Kosten von vergangenen bzw. zukünftigen Beendigungen von Beteiligungen beteiligt, soweit diese von den ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden. ²Der ausgeschiedene Beteiligte hat keine Ausfallsicherung beizubringen.
- f) § 37d gilt entsprechend.

§ 37f

Rechtsfolgen von Personalübertragungen

- (1) ¹Werden kraft Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) oder aufgrund einer Vereinbarung (einschließlich Betriebsübergang und Fusion) zwischen einem an der VBL Beteiligten und einem nicht beteiligten Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit Pflichtversicherten auf Letzteren übertragen (Personalübertragungen) und scheidet dadurch ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten des Beteiligten aus der VBL aus, ist dieser verpflichtet, hierfür einen anteiligen Gegenwert zu zahlen. ²Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen.
 - a) ¹Ein wesentlicher Teil von Pflichtversicherten ist gegeben, wenn in den vergangenen zehn Jahren (jeweils Stand Jahresende) zehn v.H. der Pflichtversicherten des Beteiligten oder 500 Pflichtversicherte übertragen worden sind. ²Der zehnjährige Betrachtungszeitraum beginnt neu, wenn ein Gegenwert geschuldet wird. ³Hat ein beteiligter Arbeitgeber im Betrachtungszeitraum im Wege einer Personalübertragung von nicht beteiligten Arbeitgebern zusätzliche Pflichtversicherte

übernommen, wird der Umfang zugunsten des Beteiligten berücksichtigt.

- b) ¹Mit dem anteiligen Gegenwert sind unverfallbare Anwartschaften der Versicherten zu finanzieren, deren Pflichtversicherungen wegen der Personalübertragungen während des Betrachtungszeitraums enden. ²Zusätzlich sind Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen sowie Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten und Hinterbliebenen in dem Anteil zu finanzieren, der dem Verhältnis des übertragenen Pflichtversichertenbestandes zu dem Pflichtversichertenbestand des Beteiligten vor der Personalübertragung entspricht.
- c) Im Übrigen gelten die Grundsätze nach § 37c und § 37d entsprechend.
- d) ¹Anstelle eines anteiligen Gegenwertes kann der Beteiligte die Aufwendungen der VBL für die ihm im Zusammenhang mit den Personalübertragungen nach Buchstabe b zuzurechnenden Leistungsansprüche entsprechend § 37e erstatten. ²§ 37d gilt entsprechend.
- (2) Die Personalübertragungen nach Absatz 1 stellen für sich genommen keinen Grund zur fristlosen Kündigung der Beteiligung dar.
- (3) Die Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die VBL eigenständig.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. § 37f tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass nur Maßnahmen im Sinne von § 37f Absatz 1 erfasst sind, die ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wirksam werden.
- (2) Gleichzeitig vereinbaren die an dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 beteiligten Tarifvertragsparteien, dass mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages § 16 Absätze 4 und 5 und § 37 Absatz 2a ATV sowie § 2 Satz 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 außer Kraft treten; im Übrigen tritt die VKA mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages dem verbleibenden Inhalt des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum ATV bei.

Berlin/Frankfurt am Main, den 7. Januar 2016

Gemeinsame Niederschriftserklärungen zu §§ 37b bis 37e ATV

1. Um wieder zu einer einheitlichen Nummerierung der ATV-Änderungstarifverträge zurückzukehren, erhält dieser Tarifvertrag die Ordnungszahl „8“. Der Änderungsstarifvertrag vom 28. März 2015 zum ATV ist faktisch der Änderungsstarifvertrag Nr. 7; formal wird ihm die Ordnungszahl „7“ jedoch nicht zugewiesen, so dass es bei der bisherigen Bezeichnung bleibt.
2. Die aktuellen biometrischen Rechnungsgrundlagen der VBL (§ 37c Absatz 1 Satz 2 Buchst. d ATV) sind derzeit (7. Januar 2016) die Richttafeln VBL 2010G.
3. Zu § 37d ATV: Das für die Jahre 2013 bis 2015 zurückzuzahlende Sanierungsgeld einschließlich hierauf gezahlter Nutzungsentschädigungen stellen kein Vermögen im Sinne von § 37d ATV dar.
4. Zu den Kosten, die von ausgeschiedenen Beteiligten nicht selbst getragen werden (§ 37e Satz 3 Buchst. e ATV), gehören die Kosten aufgrund von Insolvenzen, Liquidationen und zu niedrig bemessener Gegenwerte. Das Nähere regelt die VBL-Satzung.
5. Die Tarifvertragsparteien wirken auf die Vertreter in den Gremien der VBL hin,
 - a) den Abrechnungsverband Gegenwerte aufzulösen und ihn in die entsprechenden Abrechnungsverbände der VBL (Umlage-West bzw. Umlage-Ost) zu integrieren,
 - b) durch Satzungsänderung vorzusehen, dass die Aufnahme insolvenzfähiger Arbeitgeber von Sicherheiten abhängig gemacht werden kann, wenn und solange konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Arbeitgeber keinen dauerhaften Bestand haben wird; eine darüberhinausgehende Insolvenzschutzpflicht bei der Vereinbarung neuer Beteiligungen unterbleibt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137